

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Fakultät Wirtschaft und Soziales

Department Soziale Arbeit

Employability oder Empowerment:

Förderung Sozialer Teilhabe als moderne Funktion Sozialer Arbeit

Master-Thesis

Tag der Abgabe: 30.05.2017

Vorgelegt von: Katharina Angermeier

Betreuender Prüfer: Prof. Dr. Harald Ansen

Zweiter Prüfer: Prof. Dr. Simon Güntner

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	3
1 Einleitung	4
2 Funktionsbestimmungen Sozialer Arbeit in der Moderne – ein Überblick	8
2.1 Ursprünge: Soziale Arbeit als Fürsorge und Erziehung	9
2.2 Entwicklungen unterschiedlicher Funktionsbestimmungen Sozialer Arbeit.....	10
2.3 Funktionsbestimmung im aktuellen Diskurs: Förderung sozialer Teilhabe	13
3 Soziale Teilhabe – eine begriffliche Annäherung	15
3.1 Bedeutung aus politisch-rechtlicher Perspektive.....	16
3.2 Bedeutung aus sozialwissenschaftlicher Perspektive	18
3.3 Mögliche Vorstellung von sozialer Teilhabe.....	21
4 Analyse der Einflüssebenen auf die Funktion Sozialer Arbeit	22
4.1 Einflüsse auf Funktionsbestimmungen Sozialer Arbeit	23
4.1.1 Sozialpolitische Einflüssebene.....	25
4.1.2 Berufspolitische Einflüssebene	28
4.1.3 Theoretisch-wissenschaftliche Einflüssebene.....	32
4.1.4 Konzeptionell-praktische Einflüssebene.....	34
4.2 Soziale Teilhabeförderung als Funktionsbestimmung Sozialer Arbeit	36
4.2.1 Qualitative Inhaltsanalyse als methodische Grundlage	36
4.2.2 Analyse der sozialpolitische Ebene	39
4.2.3 Analyse der berufspolitische Ebene	51
4.2.4 Analyse der theoretisch-wissenschaftliche Ebene	60

4.3 Das Verständnis sozialer Teilhabeförderung in der Praxis - Analyse der konzeptionell-praktischen Ebene.....	68
4.3.1 Analyse und Vergleich der Leitbilder	70
4.3.2 Expertenbefragung als methodisches Vorgehen	74
4.3.3 Perspektive der Fachkräfte Sozialer Arbeit – Ergebnisse aus den Experteninterviews	75
4.4 Kritische Reflexion und Vergleich der Analyseergebnisse	79
5 Fazit.....	82
Literatur	86
Anhang	93
Eidesstattliche Erklärung.....	105

Abkürzungsverzeichnis

AAH	Agentur für Arbeit Hamburg
BASFI	Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
DGSA	Deutsche Gesellschaft für Soziale Arbeit
DBSH	Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V.
Diakonie Hamburg	Diakonisches Werk Hamburg Landesverband der Inneren Mission
FBTS	Fachbereichstag Soziale Arbeit
IASSW	International Association of Schools of Social Work
IFSW	International Federation of Social Workers
INGO	International Non-Governmental Organization
Jobcenter	Jobcenter team.arbeit.hamburg
SGB I-XII	Sozialgesetzbuch I- XII
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization

1 Einleitung

Rund zehn Jahre nach der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise könnte sich die Lage der deutschen Wirtschaft kaum besser darstellen. Die Annahme, dass die stetig wachsende Wirtschaft und die hohe Anzahl an Beschäftigten in Deutschland sich positiv auf die sozioökonomische Lage aller Bevölkerungsschichten auswirken, stellt sich jedoch leider als falsch heraus (vgl. BMAS 2017). Folglich müssen sich Sozialarbeiter_innen hierzulande auch weiterhin in ihrer Praxis mit den Ursachen und Folgen von Armut und Benachteiligung beschäftigen, um den betroffenen Personen helfen zu können:

So zeigt sich, dass die Einkommensungleichheit ansteigt und bestehende Armut sich weiter verfestigt (Spannagel 2016, 195). Langzeitarbeitslose haben weiterhin kaum eine Chance auf einen festen Arbeitsplatz, unsichere und prekäre Beschäftigungsverhältnisse nehmen zu. Direkte Folge für diese Personen ist, dass die Abhängigkeit von staatlichen Transferleistungen bestehen bleibt (Lutz 2014, 4f). Dabei stehen gerade die Leistungs- und Arbeitsfähigkeit an vorderster Stelle des Wertesystems der deutschen Gesellschaft. Die Optimierung und Vermarktung der eigenen Arbeitskraft ist eine von Gesellschaft wie Politik ständig erhobene Forderung an das Individuum, um dem drohenden Abstieg zu entkommen. Diese Entwicklung erstreckt sich bis in die Mittelschicht, wie der Soziologe Nachtwey in einem Interview erläutert (Kuleba 2015, 404). Die Auswirkungen auf Sozialstatus, Familienleben und gesellschaftliche Teilhabemöglichkeiten sind für den Einzelnen gravierend. Das andauernde Scheitern an den gesellschaftlichen wie ökonomischen Bedingungen führt zu einer „Sozialen Erschöpfung“ großer Bevölkerungsteile (Lutz 2014, 20f). Die Gefahr, die hinter diesen Entwicklungen gesehen wird, ist die sich zunehmend spaltende und polarisierende Gesellschaft. Eine Lösung für die Bedrohung des sozialen Zusammenhalts und der gesellschaftlichen Zugehörigkeit des Einzelnen sehen Politik und Sozialwissenschaft in der Förderung der individuellen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Dabei spielt diese soziale Teilhabe durch Erwerbsarbeit in der von Leistung geprägten Gesellschaft eine besondere Rolle (Fietz, Tielking 2015, 190f). Der Begriff „soziale Teilhabe“ wird als dankbare Worthülse genutzt, um eigene politische Interessen und wissenschaftliche Konzepte populär darzustellen. Von „Maßstab für soziale Gerechtigkeit“ (Mayer-Ahujá, Bartelheimer, Kädtler 2012, 15) bis „Eingliederung in den Arbeitsmarkt“ (BMAS 2015a, 1) kann hier alles untergebracht werden. Angesichts dieser gesellschaftlichen Entwicklung erscheint es nicht verwunderlich, dass Politik, Wissenschaft und Praxis vermehrt von der Förderung sozialer Teilhabe als einer zentralen Funktion Sozialer Arbeit sprechen und Einrichtungen Sozialer Arbeit sich bereits mit unterschiedlichen Angeboten hierfür einsetzen.

Dabei ist die Integration in den Arbeitsmarkt handlungsfeldübergreifend ein häufig angestrebtes Ziel sozialer Dienste: Bewerbungstrainings, sozialpädagogisch begleitete Ausbildungsvorbereitung und Beschäftigungsangebote sowie die weitere Betreuung in einer festen Anstellung finden sich sowohl in der Wohnungslosen-, Sucht-, Behinderten- als auch Kinder- und Jugendhilfe wieder. Häufig haben diese Personengruppen keine ausreichenden Qualifikationen wie eine abgeschlossene Ausbildung oder ihre soziale wie persönliche Situation lässt sich nicht mit einem durchschnittlichen Arbeitsalltag vereinbaren. Ihre Chancen, auf dem sogenannten ersten Arbeitsmarkt eine Stelle zu erhalten, sind entsprechend gering oder das Gehalt deckt das sozioökonomische Existenzminimum bei weitem nicht ab. Langfristig aus der Armut zu entkommen, scheint trotz einer intensiven sozialarbeiterischen Unterstützung beinahe aussichtslos.

Soziale Arbeit bewegt sich daher bei der Förderung sozialer Teilhabe im Spannungsfeld zwischen „Empowerment“ und „Employability“: Einerseits setzt sich Soziale Arbeit mit einer Vielfalt an Angeboten für ein selbstbestimmtes Leben der Menschen in sozial gerechten Gesellschaftsstrukturen ein. Die Befähigung des Individuums, das eigene Leben zu gestalten und am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben, kann dabei durchaus an der Unterstützung bei der Suche und Erhalt eines Arbeitsplatzes ansetzen. Denn Arbeit ist im Idealfall die Möglichkeit, sich sinnstiftend zu betätigen, seinen Lebensunterhalt zu finanzieren und darüber hinaus soziale Kontakte, einen geregelten Alltag und soziales Ansehen zu erhalten. Andererseits besteht die Gefahr, dass Soziale Arbeit genau durch ihre Unterstützung zum verlängerten Arm des aktivierenden Sozialstaats wird, der sich allein auf Beschäftigungsfähigkeit und finanzielle Unabhängigkeit von sozialen Problemen betroffener Personen konzentriert, ohne die gesellschaftliche wie persönliche Situation zu berücksichtigen.

Die aufgezeigte Ambivalenz entsteht unter anderem dadurch, dass in Politik, Wissenschaft und Praxis soziale Teilhabe und was damit angestrebt wird, unterschiedlich verstanden wird: Geht es um Selbstbestimmung, Autonomie, Eigenverantwortung, Beschäftigungsfähigkeit, gesellschaftliche Solidarität und/oder soziale Gerechtigkeit? Verkürzen lässt sich diese Frage auf das im Titel genannte Wortpaar „Empowerment oder Employability“, um kritisch die Funktionsbestimmung Sozialer Arbeit hinsichtlich der Förderung sozialer Teilhabe zu erkunden. Zudem ist nicht deutlich, welche Ebenen und Faktoren die Funktion Sozialer Arbeit dahingehend bestimmen. Um eine Standortbestimmung Sozialer Arbeit in diesem Spannungsfeld vornehmen zu können, müssen zunächst die verschiedenen Einflüssebenen und Faktoren identifiziert und analysiert werden.

Die Abschlussarbeit beschäftigt sich aus diesem Grund mit folgenden Forschungsfragen:

- Welche Einflüssebenen und Faktoren bestimmen die Förderung sozialer Teilhabe als eine moderne Funktion Sozialer Arbeit?
- Wie verstehen die jeweiligen Einflüssebenen die Förderung sozialer Teilhabe?

Der aktuelle Diskurs in Sozialwissenschaften und Politik um den Begriff „soziale Teilhabe“ und die Frage nach ihrer Umsetzung, bilden eine wichtige Grundlage für die vorliegende Arbeit. Darüber hinaus gibt es bereits ausführliche Arbeiten zu Funktionsbestimmungen Sozialer Arbeit aus soziologischer und sozialarbeitstheoretischer Sicht (z.B. Bommers, Scherr 2012). Die Übertragung und Zusammenführung beider Diskurse ermöglichen es, die verschiedenen Einflüsse auf die Funktionsbestimmung Sozialer Arbeit hinsichtlich sozialer Teilhabeförderung zu analysieren und die dahinter stehenden Interessen nachzuvollziehen.

Am Beginn dient eine knappe Darstellung der historischen Entwicklungen der Funktionen Sozialer Arbeit dem besseren Verständnis für aktuelle Entwicklungen und als Grundlage zur Bestimmung der relevanten Einflüssebenen. Aus einer feldanalytischen Perspektive nach Bernhard/Schmidt-Wellenburg (2012 a, b) werden als potenzielle Einflüsse auf eine moderne Funktionsbestimmung Sozialer Arbeit folgende vier Ebenen und ihre Faktoren zunächst bestimmt und analysiert:

- sozialpolitische Ebene
- berufspolitische Ebene
- theoretisch-wissenschaftliche Ebene
- konzeptionelle-praktische Ebene

Diese Auswahl ist für die systematische Untersuchung zu operationalisieren. Untersucht wird pro Einflüssebene eine Auswahl relevanter Dokumente hinsichtlich des Funktionsverständnisses Sozialer Arbeit und der Förderung sozialer Teilhabe. Der Stadtstaat Hamburg und das Feld „Beschäftigungsförderung“ dienen als regionale und handlungsfeldspezifische Eingrenzung in der sozialpolitischen und konzeptionellen Ebene. Zwar lassen sich die untersuchten Ausführungen aus Hamburg aufgrund des föderalistischen Systems nicht einfach auf das gesamte Bundesgebiet übertragen, trotzdem ermöglichen die Ergebnisse einen Einblick in die vorherrschenden Tendenzen und Muster für diese Ebene. Die Methoden der Datenerhebung und Auswertung basieren auf der Dokumenten- und Diskursanalyse, qualitativer Inhaltsanalyse und Experteninterviews.

Bevor die Untersuchung der vier Einflüssebenen erfolgen kann, sind zunächst die verschiedenen Dimensionen von sozialer Teilhabe zu beleuchten und die unterschiedlichen Bedeutung des Begriffs und die Funktion für Individuum und Gesellschaft zu erörtern. Der Teilhabebegriff dient für die Analyse der verschiedenen Einflussfaktoren auf die Funktionsbestimmung Sozialer Arbeit als Ausgangspunkt und Leitfaden. Daraus werden später die entsprechenden Analysekriterien für eine systematische Untersuchung entwickelt: So wird zum einen die Anwendung und Interpretation der Begriffe „sozialer Teilhabe“ und „Förderung“ in den ausgewählten Dokumenten untersucht. Zum anderen wird die Vorstellung von Umsetzung und Verwirklichung von sozialer Teilhabe erforscht. Zuletzt stehen die Funktionszuschreibungen Sozialer Arbeit hinsichtlich „Sozialer Teilhabeförderung“ im Fokus der Analyse.

So können die sozialpolitischen Entwicklungen gut an der aktuellen Gesetzgebung und damit zusammenhängenden Gesetzesinitiativen abgelesen werden. Für die Teilhabeförderung als politische Zielvorstellung ist insbesondere die im Jahr 2005 umgesetzte Reform des Arbeitsmarkts und Sozialstaats relevant. Richtungsweisend sind hier die Gesetze der Grundsicherung und Sozialhilfe zu nennen. Speziell wird auf die Beschäftigungspolitik in Hamburg eingegangen. Als weitere Akteur_innen treten in der Berufspolitik Berufs- und Fachverbände als Stimme der Profession auf. Mit ihren Veranstaltungen und Veröffentlichungen nehmen sie dabei immer wieder Stellung zur Funktion Sozialer Arbeit angesichts neuer gesellschaftlicher Entwicklungen. Anhand zuletzt veröffentlichter Lehrbücher der Sozialen Arbeit kann das aktuelle theoretisch-wissenschaftliche Verständnis zu modernen Funktionsbestimmungen in Hinsicht auf die Förderung sozialer Teilhabe untersucht werden.

Für die Untersuchung der konzeptionell-praktischen Ebene werden Trägerkonzepte Sozialer Arbeit mit Angeboten aus dem Bereich Beschäftigungsförderung ausgewählt. Denn das Konzept einer Einrichtung bestimmt die institutionellen Rahmenbedingungen des professionellen Handelns im Arbeitsfeld. Wichtige Ansatzpunkte für die Analyse sind die im Leitbild festgehaltenen Ziele, da diese die Wertevorstellungen der Einrichtung repräsentieren. Die Angebotsstruktur bildet die Umsetzung dieser Leitziele in Handlungsziele ab und ermöglicht somit einen Einblick in die Ausführung sozialer Teilhabeförderung, soweit dies nicht bereits im Leitbild thematisiert ist. Expertenbefragungen erweitern diese Analyse noch um die Perspektive der vor Ort arbeitenden Fachkräfte Sozialer Arbeit. Die Befragung der professionell Tätigen hilft das Bild zu vervollständigen, wie soziale Teilhabeförderung als moderne Funktionsbestimmung Sozialer Arbeit in der Praxis verstanden wird. Da hier Informationen aus dem Arbeitsalltag eruiert werden, bietet sich als Methode der qualitativen Befragung ein Experteninterview an.

Methodenwahl, Interviewaufbau und Auswertungskriterien werden vorab erläutert und festgelegt. Da eine umfassende Untersuchung von Einrichtungen Sozialer Arbeit im Rahmen dieser Masterarbeit nicht möglich ist, werden hier vier unterschiedlich verortete Träger Sozialer Arbeit mit Angeboten zur Beschäftigungsförderung in Hamburg ausgewählt. Zwei Expertenbefragungen bieten einen Einblick in die Arbeit mit Zielgruppen, die im besonderen Fokus der aktuellen Beschäftigungsförderung stehen.

Die so aus der Untersuchung der verschiedenen Einflussebenen gewonnenen Erkenntnisse werden am Ende zusammenfassend dargestellt, um daraus mögliche Antworten auf die gestellten Forschungsfragen geben zu können. Das umfasst zum einen die Darstellung der analysierten Einflussebenen auf die Funktion Sozialer Arbeit als auch deren Verständnis für die Förderung sozialer Teilhabe. Den Abschluss bildet die kritische Reflexion dieser Ergebnisse vor der eingangs beschriebenen gesellschaftlichen Ausgangslage und der damit zusammenhängenden Herausforderung für Soziale Arbeit und ihrer Standortbestimmung hinsichtlich der Förderung sozialer Teilhabe.

In der Arbeit wurde sich um gendersensible Formulierungen bemüht, soweit dies im inhaltlichen Kontext für sinnvoll erachtet wurde.

2 Funktionsbestimmungen Sozialer Arbeit in der Moderne – ein Überblick

Die Zuständigkeit und Funktion Sozialer Arbeit in einer modernen Gesellschaft ist immer wieder Anlass zur Diskussion. Deutlich zu erkennen ist der starke Bezug zu gesellschaftlichen und sozialpolitischen Entwicklungen (vgl. Böllert in: Otto, Thiersch 2015, 489). Die Veränderungen der Funktionsbestimmung sind zum einen an den sich wandelnden Gegenstandsbestimmungen in den Theorien Sozialer Arbeit sichtbar. Eine trennscharfe Unterscheidung zwischen Funktion und Gegenstand findet sich hier nicht. (vgl. v. Spiegel 2008, 23f). Zum anderen gibt es verschiedene soziologische Perspektiven auf die Funktion Sozialer Arbeit innerhalb sich wandelnder gesellschaftlicher Strukturen (vgl. Bommers, Scherr 2012, 57f).

Um nachzuvollziehen, welche Einflussfaktoren entscheidend für eine moderne Funktionsbestimmung Sozialer Arbeit sind, werden unterschiedliche Entwicklungen und Differenzierungen im Folgenden exemplarisch dargestellt. Dabei orientiere ich mich an der getroffenen Auswahl relevanter Funktionsbestimmungen von Böllert (in Otto, Thiersch, 2015), v. Spiegel (2008) und Bommers, Scherr (2012).

Zunächst wird ein Blick auf die Wurzeln der Sozialen Arbeit geworfen, insbesondere auf die aufgeteilten Aufgabenfelder der Sozialpädagogik und Sozialarbeit Anfang des 20. Jahrhunderts. Anschließend werden die Diskurse zu Hilfe und Kontrolle, Normalisierung, Sozialraumorientierung, Lebensweltorientierung, Inklusionsvermittlung/Exklusionsverwaltung, Dienstleistungsorientierung und die Lösung sozialer Probleme als mögliche Funktionen Sozialer Arbeit betrachtet. Der aktuelle Fachdiskurs zur Bestimmung einer Funktion Sozialer Arbeit hinsichtlich sozialer Teilhabe bildet den Abschluss.

2.1 Ursprünge: Soziale Arbeit als Fürsorge und Erziehung

Die Anfänge Sozialer Arbeit werden historisch unterschiedlichen Zeitpunkten zugeordnet: Die einen sehen bereits im Mittelalter und früher erste Vorläufer der modernen Sozialen Arbeit, für andere kann erst Anfang des 20. Jahrhunderts davon gesprochen werden (vgl. Engelke, Spatscheck, Borrmann 2016, 53). Fest steht jedoch, dass sich im deutschsprachigen Raum Mitte des 19. Jahrhunderts zwei Entwicklungslinien sozialer Hilfen angesichts der Folgen von Industrialisierung und dem Umgang mit der „sozialen Frage“ herausbildeten. Die Aufgabenschwerpunkte waren zunächst verschieden:

- Als Antwort auf Massenarmut und Verelendung übernahm „Sozialarbeit“ im Ausbau der staatlichen Wohlfahrtspflege die Aufgabe der Armenfürsorge.
- „Sozialpädagogik“ wiederum legte den Schwerpunkt auf Erziehung von Armen insbesondere der „verwahrlosten“ Kinder und Jugendlichen aus belastenden Lebensverhältnissen (vgl. Bommers, Scherr 2012, 31f).

Dabei wurde von den mittellosen Menschen oftmals eine demütige Haltung erwartet und sie mussten ihre Arbeitswilligkeit beweisen. Der Weg zu einem rechtlichen Anspruch auf staatliche Unterstützung war noch lang und an herabwürdigende Bedingungen geknüpft (vgl. v. Spiegel 2008, 20f). So lautet bereits Anfang des 20. Jahrhunderts die soziologische Kritik von Simmel an der Funktion der Armenpflege, dass diese nur darin bestehe, die schlimmsten Auswirkungen von Armut abzufedern, um den sozialen Frieden nicht zu gefährden, statt tatsächlich soziale Ungleichheiten zu bekämpfen. Sie sei ein Mittel, um bestehende Herrschaftsverhältnisse zu erhalten (vgl. Bommers, Scherr 2012, 58ff). Die Zusammenführung und Weiterentwicklung der beiden Entwicklungsstränge von Sozialpädagogik und Sozialarbeit unter dem Begriff „Soziale Arbeit“ dauerte noch bis in die 1960er Jahre hinein (vgl. v. Spiegel 2008, 21). Davor verstand sich Soziale Arbeit entweder als „Liebesdienst“ oder „[...] als kontrollierende Fürsorge für würdige[n] bzw. unwürdige[n] Arme[...]“ (Böllert in: Otto, Thiersch 2015, 489).

Eine deutliche Zäsur in der Weiterentwicklung Sozialer Arbeit bildete die Zeit unter nationalsozialistischer Herrschaft. Durch die Gleichschaltung der Ausbildung und die Eingliederung in den nationalsozialistischen Staatsapparat erhielt „Soziale Arbeit“ die Funktion der Volkspflege durch die Aussonderung von für den „Volkskörper schädlicher“ oder „minderwertiger“ Menschen (vgl. Rauschenbach, Züchner in: Otto, Thiersch 2015, 179). Hier wird auf besonders katastrophale Weise deutlich, welchen großen Einfluss gesellschaftliche und staatliche Entwicklung auf die Funktionsbestimmung Sozialer Arbeit haben kann. Die Bedeutung und Auswirkung staatlicher Vorgaben an die Soziale Arbeit ist immer wieder Thema in der Diskussion um verschiedene Funktionsbestimmungen.

2.2 Entwicklungen unterschiedlicher Funktionsbestimmungen Sozialer Arbeit

Hilfe und Kontrolle

Staatliche Aufträge zur Arbeit mit bestimmten Zielgruppen, notwendige (meist finanzielle) Ressourcen und gesetzliche Rechtsansprüche bilden die Grundlage für die von Sozialarbeiter_innen geleistete Hilfe. Damit verbunden ist auch immer ein Kontrollauftrag und so ist die Dreiecksbeziehung von Staat, Sozialer Arbeit und Klient_in ein wichtiger Ausgangspunkt für die Frage nach der Doppelfunktion Sozialer Arbeit:

„Die Frage, ob Soziale Arbeit Kontrolle oder Hilfe ist, ist eine Frage, die eine moderne Soziale Arbeit von Anfang an begleitet und die mittlerweile in Form einer doppelten Funktionsbestimmung als Hilfe und Kontrolle beantwortet wird.“ (Böllert in: Otto, Thiersch 2015, 489).

Böhnisch/Lösch prägten hierfür den Begriff des doppelten Mandats, um zu beschreiben, dass es in der Arbeit ein Spannungsfeld zwischen den Interessen der Klient_innen und des Staates gibt. Zur Beauftragung Sozialer Arbeit mit gesellschaftlich definierten Hilfsangeboten und zur damit verbundenen Ausstattung gehört immer auch ein Auftrag sozialer Kontrolle (vgl. v. Spiegel 2008, 37). Augenscheinlich wird dies beispielsweise im Kinderschutz: Zum einen wird den Familien notwendige Unterstützung angeboten, um die Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu fördern. Zum anderen soll mit der angebotenen Hilfe auch immer der Schutz des Kindeswohls überwacht und kontrolliert werden (vgl. SGB VIII §1). Bommes/Scherr wiederum stellen fest, dass die doppelte Funktion Sozialer Arbeit von Hilfe und Kontrolle keinen Widerspruch bildet, sondern Kontrolle ein immanentes Element von jeder Hilfe ist. Es liege nicht nur am staatlichen bzw. gesellschaftlichen Auftrag, dass Soziale Arbeit auch Kontrollfunktionen übernehme, sondern, „[...] dass Hilfe auch im Fall Sozialer Arbeit nicht bedingungslos gewährt wird“ (Bommes, Scherr 2012, 74).

Normalisierung

Daran angeschlossen ist die Bestimmung Sozialer Arbeit in ihrer Normalisierungsfunktion. Dabei geht es um verschiedene Perspektiven auf das Thema „Normalisierung“. Zum einen beeinflusst Soziale Arbeit individuelle Verhaltensweisen und wirkt auf Veränderungen hin, um „Normalzustände“ zu gewährleisten. Dabei ist jedoch die Frage, an welcher Vorstellung von Normalität sich Soziale Arbeit in einer von ständigem Wandel geprägten modernen Gesellschaft orientiert (vgl. Böllert in: Otto, Thiersch 2015, 490). Kritisch wurden hier die Gefahr der Kolonialisierung der Lebenswelt und der Fremdbestimmung durch die Soziale Arbeit als vermittelnde Instanz zwischen individueller Lebenswelt und gesellschaftlichen System gesehen. Das professionelle Handeln und Interventionen auf ihre Folgen zu hinterfragen und zu reflektieren, ist deshalb eine grundlegende Notwendigkeit. Zudem soll Soziale Arbeit eine politische Rolle bei der Ausgestaltung sozialer Lebensverhältnisse und bei der Neustrukturierung sozialer Dienste einnehmen. Diese Diskussion wird mit dem Begriff „Sozialraumorientierung“ in der Sozialen Arbeit weitergeführt (vgl. Böllert in: Otto, Thiersch 2015, 490ff).

Eine andere Perspektive mit Bezug auf Foucaults Diskurstheorie analysiert die Funktion Sozialer Arbeit als Normalisierungsmacht. Dabei wird Normalisierung nicht nur als Kritik, sondern als „[...] die aktive Hervorbringung normalisierter Subjekte [...]“ verstanden (Bommes, Scherr 2012, 86). Als Orientierungsmaßstab für Normalität dient die statistische Verteilung, um neue, flexiblere Spielräume eigener Entwicklung zu ermöglichen. Die Kehrseite ist die Überbetonung von Aktivierung, Eigenverantwortlichkeit und Reduktion von individuellen Risiken, um den Sozialstaat ökonomisch effizienter zu gestalten (vgl. Seelmayer, Kutscher in: Otto, Thiersch 2015, 1126f).

Lebensweltorientierung

Als weitere bedeutende Funktionsbestimmung Sozialer Arbeit ist die Lebensweltorientierung anerkannt. Die Bewältigung des Alltags durch die Menschen steht im Fokus mit den damit verbundenen Widersprüchlichkeiten zwischen vertrauten Routinen aber auch Einschränkungen. Gesellschaftliche Rahmenbedingungen fördern oder behindern individuelle Alltagswelten. So ist die Aufgabe Sozialer Arbeit eine lebensweltorientierte Hilfe zur Lebensbewältigung anzubieten mit dem Ziel einen gelingenderen Alltag und mehr Handlungsfähigkeit zu ermöglichen angesichts sich pluralisierender Lebensverhältnisse (vgl. Böllert in: Otto, Thiersch 2015, 492f). Die eigensinnigen Strukturen des Alltags und die individuellen Bewältigungsversuche

werden respektiert und zum Ausgangspunkt für die professionelle Arbeit ohne dabei den gesellschaftlichen Einfluss auf die vorherrschenden Verhältnisse zu vergessen (vgl. v. Spiegel 2008, 29f).

Dienstleistung

Soziale Arbeit als Dienstleistung schließt an diesen Diskurs an. Hier ist allerdings nicht die Umsteuerung Sozialer Dienste durch die Einführung betriebswirtschaftlicher Instrumente und Begrifflichkeiten gemeint, wie z.B. der Kundenbegriff, um Ausgaben in diesem Bereich einzusparen. Die Zielperspektive der Sozialen Arbeit mit dieser Funktionsbestimmung ist stattdessen die verstärkte Partizipation der Nutzer_innen (statt Klient_innen) sozialer Dienste. Leistungen Sozialer Arbeit werden nach dem uno-actu-Prinzip gleichzeitig produziert und konsumiert. Sozialarbeiter_innen sind deshalb auf die aktive Mitwirkung und Beteiligung der Nutzer_innen als Koproduzent_innen angewiesen.

Exklusionsvermeidung, Inklusionsvermittlung und Exklusionsverwaltung

Zwei weitere Ansätze beziehen sich auf systemtheoretische Grundlagen, um die Funktion Sozialer Arbeit zu bestimmen. Auf der einen Seite wird die systemtheoretische Analyse der modernen Gesellschaft von Luhmann verwendet. In der funktional differenzierten Gesellschaft wird Soziale Arbeit als eigenes Funktionssystem angesehen mit einer exklusiven Zuständigkeit von sozialer Hilfe als Daseinsnachsorge. Der Code von „Hilfe“ und „Nicht-Hilfe“ grenzt Soziale Arbeit dabei von anderen Funktionssystemen ab (vgl. Böllert in: Otto, Thiersch 2015, 493f). Die Funktion Sozialer Arbeit aus der soziologischen Perspektive nach Bommers/Scherr lässt sich wiederum als organisierte Hilfe im Wohlfahrtsstaat beschreiben und stellt kein eigenes Funktionssystem dar, sondern reagiert auf Folgeprobleme hinsichtlich Inklusionsverhältnisse:

„Soziale Arbeit reguliert soziale Teilnahmechancen von Individuen durch Hilfe in einer Weise, die Exklusion vermeiden, Möglichkeiten der Kommunikationsteilnahme verbessern und Inklusion ermöglichen soll.“ (Bommers, Scherr 2012, 201).

Die Funktion Sozialer Arbeit besteht zusammengefasst in Exklusionsvermeidung, Inklusionsvermittlung und Exklusionsverwaltung (vgl. Bommers, Scherr 2012, 144). Dabei ist mit Exklusion nicht der vollständige Ausschluss aus der Gesellschaft gemeint, sondern aus bestimmten Teilsystemen wie z.B. Arbeitsmarkt. Über gesellschaftliche Aushandlungsprozesse wird bestimmt, wie viel Exklusion als akzeptabel angesehen wird (vgl. Böllert in: Otto, Thiersch 2015, 494).

Lösung sozialer Probleme

Auf der anderen Seite bezieht sich die Züricher Schule um Staub-Bernasconi und Obrecht auf die Systemtheorie nach Mario Bunge, um den Gegenstandsbereich und die Funktion Sozialer Arbeit zu beschreiben (vgl. Engelke, Spatscheck, Borrmann 2016, 322). Ausgangspunkt sind soziale Probleme, um den Zusammenhang zwischen individuellen und gesellschaftlichen Problemlagen zu erklären. Nicht erfüllte Grundbedürfnisse aufgrund von Ausstattungs-, Austausch-, Macht- und Werteproblemen sind Auslöser für soziale Probleme. Die Aufgabe Sozialer Arbeit ist die Bearbeitung sozialer Probleme durch die Befähigung der Menschen, ihre Bedürfnisse aus eigenen Kräften zu befriedigen und gleichzeitig behindernde in begrenzende Machtstrukturen umzuwandeln (vgl. v. Spiegel 2008, 26ff). Ziel ist es, auf diese Weise soziale Probleme zu überwinden. Eine wichtige ethische Grundlage für das professionelle Handeln sind die Menschenrechte - Staub-Bernasconi postuliert Soziale Arbeit gar als „Menschenrechtsprofession“ (vgl. Erath 2006, 136).

„Unabhängig davon, welche Aufgaben und Funktionen der Sozialen Arbeit sonst noch zugeschrieben werden [...] in erster Linie ist die Soziale Arbeit eine Institution der Bearbeitung, Kontrolle oder Verwaltung sozialer Probleme.“ (Groenemeyer in: Otto, Thiersch 2015, 1499).

Der Bezug Sozialer Arbeit auf soziale Probleme wird über allen anderen Funktionsbestimmungen hinaus als wichtige Grundlage für die Beschreibung von Sozialer Arbeit als Wissenschaft und Profession gesehen. So findet sich nach Engelke, Spatscheck und Borrmann als verkürzte Gegenstands- und Funktionsbeschreibung Sozialer Arbeit übergreifend die Kurzformel „Verhindern und Bewältigung sozialer Probleme“ (vgl. ebd. 2016, 241f).

2.3 Funktionsbestimmung im aktuellen Diskurs: Förderung sozialer Teilhabe

Angesichts der dargestellten vielfältigen Entwicklungen von Funktionsbestimmungen Sozialer Arbeit im Laufe des letzten Jahrhunderts, stellt sich die Frage, was aktuell als Perspektive einer modernen Funktion Sozialer Arbeit diskutiert wird. Die politischen und sozialwissenschaftlichen Diskussionen zur wachsenden sozialen Ungleichheit in der Gesellschaft und ungleicher sozialer Teilhabe bilden dazu einen wichtigen Ausgangspunkt. Dabei ist die Ausrichtung an sozialer Gerechtigkeit und sozialer Teilhabe bestimmend für die Zuständigkeiten und Aufgabenfelder Sozialer Arbeit: „Der Bezug zur sozialen Gerechtigkeit gibt klare Hinweise auf die Grenzen der Sozialen Arbeit.“ (Hosemann 2015, 49).

Das Risiko wird in einer Instrumentalisierung der Sozialen Arbeit für eine sozialstaatliche Aktivierungspolitik gesehen, die soziale Probleme individualisiert statt strukturelle Problematiken zu bearbeiten. Einen Ausweg bilden gerechtigkeits-theoretische Ansätze, um den Beitrag der Sozialen Arbeit zur sozialen Gerechtigkeit und sozialen Teilhabe zu erfassen. Besonders hervor-
vorgetan und miteinander verknüpft werden dabei die Konzepte von Sen und Nussbaum (vgl. Böllert in: Otto, Thiersch 2015, 494f). So wird soziale Gerechtigkeit an den individuellen Verwirklichungschancen und Entfaltungsmöglichkeiten in einer Gesellschaft gemessen, um die Verknüpfung individueller Freiheiten und struktureller Bedingungen zu verdeutlichen (s. Kap. 3.2). Nussbaum ergänzt diesen Ansatz mit ihrer Ausführung einer (erweiterbaren) Liste zentraler Capabilities, die für ein menschenwürdiges Leben notwendig sind und setzt somit eine normative Grundlage für ein „gutes Leben“ (vgl. Hosemann 2015, 45). In Bezug auf Soziale Arbeit werden diese Ansätze unter anderem als „Befähigung zur gerechten Teilhabe“ (Kuhlmann in: Balz, Benz, Kuhlmann 2012, 49), als „Ausgangspunkte [...] zu einer Handlungstheorie Sozialer Arbeit“ (Mührel, Röh in: Mührel, Birgmeier 2013, 105), als Fundamente für „das Haus der Sozialen Arbeit“ (Lutz 2011, 68ff) oder als „einen evaluativen Rahmen für Gerechtigkeitsurteile“ (Böllert u.a. in: Otto, Thiersch 2015, 577) benannt und diskutiert. Die Herausforderung besteht darin, die Funktionsbestimmung Sozialer Arbeit dementsprechend weiterzuentwickeln:

„Folgt man dieser Perspektive, dann wird eine zukünftige Funktionsbestimmung Sozialer Arbeit sich daran messen lassen müssen, wie weit sie ihre professionellen Potenziale zu einer Gerechtigkeitsprofession weiter entwickelt, d.h. die Befähigung ihrer Adressatinnen und Adressaten zur Selbstbestimmung anstrebt, und dabei gleichermaßen die strukturelle Aufgabe der Bereitstellung von Verwirklichungschancen nicht aus dem Auge verliert.“ (Böllert in: Otto, Thiersch 2015, 495).

Festhalten lässt sich, dass die Entwicklung der beschriebenen Funktionsbestimmungen Sozialer Arbeit sich nicht als abgeschlossener Prozess darstellen lässt, sondern es vielmehr verschiedene parallele und wechselseitige Entwicklungsstränge sind. Hilfe und Kontrolle, Normalisierung, Lebensweltorientierung, Dienstleistungsorientierung, Inklusionsvermittlung und Exklusionsverwaltung sowie die Lösung Sozialer Probleme werden nicht nur von Politik, Wissenschaft und Praxis beeinflusst, sondern auch sehr unterschiedlich diskutiert. Die verschiedenen Einflüsse auf diesen Prozess bestärken oder widersprechen sich, sie beziehen sich aber auf jeden Fall wechselseitig aufeinander. Aktuell ist ein Bezug der Funktionsbestimmung auf die Förderung sozialer Teilhabe erkennbar, zum Beispiel basierend auf den gerechtigkeits-theoretischen Ansätzen nach Sen und Nussbaum.

Auf international-berufspolitischer Ebene lässt sich ähnliches beobachten: Die neugefasste Definition Sozialer Arbeit der International Federation of Social Workers benennt den Förderung des sozialen Wandels und des sozialen Zusammenhalts als Aufgabe der Profession. In der Kommentierung wird zudem als Zielorientierung und Funktion Sozialer Arbeit die Förderung sozialer Teilhabe und des sozialen Zusammenhalts beschrieben (vgl. IFSW 2014).

Bevor diese aktuelle Entwicklung der Funktionsbestimmung Sozialer Arbeit hinsichtlich relevanter Einflüsse genauer untersucht werden kann, ist zunächst zu klären, was unter dem Begriff „soziale Teilhabe“ verstanden wird. Diese begriffliche Annäherung ermöglicht es systematische Kriterien und Kategorien für die spätere Analyse zu entwickeln.

3 Soziale Teilhabe – eine begriffliche Annäherung

Beteiligung, Mitbestimmung, Partizipation, Integration, Inklusion und schließlich Teilhabe bestimmen als Begriffe den politischen und sozialwissenschaftlichen Diskurs seit einigen Jahren. Dabei werden sie im alltäglichen Sprachgebrauch oftmals synonym verwendet, auch wenn unterschiedliche Vorstellungen dahinter stehen, wie beispielsweise:

- Beteiligung von Bürger_innen an politischen Prozessen
- Einbindung von Menschen mit Behinderung in Regelsysteme wie Schule und Arbeitsmarkt
- Gestaltungsmöglichkeiten von Besucher_innen sozialer Einrichtungen von der Kindertagesstätte, Jugendzentrum bis zum Altenheim
- Als Maßstab für empirische Messung von Armut und Ausgrenzung

Die Liste ließe sich um viele Beispiele erweitern. Sie verdeutlicht, dass eine Klärung des Begriffs „soziale Teilhabe“ für die geplante Analyse der Funktionsbestimmung Sozialer Arbeit hinsichtlich sozialer Teilhabeförderung notwendig ist. Wie ist der Begriff „Teilhabe“ zu verstehen? Was bedeutet der Zusatz „sozial“? Dabei ist nicht eine abschließende Definition sondern vielmehr eine Annäherung an die unterschiedlichen Dimensionen und Verwendungen des Begriffs „sozialer Teilhabe“ das Ziel dieses Kapitels.

Zunächst kennzeichnet Teilhabe einen Zustand, bei dem etwas „Einzelnes“ an etwas „übergreifendem Ganzen“ Anteil hat. Häufig wird der Begriff „Teilhabe“ ähnlich wie „Inklusion“ ohne den Zusatz „sozial“ in Bezug auf die gesellschaftliche Situation von Menschen mit Behinderung verwendet. Hier wird der Fokus auf die oftmals wirksame Ausgrenzung dieser Menschengruppe aus der Gesellschaft gerichtet, um verstärkt auf ihre Rechte aufmerksam zu machen und für deren Umsetzung zu kämpfen.

Soziale Teilhabe bezieht sich hingegen in umfassender Weise auf den Diskurs zur sozialen Ausgrenzung, Armut und Ungleichheit in einer Gesellschaft (vgl. Balz, Benz, Kuhlmann 2012, 3, 48). Als Konzept von sozialwissenschaftlicher und politischer Bedeutung wird soziale Teilhabe zu einer positiven Norm für gesellschaftliche Zugehörigkeit (vgl. Kessl in: Spatscheck, Wagenblaus 2013, 32). An dieser Stelle wird ebenfalls deutlich, dass es um *soziale* Teilhabe geht: Die wechselseitige Verbindung von Individuum und Gesellschaft wird mit diesem Begriff erfasst.

Als positives Gegenteil von sozialer Ausgrenzung wird soziale Teilhabe zum Maßstab für soziale Ungleichheiten innerhalb einer Gesellschaft.

„Mit dem Begriff der Teilhabe werden zwei Fragen verhandelt: Wie wird gesellschaftliche Zugehörigkeit hergestellt und erfahren, und wie viel Ungleichheit akzeptiert die Gesellschaft?“
(Bartelheimer in: Maedler, 2008, 13)

Dabei verhandelt der Teilhabebegriff hier nicht weniger als die Frage nach der sozialen Gerechtigkeit in einer Gesellschaft und wird zu einer wegweisenden Kategorie für gesellschaftliche Zugehörigkeit und sozialer Zusammenhalt (vgl. Mayer-Ahuja, Bartelheimer, Kädtler 2012, 15). Im wissenschaftlichen und sozialpolitischen Sprachgebrauch wird der Zusatz „sozial“ meist impliziert und nicht ausgeschrieben (vgl. Bartelheimer 2004, 52). Für meine Arbeit bevorzuge ich jedoch den ausgeschriebenen Begriff „soziale“ bzw. „gesellschaftliche“ Teilhabe, um die oben genannten Bezüge deutlich zu machen.

„Soziale Teilhabe“ scheint als Begriff mittlerweile ein etabliertes Konzept zu sein. Er wird beispielsweise als Grundlage für den Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung zur Erfassung von Armut und sozialer Ungleichheit in Deutschland verwendet (vgl. Bartelheimer in Richter 2007, 16ff). Daran lässt sich außerdem erkennen, dass soziale Teilhabe wie auch andere „[s]ozialwissenschaftliche Begriffe zur Beobachtung sozialer Ungleichheit [...] stets theoretische und politische Wurzeln [...]“ haben (Bartelheimer 2004, 47). Im nächsten Schritt werden deswegen zum einen die politisch-rechtliche sowie die sozialwissenschaftliche Perspektive auf den Teilhabebegriff beschrieben, bevor abschließend die Dimensionen des Begriffs zusammengefasst und als weitere Grundlage für diese Arbeit dargelegt werden.

3.1 Bedeutung aus politisch-rechtlicher Perspektive

Soziale Teilhabe entwickelte sich in Deutschland zu einem Leitbegriff von Sozialpolitik und -recht. Dabei liegt der Fokus vor allem in der Ausgestaltung und breitgefächerten Umsetzung dieses Begriffs in einen sozialen Rechtsanspruch für beispielsweise Familien, Menschen mit Behinderung oder von Arbeitslosigkeit betroffene Menschen. (vgl. Bartelheimer 2007, 8).

Ein wichtiger Ausgangspunkt für nationale Gesetzgebung ist auf internationaler Ebene zu finden, angefangen bei der UN-Menschenrechtsdeklaration von 1948. Rechte zu Freiheit, Teilhabe und Gleichheit werden hier festgehalten mit dem Anspruch, für alle Menschen universal, unveräußerlich und unteilbar gültig zu sein. Die individuelle Teilhabe am politischen, wirtschaftlichen, religiösen, sozialen wie kulturellem Leben einer Gemeinschaft wird in den einzelnen Artikeln aufgelistet und als Rechtsanspruch formuliert. Durch die Ratifikation verpflichten sich die Mitgliedsstaaten, wie beispielsweise die Bundesrepublik Deutschland, diese Rechte zu achten, zu schützen und für ihre Gewährleistung zu sorgen (vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte 2016a). Im Grundgesetz wird gleich im ersten Artikel Bezug auf die Unantastbarkeit der Menschenwürde und auf die Menschenrechte als Verfassungsgrundlage genommen.

Das Recht auf Teilhabe erfuhr durch die Ratifizierung zweier weiterer UN-Konventionen in den letzten Jahren erneut an Bedeutung für die deutsche Gesetzgebung: Zum einen die UN-Konvention über die Rechte des Kindes mit ihrem besonderen Schwerpunkt auf Partizipation von Kindern und Jugendlichen. Als eigenständige Mitglieder der Gesellschaft haben sie das Recht, sich aktiv zu beteiligen und die Staaten müssen entsprechende Bedingungen vorhalten (vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte 2016b). Zum anderen forderte die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung die Staatengemeinschaft zur Umsetzung einer inklusiven Gesellschaft auf, die allen Menschen mit oder ohne Einschränkung gleichberechtigte Teilhabe ermöglicht (vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte 2016c). An dieser Stelle wird besonders die Übersetzungsproblematik deutlich: So ist im englischen Originaltext im Artikel 3c) von „Full and effective participation and inclusion in society;“ die Rede. In der deutschen Übersetzung heißt es dann: „die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;“. „Inclusion“ und „participation“ werden also mit dem deutschen Begriff „Teilhabe“ erfasst (vgl. Dt. Bundestag 2008). Auf die Abgrenzung von sozialer Teilhabe zu den Begriffen „Inklusion“ und „Partizipation“ im deutschen Sprachgebrauch wird im nächsten Kapitel genauer eingegangen.

Blickt man zurück auf die politisch-rechtliche Ebene in Deutschland, geht es hier bei sozialer Teilhabe um soziale und politische Rechtsansprüche, wie beispielsweise „Sozialhilfe“ nach dem Sozialgesetzbuch I §9. Hier wird nicht nur das Recht auf persönliche und wirtschaftliche Hilfe formuliert, sondern zugleich das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Leben durch die Teilnahme am gemeinschaftlichen Leben konkretisiert (Bartelheimer 2004, 52f). So kennzeichnet den deutschen Sozialstaat laut Bundesministerium für Arbeit und Soziales soziale Sicherheit und Handeln. Ziel sei es, allen die soziale Teilhabe an den gesellschaftlichen Entwicklungen zu ermöglichen und soziale Ausgrenzung zu bekämpfen (vgl. BMAS 2009).

Das neu aufgelegte Sozialhilferecht ab dem Jahr 2005 soll dabei als Sicherungsnetz diesen sozialrechtlichen Mindestanspruch gewährleisten (vgl. BMAS 2006). Gleichzeitig wird auf die Verantwortung und Mitwirkung des Einzelnen zur (Wieder-)Herstellung der selbstständigen Lebensführung hingewiesen.

Aus politisch-rechtlicher Perspektive werden mit dem Begriff „soziale Teilhabe“ politische und soziale Rechtsansprüche des Individuums an den Sozialstaat bezeichnet. Als rechtstaatliche Norm für Sozialpolitik und Gesetzgebung beschreibt er die sozialstaatliche Verantwortung und das Minimum einer sozialen Grundsicherung für den Einzelnen (vgl. Bartelheimer 2007, 7). Umgesetzt durch sozialstaatliche Interventionen ist das Ziel die Gestaltung einer sozial gerechten Gesellschaft, an der alle teilhaben können. Wie diese Ausgestaltung sozialer Teilhabe aus sozialpolitischer Perspektive tatsächlich aussieht und wie das Verhältnis von individueller Eigenverantwortung zu sozialstaatlicher Unterstützung verstanden wird, ist damit noch nicht geklärt. Für die spätere Analyse der Funktionsbestimmung Sozialer Arbeit ist dies ein Aspekt, der genauer zu betrachten ist.

3.2 Bedeutung aus sozialwissenschaftlicher Perspektive

Die Perspektive der Sozialwissenschaften zielt darauf ab, den Begriff „soziale Teilhabe“ zu schärfen, um ihn als ein „[...] Konzept der empirischen Überprüfung zugänglich [...]“ zu machen (Bartelheimer 2007, 8). Was unterscheidet nun aber soziale Teilhabe von Inklusion, Integration und Partizipation? Zunächst ist festzustellen, dass die Begriffe sich aufeinander beziehen.

Partizipation beispielsweise ist ein grundlegendes Kennzeichen für demokratische Gesellschaften und beschreibt meistens die Beteiligung von Bürger_innen an politischen Entscheidungsfindungen (vgl. Schnurr in: Otto; Thiersch 2015, 1171). Darüber hinaus umfasst es das Recht auf Beteiligung und Mitbestimmung an sozialen wie politischen Prozessen auf unterschiedlichen Ebenen, sei es im Stadtteil oder in Institutionen. So wird eine partizipative Haltung als Grundlage für die Arbeit in sozialen Berufen gefordert, denn: Partizipation ermöglicht den Menschen ein selbstbestimmtes Leben und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben (vgl. Straßburger, Rieger 2014, 230f).

Soziale Integration ist im politischen Kontext ein gebräuchlicher Begriff, um die Eingliederung von Einzelnen oder spezifischen Gruppen in verschiedene gesellschaftliche Systeme wie Arbeitsmarkt, Schule, Gemeinschaft etc. zu beschreiben. In den letzten Jahren wurde die Kritik an der normativen Bedeutung des Begriffs lauter.

Statt gesellschaftliche Strukturen in den Blick zu nehmen, bestünde die Gefahr, dass Integrationspolitik vor allem die einseitige Anpassung von gesellschaftlichen Randgruppen, wie z.B. Migrant_innen an die Lebensweise der Mehrheitsgesellschaft fordere (vgl. Bartelheimer 2007, 7).

Inklusion wiederum ist insbesondere durch die soziologische Systemtheorie von Niklas Luhmann geprägt (Bartelheimer 2007, 6). Die moderne Gesellschaft gliedert sich aus dieser Perspektive in unterschiedliche, sich selbst erhaltende Funktionssysteme auf wie Politik, Wirtschaft, Gesundheitswesen, Bildung etc. Diese werden von eigenen Regeln und binären Codes bestimmt. Menschen sind im unterschiedlichen Maße in diesen inkludiert bzw. exkludiert. Inklusion und Exklusion beschreiben hier nicht das Phänomen sozialer Ausgrenzung oder Ungleichheit, sondern dienen einer wertfreien Darstellung auf Kommunikation beruhender gesellschaftlicher Prozesse (vgl. Kuhlmann in: Balz, Benz, Kuhlmann 2012, 41ff). Des Weiteren wird der Begriff „Inklusion“ sowie auch „Teilhabe“ ohne den Zusatz „sozial“ für die gesellschaftliche Situation von Menschen mit Behinderung verwendet (vgl. Balz, Benz, Kuhlmann 2012, 3, 48).

Alle Begriffe haben unweigerlich mit dem Thema „soziale Teilhabe“ zu tun und die damit zusammenhängen Diskurse sind auch für die weitere Untersuchung zu beachten. Wie lässt sich nun der Teilhabebegriff aus sozialwissenschaftlicher Perspektive darstellen? Bartelheimer stellt für ein tragbares Konzept fünf Anforderungen:

1. Soziale Teilhabe muss *historisch bezogen* auf die gegebenen sozioökonomischen Standards einer Gesellschaft betrachtet werden, um als normativer Maßstab von Armut und sozialer Ausgrenzung dienen zu können (vgl. Bartelheimer 2004, 51).

2. Soziale Teilhabe umfasst *mehrere Dimensionen*, die sich jeweils bedingen und wechselseitig beeinflussen. Der Begriff differenziert „[...] vier Grundformen sozialer Teilhabe [...]: gesellschaftliche Arbeit, soziale Nahbeziehungen, Rechte und Kultur.“ (Bartelheimer 2004, 53).

3. Um soziale Ungleichheiten in ihrer Komplexität erfassen zu können, ist mehr als ein duales System von „Teilhabe“ oder „Nicht-Teilhabe“ notwendig. Bartelheimer schlägt hier eine *Abstufung* nach dem Zonen-Konzept der sozialen Kohäsion von Castel vor: eine Zone der teilhabenden Mitte der Gesellschaft, eine Zone von Prekarität und Verwundbarkeit und eine Zone der sozialen Ausgrenzung und gesellschaftlichen Entkoppelung.

4. Gelingende soziale Teilhabe stellt keinen Zustand dar, sondern ist vielmehr ein am Lebenslauf orientiertes, dynamisches Konzept.

5. Ausgangspunkt für soziale Teilhabe ist das aktive Subjekt und dessen Wahrnehmung seiner Lebenslage. Soziale Teilhabe wird verwirklicht durch das soziale Handeln und die Beziehungen der einzelnen Menschen. (vgl. Bartelheimer 2004, 51).

Damit soziale Teilhabe gelingen kann, sind nach Kaufmann wenigstens vier Voraussetzungen notwendig. *Rechtlich*: Es geht um die Existenz und den Schutz von Beteiligungsrechten und den damit verbundenen Status in einer Gesellschaft. *Ökologisch*: Gelegenheitsstrukturen müssen infrastrukturell und sozial derart gestaltet sein, dass sie für jeden erreichbar sind. *Ökonomisch*: Finanzielle Ressourcen müssen verfügbar sein. *Pädagogisch*: Die Entwicklung von Kompetenzen kann nur mithilfe entsprechender Bildungsangebote gelingen (vgl. Kaufmann 2002, 87f).

Angelehnt an den Capabilities-Ansatz nach Amartya Sen, entwickelt Bartelheimer ein ähnliches Konzept, um nicht nur die notwendigen Bedingungen gelingender sozialer Teilhabe zu beschreiben, sondern auch um zu erklären, wie soziale Teilhabe „funktioniert“ (vgl. Bartelheimer 2007, 9). Zunächst richtet sich der Fokus auf die vorhandenen materiellen Ressourcen und Rechtsansprüche, die den Zugang dazu bestimmen. Diese bilden aber nur die erste Voraussetzung, um soziale Teilhabe zu ermöglichen. Im nächsten Schritt geht es auf der einen Seite um individuelle (z.B. Kompetenzen, Fähigkeiten), auf der anderen Seite um gesellschaftliche Umwandlungsfaktoren (z.B. Infrastruktur, soziale Bedingungen), die Teilhabemöglichkeiten in Verwirklichungschancen (nach Sen „capabilities“) umwandeln. Die gesellschaftlichen Bedingungen werden danach bewertet, wie die individuellen Handlungs- und Entscheidungsspielräume durch soziale, ökonomische und institutionelle Bedingungen bestimmt werden, um persönliche oder gesellschaftliche Teilhabeziele zu verwirklichen. Erst das Zusammenwirken aller Faktoren bedingt das Ergebnis sozialer Teilhabe bzw. einer bestimmten Lebenslage (nach Sen: functionings). Als Schlussfolgerung ist soziale Ungleichheit nicht nur am Teilhabeergebnis zu bekämpfen, sondern bereits davor bei der Ungleichheit von Verwirklichungschancen (vgl. Bartelheimer 2007, 9f).

Die Schwierigkeit besteht nun darin, sowohl die Zugänge als auch die Ergebnisse gelingender sozialer Teilhabe in Deutschland empirisch zu messen, um Erkenntnisse aus sozialwissenschaftlicher Perspektive auf soziale Ungleichheit gewinnen zu können. So konnte der 4. Armuts- und Reichtumsbericht dieses Problem der Operationalisierung von Verwirklichungschancen nicht lösen:

„Der vierte Armuts- und Reichtumsbericht betrachtet deshalb vor allem Teilhabeergebnisse und operationalisiert soweit möglich auch Teilhabechancen, nicht aber das Konzept der Verwirklichungschancen.“ (BMAS 2013, 23f)

3.3 Mögliche Vorstellung von sozialer Teilhabe

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sich das Konzept „soziale Teilhabe“ mit individuellen Lebenslagen in Bezug zu gesellschaftlichen Verhältnissen befasst und eine positive Norm zu dem Begriff „soziale Ausgrenzung“ bildet. Aus politisch-rechtlicher Perspektive beschreibt soziale Teilhabe einen sozialstaatlichen Mindestanspruch an sozialer Sicherung, die für ein menschenwürdiges Leben notwendig ist. Dies ist sowohl auf internationaler wie nationaler Ebene rechtlich verankert. Die sozialwissenschaftliche Perspektive beschäftigt sich damit, zu klären, wie ein Konzept zur sozialen Teilhabe aussehen kann, um Dimensionen, Voraussetzungen und empirische Messbarkeit beschreiben zu können. Dabei hat sich der Ansatz von Amartya Sen mit seiner Differenzierung von Verwirklichungschancen und Teilhabeergebnis zu einer wichtigen theoretischen Grundlage entwickelt.

Bisher noch nicht geklärt wurde, welche Bedeutung ein Gelingen bzw. ein Nicht-Gelingen sozialer Teilhabe für Individuum und Gesellschaft hat. In den Untersuchungen zu Armut, sozialer Ungleichheit und Ausgrenzung wird dies besonders deutlich. So resümiert Böhnke, dass die Wahrnehmung sozialer Ausgrenzung die betroffenen Menschen stark darin beeinträchtigt, ihre Lebenschancen zu verwirklichen und sie sich nicht als vollwertiges Gesellschaftsmitglied ansehen. Die Bedrohung des sozialen Zusammenhalts einer Gesellschaft könnte eine mögliche Folge sein:

„Mündet es in Perspektiv- und Orientierungslosigkeit, können daraus Proteste und kriminelle Handlungen entstehen, die die Stabilität der Gesellschaft im Ganzen gefährden.“ (Böhnke in: APuZ, 2015, 24)

Auch Bank/van Treeck kommen zu dem Schluss, dass soziale Ungleichheit schwerwiegende Folgen für Individuum und Gesellschaft haben:

„Somit ist die Ungleichheit gleich mit drei Krisen verwoben, die nicht getrennt voneinander betrachtet werden können: eine Krise der Demokratie, der sozialen Teilhabe und der ökonomischen Stabilität – eine Melange mit Sprengkraft, wie am wachsenden Erfolg demokratie- und menschenverachtender Ideologien deutlich wird.“ (Bank, van Treeck in: APuZ, 2015, 46)

Für den Einzelnen geht es bei sozialer Teilhabe um Identitätsentwicklung und die Gestaltung des eigenen Lebens innerhalb der gegebenen gesellschaftlichen Bedingungen. Diese bestimmen seine Handlungs- und Entscheidungsmöglichkeiten. Können Menschen gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilhaben, bildet dies die Grundlage für sozialen Zusammenhalt und Stabilität einer Gesellschaft. Damit ist aber nicht ein Stillstand gemeint, sondern die Gesellschaft kann sich im Sinne eines sozialen Wandels weiterentwickeln, in der sich Ökonomie, individuelle Lebensweisen und Teilhabemöglichkeiten gegenseitig befördern. Das Gegenteil wäre ein

gesellschaftlicher Umbruch, der bestimmt ist durch Spannungen zwischen Ökonomie, Lebensweisen und dem institutionellen System (vgl. Bartelheimer in Richter 2007, 14f).

Kritisch zu betrachten ist bei der Verwendung des Teilhabegriffs zum einen der gehäufte Gebrauch ohne sozialwissenschaftliche Fundierung mit der Gefahr, dass es letztlich nur ein inhaltsleerer Begriff bleibt. Zum anderen kann die wertfreie, individuelle und pluralistische Darstellung von Verwirklichungschancen und Teilhabeergebnissen nicht nur zum Vorteil gereichen, denn es ist kein Minimum an gesellschaftlichen Umwandlungsfaktoren bestimmt, um beispielsweise Grundbedürfnisse abzudecken. Politik könnte sich darauf berufen, für gerechte Teilhabechancen gesorgt zu haben und die Verantwortung zur Verwirklichung sozialer Teilhabe wird auf den Einzelnen übertragen. Bartelheimer weist deshalb darauf hin: „Verwirklichungschancen sind mehr als Zugangschancen: Sie müssen an Teilhabeergebnissen gemessen werden.“ (ebd. 2007, 18).

In der Zusammenarbeit mit oftmals von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffener Menschen muss sich Soziale Arbeit damit auseinandersetzen, welche Rolle ihr bei der Förderung und Vermittlung sozialer Teilhabechancen zugewiesen wird und wie diese von unterschiedlichen Ebenen und Akteur_innen interpretiert wird. Dies zu klären, ist Ziel der folgenden Analyse der Einflussebenen auf die Funktionsbestimmung Sozialer Arbeit hinsichtlich der Förderung sozialer Teilhabe.

4 Analyse der Einflussebenen auf die Funktion Sozialer Arbeit

Aus Geschichte und aktueller Diskussion um die Funktion Sozialer Arbeit lassen sich im Folgenden mithilfe der feldanalytischen Perspektive nach Bernhard/Schmidt-Wellenburg (2012a, b) vier Einflussebenen und Faktoren näher bestimmen. Dazu können basierend auf die Diskurs- und qualitative Inhaltsanalyse relevante Dokumente für die Analyse ausgewählt werden. Der Bezug auf die Förderung sozialer Teilhabe und das Verständnis der Funktion Sozialer Arbeit sind für die Auswahl ausschlaggebend. Der Fokus auf die Region des Stadtstaates Hamburg und das Handlungsfeld der Beschäftigungsförderung dient als notwendige Eingrenzung des zu untersuchenden Materials und als Beispiel zur Veranschaulichung der Untersuchungsfrage.

Anhand der Annäherung an den Begriff „soziale Teilhabe“ werden für die Analyse der Dokumente Kategorien und Kriterien entwickelt. Theoretische Grundlage ist hier die qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring (in Flick u.a. 1995).

In der Analyse der Ebenen von Sozialpolitik, Berufspolitik und Wissenschaft/Theorie ist die regionale und handlungsfeldspezifische Eingrenzung noch vergleichsweise offen, da hier vor allem soziale Teilhabeförderung und die Positionierung Sozialer Arbeit dazu übergreifend betrachtet wird. Erst mit dem Blick auf die konzeptionell-praktische Ebene wird das Beispiel der Beschäftigungsförderung in Hamburg konkret aufgegriffen, um das Verständnis sozialer Teilhabeförderung in der Praxis veranschaulichen zu können.

4.1 Einflüsse auf Funktionsbestimmungen Sozialer Arbeit

In der vorangegangenen Darstellung verschiedener Funktionsbestimmungen ist erkennbar, dass unterschiedliche Einflüsse prägend sind für Aufgabenfelder und Zuständigkeiten Sozialer Arbeit. Die (sozial)politische Ebene ist ein entscheidender und häufig erwähnter Einfluss, da moderne Funktionsbestimmungen Sozialer Arbeit „[...] eingebettet in wohlfahrtsstaatliche Programmatiken und sozialstaatliche Entwicklungsdynamiken[...]“ (Böllert in: Otto, Thiersch 2015, 489) sind. Ebenfalls sichtbar wird die Diskussion um mögliche Funktionen Sozialer Arbeit auf wissenschaftlich-theoretischer Ebene, z.B. in Theorien Sozialer Arbeit. Darüber hinaus lassen sich noch weitere Einflüsse herausfiltern und differenzieren. Zusammenschlüsse von Professionellen und Wissenschaftler_innen Sozialer Arbeit lassen sich weder Theorie/Wissenschaft noch Sozialpolitik explizit zuordnen, sondern sind auf einer eigenen berufspolitischen Ebene zu verorten. In der Praxis wiederum wird die Funktion Sozialer Arbeit in den jeweiligen Institutionen Sozialer Dienste durch Konzeptionen und das Handeln der Professionellen nachhaltig bestimmt.

Im Folgenden sollen diese vier Einflüsseebenen und ihre Faktoren näher bestimmt und für die spätere Analyse operationalisiert werden. Dies dient als Grundlage, um den Einfluss auf die Funktionsbestimmung Sozialer Arbeit hinsichtlich der Förderung Sozialer Teilhabe untersuchen zu können. Eine Klärung der Begriffe, was in der vorliegenden Arbeit unter Sozialpolitik, Berufspolitik, Theorie und Praxis Sozialer Arbeit verstanden wird, ist dafür unerlässlich. Auch wenn die Beschreibung der Einflüsseebenen Sozialpolitik, Berufspolitik, Theorie/Wissenschaft hier linear erfolgt ist, soll dies keine Hierarchie, Wertigkeit oder Prozess darstellen. Vielmehr stehen alle Ebenen in diesem sozialen Feld in einem wechselseitigen Verhältnis und beeinflussen sich gegenseitig. Erst durch die Kombination aller Elemente wird der Einfluss auf die Funktionsbestimmung Sozialer Arbeit deutlich.

Um diesen Prozess wechselseitiger Einflüsse auf die Funktion Sozialer Arbeit nachvollziehen zu können, bietet die Feldanalyse eine passende theoretische Basis zur Orientierung.

Bernhard/Schmidt-Wellenburg beschreiben die Feldanalyse als ein offenes, empirisches Forschungsprogramm mit den Konzepten „Feld“, „Soziale Praxis“, „Akteure“ und „Institutionen“ als theoretischem Wesenskern (vgl. ebd. 2012a, 50). Auch wenn keine einheitliche Bestimmung des Feldbegriffs existiert, stellen sie fest, „[...] dass soziale Felder emergente, wandelbare und komplexe Entitäten mit einer spezifischen Logik [...] sind.“ (ebd. 37). Angelehnt an den Gesellschaftsbegriff nach Bourdieu ist eine Gesellschaft keine absolute Gesamtheit, sondern besteht aus unterschiedlichen sozialen Feldern. Diese Felder lassen sich als Macht- oder Kraftfelder verstehen, in denen Akteure als „eingebettete Faktoren“ um Einfluss, Anerkennung und Ressourcen kämpfen (Lorenzen in: Bernhard, Schmidt-Wellenburg 2012b, 139). Verschiedene Formen sozialer Praktiken drücken feldspezifische Kräfte und Machtbeziehungen zwischen den Akteurs-Gruppen aus (vgl. Bernhard, Schmidt-Wellenburg 2012a, 38). Institutionen stehen wiederum für Stabilität in diesem Gefüge sozialer Räume und dienen dazu, Ressourcen zu verteilen und soziale Praktiken zu legitimieren. Übertragen auf das Feld Sozialer Hilfen sind hier die Positionen bzw. Ebenen Sozialpolitik, Berufspolitik, Theorie/Wissenschaft und die Praxis maßgeblich bestimmend für die Funktion Sozialer Arbeit. Die unterschiedlichen Akteure und Institutionen sind in dieser Struktur eingebettet und bilden ihre eigenen Strategien um Einfluss, Anerkennung und Ressourcen in diesem Feld geltend zu machen. Im Folgenden werden diese Akteure und Institutionen auf den unterschiedlichen Ebenen herausgearbeitet und beschrieben.

Hinsichtlich der Einflüsse auf die Funktion Sozialer Arbeit ist eine Untersuchung sozialer Praxis anhand ausgewählter Dokumente durchführbar: In der empirischen Sozialforschung wird die Analyse von Dokumenten als Datenmaterial gerne genutzt, um Erkenntnisse über soziale Praktiken zu gewinnen, da sie „[...] Vergegenständlichung (Objektivationen) von Kulturen, Politiken, Einstellungen und Interaktionsbeziehungen, von sozialer Praxis also darstellen.“ (Kromrey, Roose, Strübing 2016, 249). Begründen lässt sich dies auch aus einer diskursanalytischen Perspektive: Die Kombination von einem sprachanalytischen Vorgehen mit dem Verständnis von Wissens- und Konstruktionsprozessen ermöglicht es „[...] die Herstellung sozialer Wirklichkeit an den Diskursen über bestimmte Gegenstände oder Prozesse [...]“ zu untersuchen (Flick 2014, 430). Um das Problem großer Datenmengen bei einer diskursanalytischen Vorgehensweise zu lösen, wird zunächst nach dem zeitlichen und räumlichen Bezug zum Diskurszusammenhang gesucht. Doppelungen und über die Forschungsfrage hinaus gehende Bezüge werden vermieden. Die Auswahl ist dementsprechend zu begründen (vgl. Kromrey, Roose, Strübing 2016, 522f). In der folgenden Beschreibung der Einflüssebenen und ihrer Faktoren wird jeweils eine durchdachte Auswahl der zu untersuchenden Dokumente getroffen.

4.1.1 Sozialpolitische Einflussebene

Die Suche nach einer eindeutigen Beschreibung von Sozialpolitik erweist sich als schwierig bzw. unmöglich, da: „Eine Besonderheit des Begriffs Sozialpolitik war und ist das Fehlen einer allgemein anerkannten Definition.“ (Köppe, Starke, Leibfried in Otto, Thiersch 2015, 1594). In dieser Hinsicht sind sich auch Bellermann (2011, 15f), Althammer/Lampert (2014, 3) und Bettinger (in: Thole 2012, 345) einig, da Sozialpolitik von den historischen und gesellschaftlichen Umständen bestimmt wird und somit schwer in einer übergreifenden Begriffsbestimmung zu fassen ist. Historisch betrachtet, werden die Anfänge einer modernen Sozialpolitik in Deutschland mit den Bismarck'schen Sozialversicherungsgesetzen Ende des 19. Jh. verbunden. Sie sollten als soziale Sicherung dienen, wenn aufgrund von Krankheit, Unfällen, Alter bzw. Invalidität kein Einkommen durch Arbeit mehr möglich war und galten als Lösung der „Arbeiterfrage“ angesichts der Verelendung einer großen Anzahl an Menschen in Deutschland (vgl. Bellermann 2011, 47). Davon ausgehend wurde Sozialpolitik lange ausschließlich als staatliches Handeln aufgefasst. Dieses enge Verständnis von staatlicher Sozialpolitik umfasst vor allem staatliche Interventionen. Die Ziele dieser sozialpolitischen Programme und Leistungen fasst Achinger mit „Versicherung, Versorgung und Fürsorge“ zusammen (vgl. Köppe, Starke, Leibfried in Otto, Thiersch 2015, 1595). Die Aufgaben staatlicher Sozialpolitik bestehen folglich darin vor „existenzgefährdenden Risiken“ zu schützen und „Einkommen, Vermögen und soziale Positionen“ in der Gesellschaft zu verteilen (Althammer, Lampert 2014, 4).

Eine etwas weiter gefasste Vorstellung von Sozialpolitik schließt auch nicht staatliches Handeln mit ein, beispielsweise aus dem betrieblichen und privaten Bereich und führt zu einer sektoralen, funktionalen und räumlichen Entgrenzung des sozialpolitischen Begriffs (vgl. Bellermann 2011, 19f; Köppe, Starke, Leibfried in: Otto, Thiersch 2015, 1597). So werden über den Staat hinaus durch Markt, Verbände und Familie/Haushalt als weitere Sektoren sozialpolitischen Handelns beschrieben. Sozialpolitik befasst sich nicht mehr nur mit Risikoabsicherung und Umverteilung, vielmehr kommt ihr die Funktion zu „[...]allen Bürgern möglichst große Verwirklichungschancen zu bieten (Sen 2000).“ (Köppe, Starke, Leibfried in: Otto, Thiersch 2015, 1598). Auch die Zuordnung politischer Felder wie z.B. Arbeitsmarkt, Familie, Gesundheit, Altersvorsorge, etc. erweitert sich entsprechend gesellschaftlich geforderter Notwendigkeiten und neue Themenbereiche kommen hinzu (z.B. Bildung, Integration- oder Migration) (vgl. Bellermann 2011, 20). Die Überschneidung mit den Handlungsfeldern Sozialer Arbeit ist deutlich zu erkennen.

Räumlich gewinnt kommunale als auch internationale Sozialpolitik an Bedeutung hinzu, auch wenn der Nationalstaat weiterhin den größten sozialpolitischen Einfluss innehat:

„[...] nationalstaatliche Gesetze bestimmen im Allgemeinen die sozialstaatlichen Grundregeln, legen den Handlungsspielraum der Akteure fest und spannen den normativen Rahmen für das, was Sozialpolitik ist.“ (Köppe, Starke, Leibfried in: Otto, Thiersch 2015, 1599).

Die Klassifikation sozialstaatlicher Interventionen von Kaufmann (2002) ermöglicht einen soziologischen Einblick in sozialpolitische Zielvorstellungen und angestrebte Wirkungen. Die Unterteilung in rechtlich, ökonomisch, ökologisch und pädagogisch gelten nicht nur als Voraussetzungen für soziale Teilhabe, sondern auch als angestrebte Wirkungskategorien sozialpolitischen Handelns (vgl. Kaufmann 2002, 86ff, 104):

- Der Rechtsstatus sozial benachteiligter Personengruppen wird beispielsweise durch Schutz- und Beteiligungsrechte bezüglich ihrer Teilhabemöglichkeiten gestärkt.
- Die Umverteilung von Haushaltseinkommen durch Steuerregelungen und Transferzahlungen stockt unzureichendes Privateinkommen auf. So sollen auch sozial benachteiligte Personen über die ausreichenden Mittel verfügen, um ihre Bedürfnisse befriedigen zu können.
- Der Aufbau und die Verbesserung einer sozialen Infrastruktur durch z.B. sozialen Wohnungsbau oder soziale Einrichtungen schaffen Teilhabebelegenheiten für Personen unabhängig von ihrem Status, Einkommen oder ihren Kompetenzen und vergrößern deren Zugangsmöglichkeiten.
- Bildungs-, Beratungs- oder auch Rehabilitationsangebote stoßen Lernprozesse hinsichtlich soziokultureller Kompetenzen an mit dem Ziel, die Handlungsfähigkeit der Personen zu erhöhen, um am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben.

So betrachtet arbeiten Soziale Arbeit und Sozialpolitik in ähnlichen Problemfeldern und verfolgen dabei auch ähnliche Ziele; die Mittel in der Bearbeitung unterscheiden sich hingegen. Sozialpolitik nutzt sozialarbeiterisches Handeln als Instrument für die dargestellten Interventionsformen auf einer persönlichen Austauschebene. Ausgehend von diesen Effekten kann somit auch sozialarbeiterisches Handeln den jeweiligen sozialpolitischen Interventionen zugeteilt werden (vgl. Kaufmann 2002, 120f).

Aus der Perspektive der Sozialen Arbeit wird diese „Instrumentalisierung“ durch die Sozialpolitik gerade im Zuge des sozialstaatlichen Umbaus stark kritisiert: Soziale Arbeit richtet sich nicht mehr nach den Bedürfnissen der Menschen aus, sondern folgt der politischen Prämissen

von Wirtschaftswachstum und Leistungsfähigkeit und wird reduziert auf Kontrolle und Reglementierung von sozial benachteiligten Personengruppen. Die Forderung lautet, dass Soziale Arbeit selbst politisch aktiv werden und politische Partizipation fördern muss, um gesellschaftliche und soziale Bedingungen gestalten zu können (vgl. Bettinger in: Thole 2012, 349f, 352).

So schwierig, wie Sozialpolitik vollständig zu erfassen ist, lässt sich das Verhältnis zur Sozialen Arbeit begreifen. Einigkeit besteht, dass Soziale Arbeit und Sozialpolitik in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen, unterschiedliche Meinungen bestehen hingegen, wie dieses zu beschreiben ist: „Die sicherste Aussage, die man über das Verhältnis von Sozialer Arbeit Sozialpolitik machen kann, ist die, dass es sich um ein ambivalentes Verhältnis handelt.“ (Engelke, Borrmann, Spatscheck 2016, 216). Trotzdem lassen sich Ausrichtungen, Ziele und Aufgabengebiete von Sozialpolitik insoweit beschreiben, dass eine Darstellung als Einflussfaktor für die Funktionsbestimmung Sozialer Arbeit möglich ist. Greift man auf den englischsprachigen Begriff von Politik zurück, lassen sich drei Dimensionen unterscheiden: *polity* (Form), *policy* (Inhalt), *politics* (Prozess). Daraus lässt sich auch der sozialpolitische Einfluss auf die Handlungsfelder Sozialer Arbeit ableiten. Die Verfassung, Normen und Akteur_innen wie z.B. sozialstaatliche Grundprinzipien und Sozialgesetzgebung präsentieren als *Form* die institutionelle Ordnung. *Inhaltlich* geht es dabei um Aufgaben, Ziele und aufgesetzte Programme, welche die Gestaltung zur Lösung von Sachfragen ausrichten. Der Grundsatz des Forderns und Förderns in der Beschäftigungspolitik ist hier ein Beispiel. Der *Prozess* umfasst die Durchsetzung von Interessen und Macht in der Politik von der ersten Problembeschreibung bis zur Umsetzung von Maßnahmen (vgl. Benz in: Balz, Benz, Kuhlmann 2012, 116; Güntner, Langer in: Benz u.a. 2014, 241f).

Schöning beschreibt Soziale Arbeit als Intervention und Modus von Sozialpolitik und möchte damit die besondere Wechselwirkung erfassen (vgl. Schöning in Benz, u.a. 2013, 32). Soziale Arbeit ermöglicht der generalisierenden Sozialpolitik einen fallbezogenen Einblick in soziale Probleme (vgl. ebd. 39). Es bestehe keine Hierarchie im Handeln, vielmehr ist diese Wechselwirkung „[...] notwendig, um im gesellschaftlichen Modernisierungsprozess adäquat sich ändernde soziale Probleme bearbeiten zu können.“ (Schöning in: Benz, u.a. 2013, 39). Gleichzeitig stellt er jedoch fest, dass Soziale Arbeit sich vor sozialpolitischen Eingriffen in das professionelle Selbstverständnis wehren muss, da dies in der Bearbeitung der komplexen Situationen Ziele und Methoden der Sozialen Arbeit autonom bleiben müsse (vgl. ebd. 40).

Nicht zu unterschätzen ist umgekehrt der Einfluss Sozialer Arbeit auf Sozialpolitik. Denn nicht nur die Implementation politischer Beschlüsse ist Teil des politischen Handelns in der Sozialen Arbeit. Auch die Beratung bei der Definition Sozialer Problemlagen, Lobbyarbeit im Sinne von

Adressat_innen, Fachkräften und Organisationen Sozialer Arbeit und letztlich die politische Bildung der Adressat_innen gehört dazu (vgl. Rieger in: Benz, u.a. 2013, 64ff).

Abschließend lässt sich für die folgende Arbeit festhalten: Soziale Arbeit und Sozialpolitik beeinflussen sich wechselseitig, die Schnittmenge an gemeinsamen Bereichen ist groß. Der Einfluss auf Funktion und Aufgabenbereiche Sozialer Arbeit ist vor allem an der nationalstaatlichen Gesetzgebung, den zugehörigen politischen Programmen und (Gesetzes-)Reformen ablesbar. Hinsichtlich der Förderung Sozialer Teilhabe ist insbesondere die Umstrukturierung des sozialen Grundsicherungssystems im Zuge der Arbeitsmarktreform im Jahr 2005 relevant. Als Quellen sind hier sowohl Gesetzestexte der Sozialgesetzbücher II und XII relevant, als auch Stellungnahmen, politische Programme und Initiativen aus dem Ministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und ihren ausführenden Organisationen (wie z.B. Jobcenter) zu nennen. Rezeptionen und Analysen aus dem sozialwissenschaftlichen Diskurs machen die Auswirkung auf die Funktionsbestimmung Sozialer Arbeit sichtbar. Für die Analyse werden die Broschüren des BMAS zur Grundsicherung und zur Sozialhilfe (2015b, 2016) herangezogen. Darüber hinaus wird in Hinsicht auf die regionale und handlungsfeldspezifische Eingrenzung das Arbeitsmarktprogramm der Stadt Hamburg untersucht. Ergänzend dazu wird die Förderrichtlinie des BMAS „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ (2015a) betrachtet.

4.1.2 Berufspolitische Einflussebene

Es stellt sich die Frage, wo die geforderte politische Stimme der Sozialen Arbeit als Gegenpol zur sozialpolitischen Einflussnahme auf den sozialarbeiterischen Funktions- und Aufgabenbereich zu finden ist. Die politische Interessensvertretung Sozialer Arbeit gestaltet sich sehr vielfältig und auf verschiedenen Ebenen. Dabei können Interessen von Klient_innen, Fachkräfte oder Organisationen Sozialer Arbeit im Vordergrund stehen (Benz in: Benz, u.a. 2013, 70ff). Die freien und öffentlichen Träger nutzen ihren Einfluss, um über Struktur und Prozesse Sozialer Dienste mitzuentcheiden. Dabei ist zu beachten, dass sie hier als wirtschaftlich große Unternehmen und Arbeitgeberorganisationen auftreten. Lobbyarbeit und Politikberatung sind entsprechend geprägt und umfassen über Soziale Arbeit hinaus die ganze Vielfalt sozialer Dienste. Als Beispielorganisationen sind hier die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und kommunalen Spitzenverbände zu nennen. Ein wichtiger institutioneller Zusammenschluss ist der Deutsche Verein für private und öffentliche Fürsorge (vgl. Klausch, Struck in: Thole 2012, 831ff). Andere Interessenvertretungen beziehen sich als Fach- oder Berufsverbände explizit auf die Adressat_innen oder die Fachkräfte in einem bestimmten Handlungsfeld.

In Deutschland, aber auch europa- oder weltweit gibt es unterschiedliche Zusammenschlüsse von Fachkräften aus dem sozialen Bereich, um sich entsprechend ihres Arbeitsfelds die eigene Fachlichkeit weiterzuentwickeln und sich nach außen vereint gemeinsam politisch zu positionieren, z.B. in der Wohnungslosenhilfe, Erziehungshilfen, allgemeiner Sozialdienst oder Suchthilfe. Als fachpolitischer Gegenpart versuchen sie ihren Einfluss auf meist sozialpolitische Interventionen geltend zu machen und vertreten die Interessen ihrer Mitglieder und Adressat_innen (vgl. Erath, Balkow 2016, 544).

Für die Soziale Arbeit gibt es in Deutschland mehrere Zusammenschlüsse aus der Praxis, der Wissenschaft und der Lehre, die sich wiederum national und international mit anderen Vereinigungen aus dem sozialen Bereich vernetzen, kooperieren oder Mitglied sind. Kritisch gesehen wird immer wieder die tatsächlichen Einflussmöglichkeiten dieser Vertretungen aufgrund geringer Mitgliedszahlen im Verhältnis zu der Beschäftigten-Anzahl in der Sozialen Arbeit (vgl. Seithe 2012, 419f). Eine eindeutige berufspolitische Stimme der Sozialen Arbeit, die wirkungsmächtig für die Belange der Sozialarbeiter_innen in Deutschland eintritt, existiert in dieser Hinsicht nicht. Trotzdem gibt es Organisationen, die explizit für die Soziale Arbeit auf unterschiedlichen fachlichen und politischen Ebenen Vertretungsarbeit leisten und durchaus gehört werden. Durch ihre Stellungnahmen und Grundsatzpapiere bestimmen sie die Funktion Sozialer Arbeit in der Praxis, Lehre und Forschung. Als relevant für die Analyse hinsichtlich der Förderung Sozialer Teilhabe dienen folgende beschriebene Interessenvertretungen der Sozialen Arbeit. Diese beziehen sich ausdrücklich auf Soziale Arbeit, sind aber nicht auf ein Handlungsfeld oder Aufgabe spezialisiert. Außerdem treten sie als Interessensvertretung von Profession und Disziplin auf und repräsentieren die Fachkräfte Sozialer Arbeit und nicht die Träger/Organisationen Sozialer Dienste.

Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (DBSH)

Als tariffähige Gewerkschaft vertritt der DBSH seine Mitglieder zum einen in tarif- und arbeitsrechtlichen Interessen, zum anderen positioniert er sich als Berufsverband der Sozialen Arbeit in fachlichen und berufspolitischen Themen. Als Dachverband bietet er auch Zusammenschlüssen aus dem Bereich der Sozialen Arbeit die Möglichkeit einer Mitgliedschaft an. Durch Vertretungsarbeit, Kooperationen und Mitgliedschaften setzt sich der Verband auf fachlicher und sozialpolitischer Ebene für die Profession Soziale Arbeit ein. Zu nennen wäre hier unter anderem der Deutsche Verein für private und öffentliche Fürsorge (DV), die Arbeitsgemeinschaft Kinder und Jugendhilfe (AGJ), der Fachbereichstag Soziale Arbeit (FBTS) und die International Federation for Social Workers (IFSW).

Mit der Veröffentlichung verschiedener Grundsatzpapiere und Stellungnahmen möchte der Verband das professionelle Selbstverständnis der Sozialen Arbeit klären und stellt im Zuge dessen auch Forderungen an (Sozial-)Politik und Arbeitgeber-Organisationen im sozialen Bereich. Im Einsatz für humane Lebensverhältnisse und gleichberechtigte Teilhabe sieht der DBSH Soziale Arbeit in einer verantwortungsvollen Position (vgl. DBSH, o.J.). Für die Untersuchung werden die Veröffentlichung zur Berufsethik (2014a) und die gemeinsam mit dem FBTS beschlossene Übersetzung der internationalen Definition Sozialer Arbeit (2016) herangezogen.

Deutsche Gesellschaft für Soziale Arbeit (DGSA)

So wie sich der DBSH als Stimme der Profession und Praxis begreift, steht die Deutsche Gesellschaft für Soziale Arbeit für die Vertretung der Disziplin. In diesem Sinne widmet sie sich der Förderung und Weiterentwicklung von Forschung, Theorie und Lehre mit Blick auf gesellschaftliche Herausforderungen. Ziel der DGSA ist die Stärkung der Identität der Profession und Disziplin. Wissenschaftliche Veröffentlichungen und Veranstaltungen sollen den Fachdiskurs anregen und befördern. Dabei werden die Zusammenarbeit und der Austausch auf nationaler und internationaler Ebene mit anderen Organisationen ebenso angestrebt wie die fachliche Vertretung im gesellschaftspolitischen Diskurs (vgl. DGSA o.J.). Durch die Veröffentlichung des Kerncurriculums legt sie ein fachliches Verständnis für das Studium Sozialer Arbeit vor und bildet das inhaltliche Gegenstück zum Qualifikationsrahmen des Fachbereichstags Soziale Arbeit (DGSA 2016, 1f). Diese Veröffentlichung soll ebenfalls in die Analyse miteinfließen.

Fachbereichstag Soziale Arbeit e.V. (FBTS)

Unter dem Namen Fachbereichstag Soziale Arbeit haben sich in Deutschland die Fachbereiche und Fakultäten des Studienangebots Sozialer Arbeit aus staatlichen und kirchlichen Hochschulen zusammengeschlossen. DER FBTS legt den Fokus auf die Förderung von Bildung und Wissenschaft der Sozialen Arbeit. Im Zuge der Umgestaltung der Studienlandschaft von Diplom- in Bachelor/Master-Studiengänge entwickelte der FBTS unter anderem einen Modulkatalog und Qualifikationsrahmen, der als Maßstab für den Aufbau der Studiengänge der Sozialen Arbeit gilt (vgl. FBTS, o.J.). Im Jahr 2016 wurde die weiterentwickelte und überarbeitete Version des Qualifikationsrahmens Soziale Arbeit vom FBTS beschlossen und veröffentlicht. Diese und die gemeinsam beschlossene Übersetzung der IFSW-Definition für die Soziale Arbeit (2016) werden in der folgenden Untersuchung analysiert.

International Federation of Social Workers (IFSW) und IFSW Europe e.V.

In ca. 116 Ländern haben sich nationale Organisationen der Sozialen Arbeit zusammenschlossen, um für die Belange der Sozialen Arbeit öffentlich einzutreten und den fachlichen Austausch und internationale Kooperationen zu fördern. Einfluss nimmt die IFSW unter anderem als beratende Organisation im UN-Wirtschafts- und Sozialrat und bei UNICEF (vgl. IFSW, 2017). Auf europäischer Ebene ist sie unter anderem im Europarat als INGO vertreten und Mitglied der „Social Platform“, einem sozialpolitischen Zusammenschluss zivilgesellschaftlicher Organisationen auf EU-Ebene (vgl. IFSW Europe, o.J.). Wie bereits erwähnt, hat der IFSW gemeinsam mit der IASSW 2014 die neugefasste Definition Sozialer Arbeit beschlossen und den Auftrag an die Mitglieder weitergeben, diese entsprechend nationaler Gegebenheiten zu übersetzen und auszuführen. Darüber hinaus sind weitere Richtlinien (policies) für die Soziale Arbeit zu verschiedenen Themen (z.B. Ethik, Ausbildung) gemeinsam mit der IASSW entwickelt und veröffentlicht worden, die auch für die inhaltliche Arbeit der deutschen Organisationen wie den DBSH richtungswesend sind und in deren Veröffentlichungen miteinfließen (vgl. DBSH 2014; DBSH, FBTS 2016).

International Association of Schools of Social Work (IASSW)

Das Gegenstück zur Stimme der Profession auf internationaler Ebene bildet die International Association of Schools of Social Work. Hier versammeln sich die Ausbildungsstätten und Lehrenden der Sozialen Arbeit weltweit, um Lehre, Forschung und Wissenschaft der Sozialen Arbeit weiterzuentwickeln und zu fördern (IASSW o.J.). Die bereits erwähnten Veröffentlichungen des IFSW zu Definition, ethischen Prinzipien und Ausbildungsstandards wurden in Zusammenarbeit mit dem IASSW entwickelt und entsprechen der Auswahl relevanter Dokumente für die geplante Untersuchung.

Sind der DBSH und der IFSW noch eindeutig als berufspolitischen Vertretung der Sozialen Arbeit zu erkennen, ist die Zuordnung der an der Wissenschaft und Lehre orientierten Zusammenschlüsse wie DGSA, FBTS oder IASSW nicht eindeutig möglich. Die Grenze zur theoretisch-wissenschaftlichen Einflussebene auf die Funktionsbestimmung Sozialer Arbeit ist hier fließend. So sind die Veröffentlichungen und Aktivitäten auch für den fachlichen Diskurs auf theoretisch-wissenschaftlicher Ebene von Bedeutung. Dennoch sind die ausgewählten Zusammenschlüsse durch ihr Handeln zunächst auf berufspolitischer Ebene interessant, betonen sie doch alle das Anliegen sich in gesellschaftspolitische Angelegenheiten einbringen zu wollen. Ihr öffentliches Auftreten ist ebenfalls von diesem Anspruch geprägt.

4.1.3 Theoretisch-wissenschaftliche Einflussebene

Sozial- und Berufspolitik bestimmen auf einer übergeordneten Ebene die Organisation und Orientierung der sozialarbeiterischen Praxis. Sozial- und berufspolitische Akteur_innen greifen dabei auf wissenschaftlich-theoretische Erkenntnisse und Erklärungen zurück, um die Funktion Sozialer Arbeit nach ihren Interessen auszurichten. Nicht weniger einflussreich sind deshalb wissenschaftliche Theorien, auf die auch Fachkräfte der Sozialen Arbeit ihr Handeln stützen und begründen: „Kenntnis und Nutzung von wissenschaftlichen Theorien sind Grundlage der Profession Soziale Arbeit [...]“ (Engelke, Spatscheck, Borrmann 2016, 375). Darauf beruht das Selbstverständnis der eigenen Profession, in Abgrenzung zu anderen Professionen und Laien (vgl. ebd. 373ff). Theorien wiederum befassen sich mit Themen und Fragestellungen aus oder zur Praxis der Sozialen Arbeit. Das Verhältnis von Theorie und Praxis wird dabei unterschiedlich aufgefasst. Durchgesetzt hat sich jedoch die Ansicht, dass beide sich wechselseitig beeinflussen und als zusammengehörige Pole gedacht werden müssen (Lambers 2016, 305; Engelke, Spatscheck, Borrmann 2016, 201f).

Komplex wird dies in der Sozialen Arbeit aufgrund der Vielzahl theoretischer Ansätze und Konzepte: „Eine, oder gar „die“ Theorie der Sozialen Arbeit gibt es nicht.“ (Rauschenbach, Züchner in: Thole 2012, 160). Diese Vielfalt an Theorien und ihre unterschiedlichen Gegenstandsbestimmungen sind immer wieder Anlass zur Kritik an der Existenz einer Profession und Disziplin Sozialer Arbeit. Für eine Anerkennung wird eine eindeutige Darlegung des Gegenstands Sozialer Arbeit und eine dazugehörige Theorie gefordert, auf die sich Profession und Disziplin beziehen. In dieser Diskussion ging es unter anderem auch darum, eine eigenständige Sozialarbeitswissenschaft zu etablieren, um die Anerkennung als Profession zu befördern. Profession steht hier für die Praxis. Sie ist damit handlungsbezogen und richtet sich nach der Wirksamkeit. Die Disziplin ist wiederum bezogen auf Wissen, dargelegt in Theorien, und misst sich an Wahrheit/Richtigkeit (vgl. v. Spiegel 2008, 53). Engelke, Spatscheck und Borrmann sehen das duale System von Profession und Disziplin als unterkomplex an und lehnen sich an die angloamerikanische Aufteilung von Wissenschaft, Ausbildung und Praxis an, die bezogen auf den Gegenstand der Sozialen Arbeit sind und sich wechselseitig beeinflussen (vgl. ebd. 2016, 204ff). Für die vorliegende Analyse soll die Aufteilung in Disziplin und Profession als komplementäre Anteile der Sozialen Arbeit genügen.

Festgestellt werden kann, dass die entwickelten Theorien in der Sozialen Arbeit auf unterschiedlichen Ebenen ansetzen, sich in jeweils anderen wissenschaftlichen Zugängen verorten und sich auf verschiedene Begriffslinien (wie z.B. Fürsorgewissenschaften, Sozialarbeit, Sozialpädagogik, etc.) berufen. Der Begriff „Soziale Arbeit“ hat sich schließlich durchgesetzt, um die Vielfalt der bestehenden und neu entwickelten Theorien zu umfassen. (vgl. Lambers 2016, 193f, 204, 224). Diese Pluralität wird dabei nicht mehr als Dilemma angesehen, sondern spiegelt die Komplexität menschlicher Kommunikation wider, die unerlässlich für eine Weiterführung des fachlichen Diskurses in der Sozialen Arbeit ist. Der Theoriebildungsprozess ist nicht abgeschlossen, vielmehr benötigt eine Wissenschaftsdisziplin mehr als eine Theorie, um den sich wandelnden gesellschaftlichen Umständen gerecht zu werden (vgl. Lambers 2016, 306f; Engelke, Spatscheck, Borrmann 2016, 392f). Allerdings müssen diese Theorien Sozialer Arbeit gewissen wissenschaftlichen Anforderungen gerecht werden, um als solche bezeichnet zu werden. Die Bestimmung von Gegenstand und Funktion Sozialer Arbeit steht dabei an erster Stelle (vgl. Füssenhäuser in: Otto, Thiersch 2015, 1756f). Die Einteilung und Klassifizierung der Theorien Sozialer Arbeit erfolgt mit unterschiedlichen Kriterienkatalogen bereits mehrfach (vgl. Erath 2006; Engelke, Spatscheck, Borrmann 2009; Rauschenbach, Züchner in: Thole 2012, 151ff; Füssenhäuser in: Otto, Thiersch 2015, 1755ff; Lambers 2016). Angesichts der sich fortsetzenden Theorieproduktion wird dies auch in Zukunft notwendig sein als Orientierungshilfe zu Unterschieden und Gemeinsamkeiten der unterschiedlichen Ansätze.

Die Entwicklung der Funktion Sozialer Arbeit auf theoretisch-wissenschaftlicher Ebene findet sich zudem in verdichteter Form in den Lehrbüchern zur Sozialen Arbeit wieder. Hier fließen aktuelle Theoriediskurse ein und werden in einer Gesamtschau wiedergegeben. Diese Darstellung der Theorien Sozialer Arbeit bildet den Ausgangspunkt für meine Analyse zum Einfluss der theoretisch-wissenschaftlichen Ebene auf die Funktion Sozialer Arbeit. Funktion und Gegenstand Sozialer Arbeit werden in den Theorien der Sozialen Arbeit oft nicht trennscharf unterschieden bzw. lassen sich aus den Gegenstandsbestimmungen die Funktion Sozialer Arbeit ableiten. Anhand der aktuellen Lehrbücher zur Sozialen Arbeit wird der theoretisch-wissenschaftliche Diskurs untersucht, ob und wie die Förderung Sozialer Teilhabe als eine neue Funktionsbestimmung Sozialer Arbeit begründet wird. Als Auswahl werden hier die vier Lehrbücher von Erath/Balkow (2016), Engelke/Borrmann/Spatscheck (2016), Schilling/Klus (2015), Deller/Brake (2014) herangezogen, da sie sich in einer umfassenden Weise mit Sozialer Arbeit befassen und weder auf Methodologie noch auf ein Handlungsfeld konzentriert sind.

4.1.4 Konzeptionell-praktische Einflussebene

Wendet man sich nun der Praxis der Sozialen Arbeit zu, ist festzustellen, dass diese beinahe ausschließlich in Einrichtungen stattfindet. Entsprechend groß ist der Einfluss der institutionellen Rahmenbedingungen auf das professionelle Handeln der Fachkräfte. Natürlich bestimmt neben der Organisation auch die Person, wie die tatsächliche Praxis in der Sozialen Arbeit aussieht, denn Soziale Arbeit „[...] ist eine Kombination von persönlicher und institutioneller Leistung“ (v. Spiegel 2008, 91). Beide Aspekte sind für die Funktionsbestimmung Sozialer Arbeit in der Praxis maßgeblich und sollen in der Analyse entsprechend berücksichtigt werden.

Durch die Institution wird zunächst einmal festgelegt, welche Angebote in welcher Weise für welche Zielgruppe durchgeführt werden. Verdichtet ist diese praktische Grundeinstellung in der Konzeption der Einrichtung; sie ist für die Planung, Steuerung und Organisation der angebotenen sozialen Dienstleistungen von großem Nutzen. Sozialpolitische Bestimmungen, berufspolitische Grundsätze und theoretisch-wissenschaftliche Erkenntnisse fließen hier unterschiedlich stark mit ein. Zunächst werden Konzeptionen dafür genutzt, gegenüber den meist staatlichen Kostenträgern den Zweck der Einrichtung zu legitimieren. Für die Basiskräfte vor Ort ist sie deshalb in der täglichen Arbeit oftmals nicht präsent, auch wenn sie den Arbeitsrahmen bestimmt. Mit der aufkommenden Diskussion um Qualitätssicherung in der Sozialen Arbeit, wurden Entwicklung und Nutzen von Konzeptionen wieder mehr in den Vordergrund gestellt. Die Konzeption dient vermehrt als Instrument für die Koordination der fachlichen Dienste und als Grundlage für das methodische Handeln (vgl. v. Spiegel 2008, 203). Im Unterschied zu einem Konzept steht die Konzeption für ein verbindliches Programm der Organisation. Auf Ebene der Träger sozialer Dienste werden Leitbild, Verbandspolitik und Führungsgrundsätze festgelegt; auf der Einrichtungsebene beinhaltet sie eine konkrete Beschreibung der angebotenen Leistungen (Graf, Spengler 2004, 15f).

Die formulierten Ziele und Wertvorstellungen in der Konzeption bieten nicht nur für interne Beteiligte (Leitung, Mitarbeitende, Mitglieder) Orientierung für ihre fachlichen Entscheidungen, sondern sind die Grundlage für die Identifikation mit dem sozialen Unternehmen. Auch externe Akteur_innen (Adressat_innen, Kostenträger, Öffentlichkeit, Kooperationspartner_innen, etc.) bekommen davon ausgehend ein Bild über die Einrichtung. Standards und Kriterien lassen sich aus diesen Grundsätzen ableiten, um die Qualität der Leistungen überprüfen, sichern und verbessern zu können. Ebenso werden hier für Mitglieder und Mitarbeitenden organisationspezifische Verhaltensrichtlinien für das gemeinsame Miteinander und das Auftreten nach außen beschrieben.

Eine klar formulierte Konzeption hat zudem die Funktion, das Gleichgewicht zwischen Stabilität und Weiterentwicklung der Einrichtung zu erhalten. Dies soll dem Risiko entgegenwirken, in starren Strukturen und Routinen zu verharren oder sich beliebig politisch/gesellschaftlichen Neuerung anzupassen (vgl. ebd. 2004, 33ff).

Wesentlichen Inhalt einer Konzeption bilden die Ziele, die einen von der Organisation angestrebten Zustand beschreiben. Dabei lassen sich drei Ebenen unterscheiden, je nachdem, ob es um die Formulierung von grundlegenden Werte-Ziele geht oder um konkrete Handlungs-Ziele. Leitziele (oder: Grundwerte, Leitideen) bilden den übergreifenden Rahmen und beschreiben Selbstverständnis, Wertvorstellungen und Menschen/Gesellschaftsbild. Mittlerziele (oder: Global- und Richtungsziele) geben an, welchen Auftrag die Organisation hat. Detailziele (oder: Handlungsziele) beschreiben konkret, welche Leistungen mit welcher angestrebten Wirkung angeboten werden. Graf und Spengler unterscheiden deshalb Handlungsziele nochmal in Wirkungsziele und Leistungs- oder Maßnahmenziele (vgl. ebd. 41f).

Je nach Größe der Organisation stehen Leit- und Globalziele meist in der Konzeption auf Trägerebene. Daraus leitet sich dann die Einrichtungskonzeption ab, die Rahmenbedingungen, Zielgruppe, den pädagogischen Inhalte in Form von Handlungszielen und die organisatorischen Voraussetzungen beschreibt. Von dieser Perspektive ausgehend wird anhand einer Konzeption deutlich, wie ein Träger, eine Einrichtung oder auch nur ein Projekt in der Sozialen Arbeit inhaltlich aber auch strukturell aufgebaut ist.

Da auf dieser Einflussebene Institutionen sozialer Dienste eine tragende Rolle für die Funktionsbestimmung Sozialer Arbeit spielen, liegt es nahe sich Einrichtungskonzeptionen, insbesondere deren Leitbilder, hinsichtlich der Förderung von sozialer Teilhabe anzuschauen. Um die Masse an möglichen Einrichtungskonzeptionen einzuschränken, dient das Handlungsfeld der Beschäftigungsförderung in Hamburg zur Veranschaulichung der konzeptionell-praktischen Ebene. Ausgewählt werden dazu vier in Form verschiedene Träger sozialer Einrichtungen. Dazu werden Leitbild und Angebotsstruktur auf ihre Vorstellungen über Werte, Ziele und Mittel der Zielerreichung ausgewertet.

Durch die Analyse der Leitbilder wird jedoch nicht erfasst, wie die Mitarbeitenden die Ziele der Einrichtungskonzeption umsetzen und was sie unter Förderung sozialer Teilhabe in der Praxis verstehen. Da hierzu keine Dokumente vorliegen, werden aus zwei Einrichtungen ein/e Mitarbeitende/r aus den gewählten Einrichtungen dazu befragt, um einen Einblick zu gewinnen.

Ein leitfadengestütztes Experteninterview bietet sich als Befragungsmethode an, um die subjektiven Sichtweisen und Deutungen der vor Ort arbeitenden Fachkräfte fokussiert auf das Thema sozialer Teilhabeförderung in der Praxis zu rekonstruieren (vgl. Flick 2014, 214ff). Die methodische Vorgehensweise zur Erhebung und Auswertung dazu folgt vor der Beschreibung der Ergebnisse aus den Experteninterviews.

4.2 Soziale Teilhabeförderung als Funktionsbestimmung Sozialer Arbeit

Die historische Darstellung der Funktionsbestimmung Sozialer Arbeit bis zur aktuellen Diskussion um soziale Teilhabe als Funktion Sozialer Arbeit ermöglichte zum einen die Beschreibung wesentlicher Einflussebenen inklusive ihrer Akteur_innen und Institutionen auf die Funktion Sozialer Arbeit als auch die Auswahl diesbezüglich relevanter Dokumente. Für die Analyse des gewählten Datenmaterials wird im Folgenden ein Schema mit begründeten Kategorien entworfen. Dazu dient der beschriebene politisch-rechtliche und sozialwissenschaftliche Diskurs, um den Begriff Soziale Teilhabe in den Dokumenten entsprechend analysieren zu können. Basis ist hier die qualitative Inhaltsanalyse, um Kategorien hinsichtlich verwendeter Begrifflichkeiten, dem Verständnis der Umsetzung und der Funktion Sozialer Arbeit zu entwickeln. Auf diesem Weg kann nun die Untersuchungsfrage nach dem jeweiligen Verständnis der genannten Einflussebenen von Förderung sozialer Teilhabe und der Funktion Sozialer Arbeit diesbezüglich geklärt werden.

Die Analyse der sozialpolitischen, berufspolitischen und theoretisch-wissenschaftlichen Ebene erfolgt in direkter Folge, da hier ausschließlich Dokumente als Datenmaterial ausgewertet werden und diese weitgehend übergreifend auf soziale Teilhabe und die Funktion Sozialer Arbeit eingehen. Die Analyse der konzeptionell-praktischen Ebene folgt in einem eigenen Gliederungspunkt, da hier dezidiert die gewählte Eingrenzung auf die Beschäftigungsförderung in Hamburg behandelt wird und neben Dokumenten auch Experteninterviews zur Auswertung vorliegen.

4.2.1 Qualitative Inhaltsanalyse als methodische Grundlage

Dem Verständnis der Inhaltsanalyse nach beinhalten Texte bzw. Dokumente Informationen wie beispielsweise Aussageabsichten und Einstellungen der Verfasser_innen. Diese Sachverhalte können entweder explizit als Aussage formuliert sein oder lassen sich aus dem Text erschließen. Mithilfe der Inhaltsanalyse können Dokumente systematisch ausgewertet werden, um über das einzelne Dokument hinaus Aussagen treffen zu können (vgl. Kromrey, Roose, Strübing 2016, 302f). Für die folgende Analyse wird die qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring (in: Flick u.a. 1995, 209ff) als methodische Grundlage genommen.

Es ist hier jedoch festzuhalten, dass die Unterscheidung zwischen qualitativer und quantitativer Inhaltsanalyse gering ausfällt, da beide mittels eines Kategoriensystems an das Material herangehen und entsprechende Abschnitte zuordnen (Lamnek 2010, 460; Kromrey, Roose, Strübing 2016, 371f). Aus diesem Grund fließen aus beiden Zugängen einzelne Elemente in die Analyse mit ein. So sind die Quellenbelege entweder qualitativ nach dem Inhalt oder quantitativ nach der Häufigkeit eines genutzten Begriffs ausgerichtet.

Vorteil der qualitativen Inhaltsanalyse ist es, große Textmengen zielgerichtet auswerten und sich dabei an den inhaltlichen Aspekten orientieren zu können. Mithilfe des Kategoriensystems ist zudem eine Vergleichbarkeit verschiedener Texte bei der Interpretation möglich, auch wenn dieses festes Schema weniger Flexibilität zulässt (vgl. Flick 2014, 416). Vor der Entwicklung des Kategoriensystems ist die Forschungsfrage und die elementaren Begrifflichkeiten entsprechend theoretisch aufzuarbeiten, so wie dies in den vorangegangenen Kapiteln zur Funktionsbestimmung Sozialer Arbeit und zur sozialen Teilhabe geschehen ist (vgl. Lamnek 2010, 452; Kromrey, Roose, Strübing 2016, 309). Damit die Kategorien sich für die Untersuchung eignen, werden sie nicht nur anhand der theoretischen Vorarbeit gewählt, sondern auch im Auswertungsprozess dem Textmaterial entsprechend überprüft und weiterentwickelt (vgl. Flick 2014, 409). Dies führt zur mehr Offenheit bei der Auswertung. Nach Mayring gibt es mehrere Schritte für die qualitative Inhaltsanalyse, an denen sich die folgende Analyse anlehnt. Zunächst wird das Material festgelegt, da die Dokumente nicht vollständig, sondern selektiv hinsichtlich der Forschungsfrage untersucht werden (vgl. Lamnek 2010, 471). Die Kontextinformationen zur Entstehung und Charakterisierung der Textform werden jeweils dazu erläutert. Im vorliegenden Fall ist es richtungsweisend, die Aussageabsichten und Einstellungen der Akteur_innen und Institutionen zu analysieren. Mayring unterscheidet drei verschiedenen Arten an Inhaltsanalysen: Zusammenfassung, Explikation und Strukturierung. Für die geplante Analyse werden aus allen drei Vorgehensweisen geeignete Elemente der Auswertung kombiniert. So werden, wie in der strukturierenden Inhaltsanalyse vorgesehen, die Dokumente auf bestimmte Themenpunkte (z.B. in dieser Arbeit: die Förderung Sozialer Teilhabe und die Funktion Sozialer Arbeit) untersucht und diese Stellen herausgearbeitet. Diese „theoriegeleiteten Strukturierungsdimensionen“ bestimmen das Kategoriensystem (Mayring in: Flick u.a. 1995, 213). Die zusammenfassende Inhaltsanalyse wiederum macht es durch Streichungen und Paraphrasierung möglich, Textpassagen zu komprimieren, um inhaltliche Kernaussagen erfassen zu können. Die Explikation bietet die Möglichkeit, zu einzelnen Textstellen zusätzliches Material zu betrachten, um notwendigen Kontext klären und deuten zu können (vgl. Lamnek, 2010 473ff).

Als Kodier- bzw. Analyseeinheit werden zusammenhängende Aussagen bzw. Argumentationen ausgewählt, bevor die Analyse mithilfe des Kategorienschemas erfolgt. Nach Überprüfung der gewählten Kategorien wird die Interpretation der Ergebnisse beschrieben (vgl. Mayring in: Flick, u.a. 1995, 210f). Die Vorlage für das Analyseschema befindet sich im Anhang. Die folgenden Kategorien, unterteilt in spezifischere Unterkategorien, werden für die Analyse der Dokumente hinsichtlich der Förderung sozialer Teilhabe als Funktionsbestimmung Sozialer Arbeit verwendet:

1. Anwendung und Interpretation von „Förderung sozialer Teilhabe“

In dieser Kategorie werden die Dokumente auf deren Verwendung von Begrifflichkeiten wie soziale Teilhabe, Inklusion, Integration, Partizipation untersucht. Begriffe wie Förderung, Befähigung oder Eingliederung spielen in dieser Hinsicht ebenfalls eine Rolle. Um das Verständnis von Förderung sozialer Teilhabe in den vier Einflussebenen zu erfassen, stehen Auslegung und verwendete theoretische Grundlagen im Fokus der Analyse. Dazu sind die Aussagen zu Gesellschafts- und Menschenbild von besonderer Bedeutung und werden entsprechend herausgearbeitet.

2. Umsetzungs- und Wirkungsvorstellungen von sozialer Teilhabe

Mit dieser Kategorie soll der Frage nachgegangen werden, wer soziale Teilhabe für wen und wie fördert. Beschriebene Zielvorstellungen und Vorgehensweisen geben Hinweise hierauf. Welche Vorstellungen zur Umsetzung der Förderung sozialer Teilhabe bestehen in den Dokumenten und welche Wirkungen soll damit verfolgt werden? Dazu sind ebenfalls Aussagen zu Akteur_innen bzw. Institutionen und Zielgruppen in Bezug zu setzen.

3. Bezug zur Sozialen Arbeit

Schließlich befasst sich die dritte Kategorie mit dem mal expliziten, mal impliziten Bezug auf die Profession Sozialer Arbeit. Je nach Ebene wird direkt auf Soziale Arbeit Bezug genommen oder es wird von Handlungsfeldern, sozialen Dienstleistungen und Institutionen gesprochen, in denen Sozialarbeiter_innen tätig sind. Welche Funktion bzw. Rolle wird Soziale Arbeit zugewiesen? Welche Zuteilungen von Aufgaben und Zuständigkeitsbereichen erfolgen in den verschiedenen Einflussebenen? Dabei wird insbesondere der Bezug zur Förderung sozialer Teilhabe in den Blick genommen.

4.2.2 Analyse der sozialpolitische Ebene

Hinführung: Kontext und Eingrenzung des Datenmaterials

Was in einem Sozialstaat unter sozialer Gerechtigkeit verstanden wird, findet sich in der Ausgestaltung sozialer Sicherungssysteme, welche vor sozialen Problemen und Risiken schützen sollen. Denn was als gesellschaftliche oder private Risikolage verstanden wird, ist eine auf politischer Ebene festgelegte Norm (vgl. Bäcker in: Otto, Thiersch 2015, 1515f).

„Die sozialstaatliche Entwicklung ist immer wieder Kompromiss zwischen mehr *Eigenverantwortung* oder mehr *Solidarität*, zwischen staatlicher *Fürsorge* oder staatsfernem *Selbsthilfedanken*.“ (vgl. Huster, Bourcarde in: Balz, Benz, Kuhlmann 2012, 22).

Angestoßen durch die europäischen Reformbemühungen im Rahmen der Agenda 2010 wurde das deutsche Fürsorgesystem mit dem Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz I – IV) in den Jahren 2003-2005 neu strukturiert. Unter anderem wurde Arbeitslosen- und Sozialhilfe für Erwerbstätige im Sozialgesetzbuch II (SGB II) zusammengeführt. Leistungen für nicht erwerbsfähige Hilfeempfänger wurden im Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) erfasst (vgl. Bellermann 2011, 132; Althammer, Lampert 2014, 315). Diese beiden Gesetzbücher bilden das letzte Sicherungsnetz in Deutschland und sind mit ein Ausdruck für das sozialpolitische Verständnis von sozialer Gerechtigkeit und Teilhabe. Die normative Veränderung in den letzten zwei Jahrzehnten wird als Neuformierung des aktiven Sozialstaats hinzu einem aktivierenden Sozialstaat in der Arbeitsmarktpolitik beschrieben: Das leitende Prinzip „Fordern und Fördern“ fokussiert sich auf aktive Teilhabe am Arbeitsmarkt, um die Existenz erwerbsfähiger Personen und ihre Familien abzusichern. So wurde „[...]die Förderung der Beschäftigungsfähigkeit zum zentralen sozialpolitischen Ziel.“ (Dingeldey 2015, 33) und Integration in Arbeit zur Garantie für die Verwirklichung sozialer Teilhabe (vgl. Kaiser in: Benz, Boeckh, Mogge-Grotjahn 2010, 265f). Entsprechend wurden politische Programme zur Umsetzung eingeführt. Aktuelles Beispiel ist die Förderrichtlinie „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ vom BMAS (2015a) zur Förderung der Arbeitsmarktintegration von Langzeitleistungsbezieher_innen. Für diese Maßnahme hat unter anderem Hamburg einen Zuschlag für geförderte Arbeitsplätze erhalten (vgl. AAH, JH, BASFI 2015, 36).

Die Kritik aus den Sozialwissenschaften an dieser Entwicklung richtet sich vor allem an der Verschiebung von einer solidarischen Gesellschaft hin zu einer individualisierten Verantwortlichkeit angesichts gesellschaftlich produzierter Problemlagen, wie z.B. Arbeitslosigkeit.

Die Fokussierung auf Erwerbsfähigkeit und die Zeit-Verkürzung der Arbeitslosenversicherung wird ebenso angeprangert wie die punitiven Elemente in der Grundsicherung für Arbeitslose, wie z.B. die Kürzung von existenzsichernden Leistungen bei Vernachlässigung von Mitwirkungspflichten (vgl. Kaiser in: Benz, Boeckh, Mogge-Grotjahn 2010, 269f; Böhmer in: Spatscheck, Wagenblast 2013, 249ff). Ebenso wird der Einfluss auf die Soziale Arbeit durch die Aktivierungsstrategie des Sozialstaats diskutiert und deren Folgen für das professionelle Selbstverständnis (vgl. Dahme u.a. 2003; Lutz, 2011, 43ff).

Vor diesem Hintergrund werden die von dem BMAS herausgegebenen Info-Broschüren zum Thema „Grundsicherung für Arbeitssuchende - Sozialgesetzbuch SGB II Fragen und Antworten“ (2015b) und „Sozialhilfe und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ (2016) für die Analyse herangezogen. Neben der aktuell gültigen Gesetzgebung geben hier die staatlichen Institutionen (hier: Bundesministerium für Arbeit und Soziales) ihr Verständnis zur Ausgestaltung von Grundsicherung und Sozialhilfe zum Ausdruck. Die Textabschnitte zum Verständnis, Ausgestaltung und Umsetzung von Förderung sozialer Teilhabe stehen im Fokus. Verweisende Passagen auf Funktion und Zuständigkeiten sozialer Dienste werden ebenfalls betrachtet. Zur Nachvollziehbarkeit für einzelne Absätze und hinsichtlich der späteren Eingrenzung auf die Hamburger Beschäftigungsförderung werden noch die Förderrichtlinie „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ (BMAS 2015a) und das gemeinsame Arbeitsmarktprogramm von der Arbeitsagentur Hamburg, des Jobcenters team.arbeit.hamburg und der BASFI (2016) betrachtet. Für ein besseres Verständnis verwendeter Rechtsbegriffe wird zudem das SGB I, das Grundgesetz und einzelne Fachanweisungen der Stadt Hamburg herangezogen.

1. Anwendung und Interpretation von „Förderung sozialer Teilhabe“

Teilhabe ist in allen Dokumenten ein gern genutzter Begriff. Dabei lassen sich unterschiedliche Bezüge und Verweise feststellen. Übergreifend geht es darum, soziale bzw. gesellschaftliche Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft/Gesellschaft zu sichern (vgl. BMAS 2015a, 1; BMAS 2015b, 5; BMAS 2016, 6, 14). Ziel und Maßstab ist es, „[...]ein Leben in Würde mit Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.“ (BMAS 2016, 6). Zum einen wird auf die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in einer Gemeinschaft verwiesen und ist so auch in den Gesetzestexten z.B. in § 20 SGB II und § 27a SGB XII zu finden (vgl. BMAS 2015b, 156; BMAS 2016, 6, 14, 99, 134). Dabei wird insbesondere die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen im Rahmen des Rechts auf Bildung und Teilhabe nach § 19, §28 SGB II und § 34 SGB XII in den Blick genommen (vgl. BMAS 2015b, 11, 39, 78, 82, 156, 173; BMAS 2016 7, 34ff, 146).

Zum anderen geht es um die Teilhabe durch Arbeit oder am Arbeitsmarkt (BMAS, 2015b 14f, 95; AAH, Jobcenter Hamburg, BASFI 2016, 13, 35f). Hier werden ebenfalls bestimmte Zielgruppen genannt: Langzeiterwerblose (BMAS 2015a 1), Menschen mit Behinderung (BMAS 2016, 60f, 171), Geflüchtete und Erziehende (AAH, Jobcenter Hamburg, BASFI 2016, 30f, 35f).

Statt von „Teilhabe am Arbeitsleben“ wird jedoch vermehrt von „Integration in den Arbeitsmarkt“ oder „Integration in Erwerbstätigkeit“ gesprochen. Diese begriffliche Wendung ist verstärkt in der Schrift zum SGB II zu finden, nicht jedoch im SGB XII (BMAS 2015a, 1; BMAS 2015b, 7, 25, 95, 213; AAH, JH, BASFI 2016, 3, 29). „Soziale Integration“ wird nur einmal im Zusammenhang mit schwer in den Arbeitsmarkt vermittelbaren Jugendlichen erwähnt (BMAS 2015b, 13); gesellschaftliche Integration wird nur in Verbindung mit geflüchteten Menschen genutzt (AAH, JH, BASFI 2016, 13).

Die Integration in den Arbeitsmarkt ist eng verknüpft mit dem Begriff der Eingliederung von erwerbslosen, jungen, geflüchteten Menschen oder Menschen mit Behinderung in den Arbeitsmarkt und dadurch in die Gesellschaft. Eingliederungsleistungen, -vereinbarungen, -maßnahmen, -zuschüsse lauten entsprechend die Namen der hierfür eingesetzten Mittel (BMAS 2015a, 2; BMAS 2015b, 10ff, 21ff, 34ff, 91ff; BMAS 2016 60ff, 171; AAH, JH, BASFI 2016, 1, 11ff, 25, 30). Entsprechend gehäuft findet sich dieser Begriff im Gesetzestext des SGB II wieder (vgl. BMAS 2015b, 108ff).

Die im Rahmen der Eingliederung stattfindenden Hilfemaßnahmen werden als Förderung verstanden: Gefördert werden Leistungsbezieher_innen (Erwerbslose, Familien, Kinder, Jugendliche, Menschen mit Behinderung, Geflüchtete, etc.) und ihre Selbsthilfekräfte, ihre Teilhabefähigkeit und ihre Selbstverantwortung. Aber auch die Förderung von Arbeit, Beschäftigung, gerechten Arbeitsverhältnissen, Gleichstellung, Arbeitsplätzen und Arbeitgeber_innen gehört dazu. Der Grundsatz des Förderns und Forderns bestimmt nach § 2 und §14 die Grundsicherung für Arbeitssuchende, aber auch in den anderen Dokumenten wird dieses Programm deutlich. (BMAS 2015a, 1; BMAS 2015b, 6ff, 10ff, 68ff, 108, 138; BMAS 2016, 15; AAH, JH, BASFI 2016).

Anhand der Anwendung der aufgezählten Begrifflichkeiten lassen sich Rückschlüsse auf das sozialstaatliche Verständnis von Förderung sozialer Teilhabe ziehen. Das Ziel, soziale Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen, wird vor allem durch Integration in den Arbeitsmarkt angestrebt und entsprechend wird Eingliederung in Beschäftigung von sozialstaatlicher Seite gefördert. Erst wenn eine Erwerbsfähigkeit aufgrund z.B. von Alter, Krankheit oder Behinderung,

nicht mehr angenommen werden kann, sind konkrete Leistungen auch zum Erhalt sozialer und kultureller Teilhabe am gesellschaftlichen Leben beschrieben (vgl. BMAS 2016, 60ff, 75).

Normative Grundlage bildet der im Grundgesetz Art. 1 verankerte Schutz und Achtung der Menschenwürde durch den Staat und bezieht sich damit auf den UN-Menschenrechtskatalog. Das SGB I legt in §1 die Sicherung eines menschenwürdigen Daseins als generelle Aufgabe für alle Sozialgesetzbücher fest und so findet sich dies auch in den § 1 SGB II und SGB XII wieder (vgl. BMAS 2015b, 106; BMAS, 2016, 115). Die Gewährleistung sozialer Teilhabe durch den Sozialstaat hängt mit dem Rechtsanspruch auf ein menschenwürdiges Leben zusammen, wie in der Formulierung von § 9 SGB I zur Sozialhilfe zu erkennen ist. So heißt es im Vorwort bzw. in der Einleitung der BMAS-Broschüren:

„Dem im Grundgesetz verankerten Sozialstaatsprinzip folgend garantieren wir als Gesellschaft allen Menschen, dass selbst im Fall einer längeren Zeit ohne Erwerbstätigkeit für das menschenwürdige Existenzminimum gesorgt ist: dass die Wohnung bezahlt wird und alles, was zum täglichen Leben dazu gehört.“ (BMAS 2016, 6)

„Es ist eine große Errungenschaft unseres Gemeinwesens, dass die Leistungen, die das soziokulturelle Existenzminimum sichern, heute einen gerichtlich durchsetzbaren Rechtsanspruch der Bürgerinnen und Bürger darstellen. Dieser Anspruch wird unmittelbar aus der Würde des Menschen abgeleitet und muss sich stets an ihr orientieren und weiterentwickeln.“ (BMAS 2015b, 6).

Der Sozialstaat ist hier im Namen der Gesellschaft zuständig, ein menschenwürdiges Leben für alle Menschen zu sichern. Dazu wird z.B. nach § 28 Abs.4 SGB XII ein Existenzminimum mithilfe von Regelbedarfen festgelegt, das sich an einkommensschwachen Haushalten und einer einfachen Lebensweise orientiert (vgl. BMAS 2016, 19, 136f). Denn es geht um die Sicherung eines Lebensunterhalts, nicht um den Erhalt eines Lebensstandards, wie § 1 Abs.3 S. 2 SGB II deutlich macht (BMAS 2015b, 108). Dem Gleichheitsgrundsatz (Art.3 GG) entsprechend gilt der in Geldbeträge umgerechnete Regelbedarf für alle Menschen. Besondere Lebenslagen (wie Schwangerschaft oder chronische Krankheiten) sollen mithilfe von Mehrbedarfen berücksichtigt werden (vgl. § 21 SGB II BMAS 2015b, 158). Neben der Finanzierung von Wohnung, Heizung, Kleidung und Nahrung wird auch ein soziokulturelles Existenzminimum zugestanden (BMAS 2016, 6 18; BMAS 2015b, 32). So heißt es in § 20 Abs.1 SGB II: „Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehört in vertretbarem Umfang eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.“(BMAS 2015b, 156). Die gesellschaftliche Teilhabe gehört diesem Verständnis nach zum Bedarf einer jeden Person.

Bei der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben finden verschiedene Zielgruppen besondere Berücksichtigung. So sieht der Gesetzesgeber vor, dass Kinder und Jugendliche einen zusätzlichen Bedarf an Bildung und Teilhabe haben und dies entsprechend mit eigenen Unterstützungsleistungen ermöglicht werden muss. Ziel ist es, ihnen „Zugang zur Bildung“ zu verschaffen, die „Erfahrung der Befähigung“ zu ermöglichen, „ihre sozialen und emotionalen Kompetenzen“ entwickeln zu können (BMAS, 2015b, 5), um an „Aktivitäten teilzunehmen“ und „mitmachen“ zu können (BMAS 2016, 35). Bis auf ein „Teilhabebudget“ von zehn Euro monatlich, sind diese Geldleistungen allerdings zweckgebunden für Klassenfahrten, Mittagessen, Nachhilfeunterricht, Musik- und Sportaktivitäten (BMAS 2015b, 11f; BMAS 2016, 34ff). Besondere Lebenslagen wie Alter oder Behinderung räumt das SGB XII nach § 53 Abs. 3 und § 71 ebenfalls eigene Maßnahmen zum Erhalt der Teilhabe ein (vgl. BMAS 2016, 171, 184). Denn es wird in der Eingliederungshilfe-Verordnung nach § 1ff davon ausgegangen, dass von körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung betroffenen Menschen in ihrer Teilhabefähigkeit eingeschränkt sind (vgl. BMAS 2016, 249ff). Es wird also angenommen, dass sowohl gesellschaftliche Zugänge als auch die individuelle Fähigkeiten notwendig sind, um Teilhabe am gesellschaftlichen Leben verwirklichen zu können.

Das Verständnis von „Förderung“ auf der sozialpolitischen Ebene ist nur im Zusammenhang mit dem Grundsatz des „Forderns“ nach § 2 SGB II erklärbar (BMAS 2015b, 108). Denn es wird nur gefördert, wer jede zumutbare Arbeit annimmt und trotz Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommen und Vermögen, hilfebedürftig ist (vgl. § 9f SGBII BMAS, 2015b, 126f). Mit „Förderung“ wird vor allem die sozialstaatliche Unterstützung beschrieben, sei es durch Geld-, Sach- oder Dienstleistungen. Dabei liegt der Schwerpunkt auf dem Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit (vgl. §16d SGB II BMAS 2015b, 144) und der Eingliederung in den Arbeitsmarkt (vgl. § 14, §16 SGB II BMAS 2015b, 138ff). Denn durch die Integration in Arbeit werde die Hilfebedürftigkeit abgebaut und damit die Abhängigkeit von staatlichen Unterstützungsleistungen (vgl. §1 SGBII BMAS 2015b, 106ff). Mithilfe von individualisierten Hilfen sollen die Leistungsberechtigten aktiviert werden, persönliche Vermittlungshemmnisse (wie z.B. gesundheitliche Probleme oder eine geringe Bildung) abgebaut werden und Selbsthilfekräfte gestärkt werden, um die eigene Notlage zu überwinden. Individuelle Stärken und Interessen sollen dabei berücksichtigt werden soweit es dem Maßstab der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht (vgl. BMAS 2015a, 1; BMAS 2015b, 14f, 109; AAH, JH, BASFI 2016, 13f, 34). Neben dem Recht auf Förderung besteht die Pflicht der Mitwirkung, wie sie auch im § 60ff SGB I festgeschrieben ist.

Aktiv und eigenverantwortlich muss sich der Leistungsbeziehende bemühen, seine Hilfebedürftigkeit zu beenden und muss darüber Rechenschaft ablegen (vgl. § 15 SGB II BMAS 2015b, 138). Zu „Pflichten“ heißt es folgendermaßen:

„Wer hilfebedürftig ist, weil er keine Arbeit findet, kann mit der Unterstützung der Gemeinschaft rechnen. Im Gegenzug muss er alles unternehmen, um seinen Lebensunterhalt wieder selbst zu verdienen. Das ist sozial gerecht.“ (BMAS, 2015b, 30)

Erkennbar wird daran, wie das Verhältnis zwischen Gesellschaft und Mensch und wie die im § 1 SGB I geforderte Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und Sicherheit verstanden wird. Ohne Berücksichtigung von wirtschaftlichen Entwicklungen liegt es offensichtlich in der Verantwortung des Einzelnen, sich durch Arbeit seinen Lebensunterhalt zu verdienen. Erst im Notfall kann mit der solidarischen Hilfe des Staates gerechnet werden, wenn eine Hilfebedürftigkeit nachgewiesen werden kann (BMAS 2015b, 5f; BMAS 2016, 6). Denn zunächst sind alle Kräfte im persönlichen Umkreis, wie Familie, Freunde, Bekannte auszuschöpfen, da hier das Prinzip der Subsidiarität gilt. Im SGB II wird dies beispielsweise mit der sogenannten „Bedarfsgemeinschaft“ deutlich, um die wechselseitige Verantwortung von Erwachsenen zu ihren Kindern, Partner_innen und Eltern beim Erhalt des Lebensunterhalts einzufordern (vgl. BMAS 2015b, 8f). Aber auch in der Sozialhilfe ist dieses Prinzip der Nachrangigkeit durchgängig zu finden (vgl. BMAS 2016, 8, 67, 79): „Die Sozialhilfe soll die Kräfte der Familie zur Selbsthilfe anregen und den Zusammenhalt der Familie festigen.“ (§ 16 S.2 SGB XII, BMAS 2016, 124).

Bei Nachweis der Hilfebedürftigkeit, hat wiederum jede/r Anspruch auf staatliche Unterstützungsleistungen, außer er hat die Notlage durch sein Verhalten fahrlässig selbstverschuldet (vgl. BMAS 2016, 15). Dabei reicht im Unterschied zur Grundsicherung bei Erwerbslosigkeit nach SGB II das alleinige Bekanntwerden einer Notlage bei den zuständigen Trägern der Sozialhilfe bereits aus, damit ein Anspruch auf Sozialhilfe nach SGB XII besteht. Die Sozialhilfe bei Alter und Erwerbsminderung ist hiervon ausgenommen (vgl. §18 SGB XII, BMAS, 2016, 125). Der Staat räumt den ausführenden Behörden hier einen Ermessenspielraum ein, welche Leistungen sie zur Abwendung der Notlage für notwendig halten, je nach Bedarfslage, den Prinzipien von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und der Angemessenheit der individuellen Wünsche entsprechend (vgl. BMAS 2016, 13, 21, 165).

Im Gegenzug muss sich das Individuum bemühen, seine Erwerbsfähigkeit zu erhalten bzw. zu verbessern und sich damit an die Gegebenheiten des freien Arbeitsmarkts anpassen, sei es durch Ausbildung, Weiterbildung oder andere Qualifizierungsmaßnahmen. Da diese „Aktivierung“ seitens der Jobcenter und trotz einer „günstigen konjunkturellen Entwicklung“ scheinbar nicht

für alle ausreicht, gibt es noch Förderprogramme für Arbeitsplätze und extra geschaffene Arbeitsgelegenheiten (vgl. BMAS 2015a, 1; BMAS 2015b, 7). Insbesondere Langzeitleistungsbezieher_innen und Jugendliche stehen im Fokus staatlicher Aktivierungsanstrengungen (vgl. BMAS 2015a, 1; BMAS 2015b, 12f; AAH, JH, BASFI 2016, 1ff). Probleme bei der Vermittlung auf den Arbeitsmarkt, sogenannte Vermittlungshemmnisse, werden hier vor allem auf der Seite des Individuums gesehen: gesundheitliche Einschränkungen (vgl. BMAS 2015a, 1), betreungsbedürftige Kinder (vgl. AAH, JH, BASFI 2016, 31) mangelnde Sprachkenntnisse (vgl. ebd. 13), oder mangelnde Berufsqualifikationen (vgl. ebd. 10f) Da Bildung als bester Schutz vor späterer Arbeitslosigkeit angesehen wird, wird dem Zugang zu Bildung für Kinder großer Bedeutung beigemessen.

„Ein wichtiges Anliegen ist: Menschen in Arbeit zu bringen. So wie für die Kinder und Jugendlichen die Bildung die beste Chance für ein selbstbestimmtes Leben bietet, so ist es die Arbeit für die Erwachsenen.“ (vgl. BMAS 2015b, 5f)

Um den Kindern ein gutes Vorbild zu sein, wird von den Erziehenden erwartet, dass sie ein geregeltes Arbeitsleben führen, das kann auch die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme sein. In Hamburg arbeitet hier unter anderem das Jugendamt mit dem Jobcenter zusammen (AAH, JH, BASFI 2016, 32). Der Ausbau und die Bereitstellung von Kinderbetreuungsplätzen ist ebenfalls eine Förderungsmaßnahme der Stadt Hamburg mit dem Ziel, möglichst frühzeitig Erziehende, insbesondere Frauen, wieder in den Arbeitsmarkt einzugliedern. (vgl. ebd. 29f). Darüber hinaus steht die Zielgruppe der nach Hamburg geflüchteten Menschen im Fokus, seit hier die Anzahl zuletzt stark angestiegen ist. Die Integration dieser Personengruppe in die Gesellschaft wird ebenfalls durch Arbeitsmarktintegration angestrebt, hier wird der Name zum Programm: „Soziale Teilhabe durch Arbeit für junge erwachsene Flüchtlinge und erwerbsfähige Leistungsberechtigte“ (ebd. 35). Besondere Förderung erhalten zudem Menschen mit Behinderung, um den Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt mehr für diese Personen zu öffnen (vgl. ebd. 23).

Die Forderung an den Einzelnen, sich an die Bedingungen des Arbeitsmarkts anzupassen, findet sich in allen Dokumenten in unterschiedlicher Ausprägung wieder. Im gemeinsamen Arbeitsmarktprogramm der Stadt Hamburg werden allerdings auch die zunehmend prekären Arbeitsverhältnisse sowie die Spaltung des Arbeitsmarkts in Fachkräfte und abgehängte Hilfskräfte kritisiert (vgl. ebd. 5f, 8f). Die Gestaltung fairer Arbeitsbedingungen, auch hinsichtlich neu eingewanderter Menschen, setzt explizit in der Veränderung der Arbeitsmarktstrukturen und nicht des Individuums an (vgl. ebd. 6).

2. Umsetzungs- und Wirkungsvorstellungen von sozialer Teilhabe

Auf sozialpolitischer Ebene spielen in den Dokumenten verschiedene sozialstaatliche Akteur_innen eine wichtige Rolle bei der Ausführung staatlicher Unterstützungsleistungen zur Sicherung sozialer Gerechtigkeit und eines menschenwürdigen Lebens für alle Personen. Im Rahmen des SGB II sind die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende sowohl auf kommunaler Ebene (Jobcenter), als auch auf Bundesebene (Agentur für Arbeit) angesiedelt (vgl. BMAS 2015b, 7f, 28). Dazu kommen noch zugelassene Träger für Weiterbildungsmaßnahmen (vgl. ebd. 11). In Hamburg arbeiten die Agentur für Arbeit Hamburg (AA), das Jobcenter team.arbeit.hamburg (Jobcenter) und die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) (2016, 1) zusammen. Besondere Erwähnung findet hier noch der Ausbau der Jugendberufsagentur (ebd. 2). Im SGB XII sind wiederum die Kommunalbehörden als Träger der Sozialhilfe zuständig (vgl. BMAS 2016, 11, 73). Genannt werden zudem die gesetzlichen Träger von Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung bei der Anrechnung von Leistungen oder der Feststellung der Erwerbsfähigkeit (vgl. ebd. 8, 55). Zudem finden sich immer wieder Verweise auf die Zusammenarbeit mit der Freien Wohlfahrtspflege und deren sozialen Dienste bei der Umsetzung der in den SGBs beschriebenen Aufgaben (vgl. BMAS 2015b, 111; BMAS 2016, 47f, 80, 117).

Auch wenn allen Menschen der Rechtsanspruch auf sozialstaatliche Hilfen in Notlagen oder Zeiten der Erwerbslosigkeit zugesprochen wird, finden verschiedene Zielgruppen besondere Erwähnung:

- Langzeiterwerbslose (BMAS, 2015a, 1ff; BMAS 2015b, 5, 21, 141; AAH, JH; BASFI 2016, 11f, 33ff)
- Kinder und Jugendliche (BMAS 2015b, 5f, 11ff; BMAS 2016, 34f; AAH, JH; BASFI 2016, 13f, 25f)
- Kranke, pflegebedürftige oder gesundheitlich eingeschränkte Menschen (BMAS, 2015a, 1ff; BMAS 2016, 6ff, 58ff, 65ff; AAH, JH; BASFI 2016, 12)
- Menschen mit Behinderung (BMAS 2016, 60ff; AAH, JH, BASFI 2016, 23f)
- Alte Menschen (BMAS 2016, 51ff, 75ff)
- Obdachlose und strafentlassene Menschen (BMAS 2015b, 46; BMAS 2016, 73, 94)
- Geflüchtete Menschen (AAH, JH, BASFI 2016, 13, 26ff)
- Eltern und Erziehende (AAH, JH, BASFI 2016, 12, 30ff)

Die besonderen Merkmale der verschiedenen Personengruppen dienen zur Begründung spezieller Fördermaßnahmen hinsichtlich der Eingliederung in Arbeit und der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Denn Ausgangspunkt für die verschiedenen Leistungen nach der Grundversicherung und Sozialhilfe soll die individuelle Situation sein (vgl. BMAS 2015b, 7, 13ff; BMAS 2016, 6, 21). Finanzielle Unterstützung wird gemäß den festgelegten Regelbedarfssätzen an die Leistungsberechtigten ausgezahlt, um die Lebensunterhaltskosten der betroffenen Personen und ihrer Familien abzudecken. In Fällen von Krankheit/Pflegebedürftigkeit oder dem Erhalt von Wohnraum werden hierüber hinaus Kosten übernommen (vgl. BMAS 2015b 8, 24, BMAS 2016, 9, 65f, 75, 94). Statt frei verfügbare Geldauszahlungen werden in bestimmten Situationen zweckgebundene Sachleistungen (z.B. Lebensmittelgutscheine) ausgegeben (vgl. BMAS 2015b, 35, 70, BMAS 2016, 17). Dienstleistungen umfassen den dritten Teil von geleisteter Unterstützung, die am Individuum ansetzen: Beratung, Unterstützung, Betreuung, Begleitung und Vermittlung sind die genannten Schlagworte zur Umsetzung der auferlegten Aufgaben in den Sozialgesetzbüchern (vgl. BMAS 2015a, 2; BMAS 2015b 5f, 12f, 21, 142; BMAS 2016, 75f, 120f; AAH, JH, BASFI 2016, 2f, 18ff). Die Integration in Arbeit wird durch sogenannte „Aktivierungs-, Förder- und Qualifizierungsmaßnahmen“ (BMAS 2015a, 2; AAH, JH, BASFI 2016, 12) vorangetrieben, angefangen bei der Vermittlung in Ausbildung und Arbeit, über Weiterbildungsschulungen hin zu kleinteiligen Aktivitäten zum Erhalt der Tagesstruktur und Reflexion der eigenen Situation (vgl. BMAS 2015a, 2; BMAS 2015b, 13f; AAH, JH, BASFI 2016, 12, 18f, 25f). Für junge Menschen und Langzeitbezieher_innen ist eine intensive Betreuung durch persönliche Ansprechpartner_innen, sogenannten Fallmanager_innen vorgesehen (BMAS 2015b, 12ff, 21). Die Organisation von Kinderbetreuung, Sprachkursen und Mentor_innen soll es Erziehenden, Geflüchteten und Menschen mit Behinderung ermöglichen, sich schnell in den allgemeinen Arbeitsmarkt einzugliedern (vgl. BMAS 2015b, 6, 13; AAH, JH, BASF 2016, 3, 12f, 23f, 26ff, 31f). Zur Bewältigung persönlicher und sozialer Probleme ist eine Weitervermittlung an andere Beratungsstellen vorgesehen, wie z.B. Schuldner- und Suchtberatungsdienste (vgl. BMAS 2015b 6, 14, 25; BMAS 2016, 48; AAH, JH, BASFI 2016, 16, 33, 39). Im SGB II ist Grundlage für jede Unterstützungsleistung die Eingliederungsvereinbarung, um am Arbeitsmarkt ausgerichtete Maßnahmen festzulegen und den Einzelnen zu kontrollieren und bei Nichtmitwirkung zu sanktionieren. Dies bedeutet in den meisten Fällen die Kürzung der existenzsichernden Geldzahlungen (vgl. BMAS 2015b, 15f, 34, 70ff).

Auf dem Arbeitsmarkt werden wiederum Arbeitgeber_innen beispielsweise mit Zuschüssen unterstützt, um eigene Arbeitsplätze für „schwer vermittelbare“ Personen aufgrund von persönlichen, sozialen oder gesundheitlichen Problemen zu schaffen (vgl. BMAS 2015a, 1). Die Stadt Hamburg plant mit Beratungsstellen für Arbeitnehmer_innen und politischer Arbeit auf Bundesebene, für faire Arbeitsbedingungen (wie z.B. Erhalt des Mindestlohns) zu sorgen. Diese Maßnahmen setzen bei der Veränderung von diskriminierenden Strukturen am Arbeitsmarkt an (vgl. AAH, JH, BASFI 2016, 4ff).

Ist eine Teilhabe am Arbeitsleben noch nicht oder nicht mehr möglich, sind Zugänge zur sozialen und kulturellen Teilhabe zu ermöglichen. Dies betrifft die Zielgruppe der Kinder, Jugendlichen, alte Menschen und Menschen mit Behinderung. Das Schaffen solcher Angebote, Fahrdienste zu Veranstaltungen oder Besuchsdienste sind Beispiele für Umsetzungsmaßnahmen (vgl. §4 Abs. 2 BMAS 2015b, 11f, 111; § 71 SGB XII BMAS 2016, 35f, 60f, 184f).

Alle beschriebenen Maßnahmen und Leistungen zielen laut den Eingangsbestimmungen des SGB I auf die Umsetzung sozialer Gerechtigkeit und zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Es lassen sich dabei aber unterschiedliche Vorstellungen zur Zielerreichung feststellen. Zum einen zielt die Grundsicherung für Arbeitssuchende klar auf die Integration bzw. Eingliederung unterschiedlicher Zielgruppen in Arbeit und Beschäftigung. Die BMAS-Förderrichtlinie und das Arbeitsmarktprogramm der Stadt Hamburg präzisieren dies auf unterschiedlichen Ebenen (vgl. BMAS 2015a, 1; BMAS 2015b, 6; AAH, JH, BASFI 2016, 18ff). Die vertretene Zielvorstellung ist gesellschaftliche Teilhabe durch Integration in Arbeit. Sowohl Sozialhilfe als auch Grundsicherung zielen auf die Erhöhung der Eigenverantwortung, Prävention vor oder Beendigung der Hilfebedürftigkeit (vgl. BMAS 2015a, 2f; BMAS 2015b, 5f; BMAS 2016, 6f).

3. Bezug zur Sozialen Arbeit

Betrachtet man nun die Dokumente auf der sozialpolitischen Ebene hinsichtlich Bezüge auf Funktion und Aufgaben Sozialer Arbeit, sind hier vor allem Verweise auf soziale Dienste/Einrichtungen von öffentlichen und freien Träger der Wohlfahrtspflege zu finden und nur vereinzelt konkrete Andeutungen auf sozialpädagogische/sozialarbeiterische Tätigkeiten. Die Hinweise auf die freie Wohlfahrtspflege, freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe und ähnliche Vereinigungen im sozialen Bereich (Verbände, Vereine) bieten aber einen guten Einblick in die sozialpolitische Vorstellung von Funktion und Rolle der Sozialen Arbeit, sind dies doch die größten Beschäftigungsträger von Sozialarbeitenden. Nach §1 Abs.2 SGB I sollen die „[...] die zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.“

Dementsprechend finden sich im SGB II und SGB XII zahlreiche Vorschriften zur Zusammenarbeit mit den verschiedenen Wohlfahrtsverbänden und sonstigen Anbietern sozialer Dienstleistungen, wie z. B. auch Bildungsträger. Dabei ist die Rollenverteilung klar beschrieben: Träger der Grundsicherung und Sozialhilfe sind für Zielausrichtung und Finanzierung zuständig; die Träger der freien Wohlfahrtspflege sind Partner und Berater in der Umsetzung der Aufgaben (vgl. BMAS 2015a, 2; § 117ff SGBII BMAS 2015b, 149ff; §5, §11 SGB XII BMAS 2016, 80, 117, 122ff, 262ff; AAH, JH, BASFI 2016, 32f, 38f). Die Zusammenarbeit richtet sich also nach dem sozialpolitischen Verständnis zur Förderung sozialer Teilhabe.

Konkrete Hinweise auf sozialpädagogische/sozialarbeiterische Tätigkeiten finden sich in Bezug auf die kommunalen Dienstleistungen zur Eingliederung nach § 16a SGB II in Rahmen psychosozialer, Sucht- und Schuldnerberatung (vgl. BMAS 2015b, 142; BMAS 2016, 122).

In der Fachanweisung der Stadt Hamburg heißt es beispielsweise hierzu:

„Psychosoziale Betreuung ist eine für die Eingliederung in Arbeit erforderliche, längerfristige persönliche Unterstützungsleistung in Form von Beratung und Sozialarbeit einschließlich der Weitervermittlung an Fachstellen für Menschen, deren psychische Struktur die Teilhabe am sozialen Leben erschwert oder verhindert.“ (BASFI, 2016).

Dabei ist die Zusammenarbeit der Sozialen Dienste darauf ausgerichtet, soziale und persönliche Probleme im Auftrag des zuständigen Jobcenters zu lösen. Sind diese Vermittlungshemmnisse abgebaut, sind entsprechende Rückmeldungen zur weiteren Förderung an das zuständige Jobcenter weiterzugeben (vgl. AAH, JH, BASFI 2016, 14f, 39). Um das Ziel der Eingliederung von Erziehenden zu bewerkstelligen, kooperiert in Hamburg das Jugendamt mit dem Jobcenter (vgl. ebd. 33). Zur Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen sind die Träger der Jugendhilfe gefragt, um entsprechende Angebote zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben vorzuhalten (vgl. §4 Abs.2 SGB II BMAS 2015b, 110f). Beratungen zu Sozialleistungen für Erwachsene und die Betreuung von Jugendlichen in Ausbildungsmaßnahmen werden so ebenfalls Aufgaben von Sozialarbeitenden (vgl. BMAS 2015b, 12ff; BMAS 2016, 47f, 81f). Im Fall von geflüchteten Menschen heißt es im Hamburg Arbeitsmarktprogramm dazu:

Mögliche Maßnahmen zur Förderung der Integration auf dem Arbeitsmarkt sollen regelhaft angeboten und bei spezifischen Bedarf (Sprachförderung, informelle Kompetenzfeststellung, sozialpädagogisches Coaching) entsprechend ergänzt werden können. (AAH, JH, BASFI 2016, 26)

Auch wenn nur in einzelnen Passagen direkt auf Soziale Arbeit Bezug genommen wird, lassen sich einige Rückschlüsse zu Funktion und Rolle der Profession aus sozialpolitischer Perspektive ziehen.

Beratung, Ergänzung und Zusammenarbeit mit und für die Träger der Grundsicherung und Sozialhilfe sind erkennbare Zuständigkeiten von Beschäftigungsträgern in der Sozialen Arbeit. So bestimmen nicht nur sozialstaatliche Regelungen und Finanzierungsvorgaben die Ausrichtung sozialer Dienste: Auch wenn sie nicht diesem Träger der sozialen Sicherung zuarbeiten, müssen Sozialarbeiter_innen in ihrer Arbeit mit hilfebedürftigen Personen sich ebenfalls mit dem Anpassungsdruck an arbeitsmarktliche Gegebenheiten auseinandersetzen. Auch auf diese Weise beeinflusst Sozialpolitik die Funktion Sozialer Arbeit.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Zusammenfassend wird auf der sozialpolitischen Ebene davon ausgegangen, dass die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ein Bestandteil eines menschenwürdigen Lebens ist. Die Sicherung und Gewährleistung eines Lebens in Würde wiederum ist Aufgabe des Sozialstaats. Es besteht die Ansicht, dass sowohl gesellschaftliche Zugänge als auch individuelle Fähigkeiten notwendig sind, um Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben verwirklichen zu können. Diese wird wiederum in drei Dimensionen erfasst: Teilhabe am Arbeitsleben sowie soziale und kulturelle Teilhabe. Die Sicherung sozialer Gerechtigkeit und Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben wird insbesondere durch Integration in Arbeit angestrebt. Bildung und Beschäftigung soll zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung verhelfen. Die Förderungsleistungen zielen auf die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und somit auf die Anpassung des Einzelnen an den Arbeitsmarkt. Nur in geringem Maße sind die strukturellen Bedingungen des Arbeitsmarkts im Fokus sozialpolitischer Regelungen und Programme. Es lässt sich abschließend feststellen, dass die sozialstaatlichen Regelungen, wie die Gesetzgebung zur Grundsicherung und Förderprogramme, die Ausrichtung der Aufgaben und Zuständigkeiten sozialer Dienste maßgeblich bestimmt. Im Falle der Sicherung sozialer Gerechtigkeit und der Förderung sozialer Teilhabe bedeutet dies eine Ausrichtung auf Arbeitsmarktintegration und Beschäftigungsfähigkeit. Nur im Zusammenhang mit nicht erwerbsfähigen Personengruppen werden zusätzlich Förderrichtlinien zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben einer Gemeinschaft festgelegt. Soziale Arbeit, die im Rahmen dieser Dienste geleistet wird, ist unmittelbar davon in ihrem professionellen Handeln bestimmt und erhält eine beratende, begleitende und ergänzende Funktion zu diesen Aufgaben. Dies geschieht sowohl auf institutioneller Ebene in Zusammenarbeit mit den Trägern der Grundsicherung und der Sozialhilfe als auch auf individueller Ebene mit den einzelnen hilfebedürftigen Personen.

4.2.3 Analyse der berufspolitische Ebene

Hinführung: Kontext und Eingrenzung des Datenmaterials

Wird auf sozialpolitischer Ebene Rahmenbedingungen und Ausrichtung sozialer Dienste maßgeblich bestimmt, positionieren sich auf berufspolitischer Ebene Vereinigungen von Profession und Disziplin der Sozialen Arbeit, um aus ihrer Perspektive Funktion und Aufgaben professioneller Sozialen Arbeit gegenüber Politik, den eigenen Professionsangehörigen und anderen Disziplinen zu definieren. In den letzten zwei Jahren wurden hierzu verschiedene Grundsatzdokumente verabschiedet, die sich über einen nationalen Kontext hinaus auf europäische und internationale Entwicklungen stützen. Dabei geht es unter anderem darum, das Selbstverständnis der Profession in Lehre, Forschung und Praxis öffentlich darzulegen und angesichts sich wandelnder Ausbildungs- und Arbeitsbedingungen zu klären. So reagiert beispielsweise der FBTS 2016 mit einer Neuauflage des Qualifikationsrahmens Soziale Arbeit (QR SozArb 6.0) auf die Umstrukturierung der europäischen Studienlandschaft in Bachelor/Masterstudiengängen:

„Der QR SozArb dient als allseits anerkannte Referenzgrundlage der Disziplin und Profession Sozialer Arbeit und in den Sozialberufe-Anerkennungsgesetzen der Länder für die Studiengänge Sozialer Arbeit.“ (Bartosch, Schäfer 2016, 2)

In ähnlicher Weise legt die DGSA ein Dokument zur Lehre und Ausbildung in der Sozialen Arbeit vor:

„Mit der Veröffentlichung des Kerncurriculums als Standard in der Vermittlung der wissenschaftlichen Grundlagen Sozialer Arbeit wird auf die mit der Bologna-Reform entstandene und sich weiter fortsetzende Diversifizierung der Studiengänge reagiert und ein Rahmen formuliert, welche Studieninhalte in jedem Studiengang der Sozialen Arbeit vorkommen sollten.“ (DGSA 2016, 1)

Im Unterschied zum FBTS legt die DGSA aber den Schwerpunkt auf die Beschreibung der Lehrinhalte statt des Kompetenzerwerbs auf unterschiedlichen Studienniveaus (vgl. DGSA 2016, 1). Beide Dokumente stellen die disziplinäre Perspektive auf die Ausbildung zur Sozialen Arbeit und damit das zu vermittelnde Verständnis der Profession dar. Diese Textabschnitte sind für die Analyse der berufspolitischen Ebene besonders relevant. Eine „ethisch-reflexive Haltung“ (Bartosch, Schäfer 2016, 15) und eine „Berufsethik bzw. ein berufsethischer Kodex“ (DGSA 2016, 3) bilden im Spannungsfeld zwischen Individuum und Gesellschaft laut diesen Vereinigungen die Grundlage für das professionelle Handeln in der Sozialen Arbeit. Ein entsprechendes Dokument dazu hat der DBSH 2014 herausgegeben: „Die Berufsethik lässt erkennen, welchem ethischen Grundverständnis sie folgt, und sie bildet ein Verständnis dessen ab, was Soziale Arbeit ist.“ (DBSH 2014a, 8).

Internationaler Bezugspunkt ist die 2014 (b) von IFSW und IASSW verabschiedete Definition der Sozialen Arbeit mit der entsprechenden Kommentierung zu Aufgabe, Funktion und Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit. Im Jahr 2016 einigten sich FBTS und DBSH auf eine gemeinsame deutsche Übersetzung mit entsprechenden erklärenden Fußnoten, denn: „Die Internationale Definition von Sozialer Arbeit der IFSW aus dem Jahr 2014 bildet die gemeinsame Grundlage der Disziplin und Profession weltweit.“ (Bartosch, Schäfer 2016, 10; DBSH 2016, 1). Sowohl für die Berufsethik des DBSH als auch für den QU SArb 6.0 des FBTS stellt dies den Ausgangspunkt des professionellen Selbstverständnisses dar.

Diese vier Dokumente bilden die Grundlage für die Analyse der berufspolitischen Ebene. Für ein genaueres Verständnis einzelner Passagen wird die englische Originalversion der Definition Sozialer Arbeit hinzugezogen.

1. Anwendung und Interpretation von „Förderung sozialer Teilhabe“

Die Verwendung sozialer oder gesellschaftliche Teilhabe ist sowohl im Zusammenhang mit der Beschreibung sozialer Probleme, der Zielvorstellung gesellschaftlicher Inklusion oder dem Erhalt von Integration zu finden (vgl. DGSA 2016, 2; DBSH 2014a, 14, 24, 27, 33, 39). In der Kommentierung der Definition Sozialer Arbeit wird das englische Wort „inclusion“ mit „Sozialer Eingliederung“ übersetzt statt Teilhabe (IFSW 2014; DBSH 2014, 1). Das Ermöglichen von Teilhabe ist neben Beteiligung, Befähigung und Förderung eine immer wiederkehrende Beschreibung der Aktivität Sozialer Arbeit. Dabei wird hier „engage“ mit „einbinden“ von Menschen und Strukturen übersetzt statt z.B. „beteiligen“ (IFSW 2014; DBSH, FTBS 2016, 2). Förderung von Menschen und gesellschaftlichen Entwicklungsprozessen stehen besonders im Vordergrund, Forderungen hingegen werden nur gegenüber Politik, Gesellschaft oder Professionsangehörigen formuliert, wenn es um die Umsetzung des zugrunde gelegten Professionsverständnisses geht (vgl. DBSH 2014a, 11f, 31, DBSH 2014b, 4). Einerseits bezieht sich die Förderung auf sozialen Wandel, soziale Entwicklung, sozialen Zusammenhalt, soziale Gerechtigkeit, andererseits auf Selbstbestimmung und Autonomie der Menschen sowie deren soziale Eingliederung in die Gesellschaft. (vgl. DBSH, FTBS 2016, 2). Partizipation wird in Kombination mit Emanzipation als Arbeitsansatz verstanden und hinsichtlich der Beteiligung von Menschen an gesellschaftlichen Aushandlungsprozessen oder dem Einbeziehen und Mitwirkung von Nutzer_innen Sozialer Dienste in Praxis und Forschung verwendet (vgl. DBSH 2014a, 24, 27, 30; DBSH 2014b, 3; Bartosch, Schäfer 2016, 28f, 37, 46).

Die berufspolitische Perspektive auf die Förderung sozialer Teilhabe ist eng verbunden mit dem Verständnis von sozialer Gerechtigkeit in einer Gesellschaft. Menschenrechte, insbesondere die Achtung und der Schutz der Menschenwürde, sind wie in den sozialpolitischen Dokumenten die normative Grundlage zur Förderung sozialer Teilhabe, ergänzt um eine humanistische, biopsychosoziale Perspektive auf menschliche Bedürfnislagen (DBSH 2014a, 11, 15f, 24f; DBSH 2014b, 1f; DBSH, FTBS 2016, 2). Denn Teilhabe sichere neben der Selbstständigkeit und materiellen Existenzsicherung die soziale Existenz einer Person und bilde die höchsten Werte der Profession und gesellschaftliche Ziele ab (DBSH 2014a, 27). Der DBSH-Berufsethik nach bestehen verschiedene Formen sozialer Teilhabe, welche auch als Maßstab für soziale Gerechtigkeit in einer Gesellschaft dienen:

„Diese wird durch die Teilhabe an Bildung, Politik, Gesellschaft und an den Gütern und Dienstleistungen der Gesellschaft in menschenwürdiger Weise ermöglicht und die Beteiligung an gesellschaftlichen Aushandlungsprozessen zur Umsetzung einer menschengerechten Gesellschaft gesichert.“ (DBSH 2014a, 27)

Im Kerncurriculum werden ebenfalls ungleiche Teilhabemöglichkeiten als ein Ausdruck sozialer Probleme angesehen (DGSA 2016, 1).

Förderung zielt dem berufspolitischen Verständnis nach nicht nur auf die einzelne Person ab (z.B. Unterstützung in der Lebensbewältigung) sondern nimmt ausdrücklich gesellschaftliche Prozesse und Strukturveränderungen (sozialer Wandel, soziale Entwicklung, sozialer Zusammenhalt) in den Fokus (DBSH 2014a, 8, 29; DBSH 2014b, 1ff; DBSH, FTBS 2016, 2; DGSA 2016, 3). Die Förderung sozialer Teilhabe und des sozialen Zusammenhalts gehören zusammen: „[...] and promote social inclusion and social cohesion.“ (IFSW 2014).

Entsprechend ist das Menschen- und Gesellschaftsbild in diesen berufspolitischen Dokumenten geprägt. Der Mensch wird als ein einzigartiges Individuum mit eigenen Interessen und Bedürfnissen angesehen und ist ein biopsychosoziales und spirituelles Wesen, welches Glück und Wohlergehen in seinem Leben anstrebt. Das menschliche Wohlergehen ist bedingt durch die eigene Person und die Gesellschaft. Er/sie ist sowohl fähig zur Autonomie als auch sozial eingebunden. Als solches ist der Mensch angewiesen und beeinflusst von seiner/ihrer umgebenden Umwelt, um sich entwickeln und lernen zu können. Das umfasst sowohl die natürliche/geografische als auch die aus sozialen Systemen bestehende gesellschaftliche Umwelt (vgl. DBSH 2014a, 11, 14, 21, 24, 26f; DBSH 2014b, 1f, 4; DGSA 2016, 5f; Bartosch, Schäfer 2016, 37, 39, 45, 50).

Das Verhältnis von Gesellschaft und Mensch ist dem berufspolitischen Verständnis nach wechselseitig angelegt. Dabei wird Gesellschaft als ein dynamisches, pluralisiertes, globalisiertes, transkulturelles und heterogenes Konstrukt verstanden und entsprechend wandelt und entwickelt sich das Mensch-Umwelt-Verhältnis (vgl. DBSH 2014a, 14, 19; DBSH 2014b, 2; DBSH, FTBS 2016, 2; Bartosch, Schäfer 2016, 48). Bestimmt durch historische, sozioökonomische, kulturelle, räumliche wie politische Faktoren ist es Aufgabe der Gesellschaft die Rahmenbedingungen für ein menschengerechtes Leben zu ermöglichen (vgl. DBSH 2014a, 27, DBSH 2014b, 1). „Gerechtigkeit, Solidarität, Verwirklichungschancen und Menschenrechte“ sowie eine demokratische Staatsform bilden die Eckpfeiler hierfür (vgl. DBSH 2014a, 11, 14). Teilhabe, Selbstbestimmung und Existenzsicherung sind für den einzelnen Menschen zu sichern als Voraussetzung für soziale Gerechtigkeit (vgl. DBSH 2014a, 27). Darin ist auch das Prinzip gesellschaftlicher Solidarität verankert. Dies beruht auf der Vorstellung, dass für den sozialen Zusammenhalt in einer Gemeinschaft eine gemeinsame Verantwortung der Menschen untereinander und ihrer Umwelt gegenüber notwendig ist, um letztlich individuelle Menschenrechte verwirklichen zu können (vgl. DBSH 2014a, 22, 25; DBSH 2014b, 2).

Ungerechte Verteilung von Ressourcen und Teilhabemöglichkeiten führen zu Konflikten und Spannungen im Verhältnis von Mensch und Gesellschaft. Die Position, dass soziale Ungleichheiten und Probleme gesellschaftlich-strukturelle Ursachen haben, wird in allen Dokumenten vertreten (vgl. DBSH 2014a, 27; DBSH 2014b, 1; DBSH 2016, 2; DGSA FTBS 2016, 2f; Bartosch, Schäfer 2016, 17, 29f): „Strukturelle Hindernisse tragen zur Verfestigung von Ungleichheiten, Diskriminierung, Ausbeutung und Unterdrückung bei.“ (DBSH 2014b, 1). Als Unterscheidungskategorien für Benachteiligungen werden hier z.B. Gender, ethnische Herkunft oder sozioökonomische Ausstattung genannt. Die Chancen auf soziale Teilhabe oder die Erfahrung sozialer Ausgrenzung werden als strukturell bedingt aufgefasst mit nachhaltigen Folgen für das Wohlergehen der betroffenen Menschen (vgl. DBSH 2014a, 27; DBSH 2014b, 1; Bartosch, Schäfer 2016, 27f). Darauf beruht die Vorstellung eines sozialen Wandels in der Gesellschaft, um notwendige Veränderungen auf unterschiedlichen Ebenen anzustoßen (vgl. DBSH 2014b, 1).

Kritisiert wird an der aktuellen gesellschaftlichen Entwicklung auf nationaler Ebene die Individualisierung und Betonung der bürgerlichen Selbstverantwortung bei sozialen Problemlagen. Die Veränderung von einem Wohlfahrtsstaat hin zu dem aktivierenden Sozialstaat sowie die Ökonomisierung der sozialen Dienste wird negativ aufgefasst (vgl. DBSH 2014a, 8).

Soziale, ökologische und wirtschaftliche Gerechtigkeit werden als Werte auch auf internationaler Ebene benannt und eine kausale Abhängigkeit sozialer Entwicklung vom wirtschaftlichen Wachstum verneint. (vgl. DBSH 2014b, 1). Vielmehr wird davon ausgegangen, dass soziale Probleme in soziokulturellen Kontexten entstünden und entsprechend sowohl öffentlich als auch privat bearbeitet werden (müssen). Die Funktion Sozialer Arbeit wird als Folge davon durch unterschiedliche Interessen (öffentliche und freie Träger, Adressat_innen) beeinflusst (vgl. DBSH 2014a, 38; DGSA 2016, 6, 9; Bartosch, Schäfer 2016, 50f).

2. Umsetzungs- und Wirkungsvorstellungen von sozialer Teilhabe

Alle Dokumente sind auf unterschiedliche Weise an zukünftige oder bereits tätige Fachkräfte der Sozialen Arbeit gerichtet und sprechen diese als Akteur_innen an. Ihr Handeln und ihre Fähigkeiten sind im Fokus, um aus Sicht von Profession und Disziplin eine Standortbestimmung Sozialer Arbeit im Kontext zwischen Individuum und Gesellschaft vorzunehmen. Soziale Arbeit wird als aktive Akteurin in der Umsetzung und Verwirklichung sozialer Teilhabe benannt. Als gesellschaftliche Akteur_innen werden hier insbesondere Hochschulen und deren Lehrkräfte, Arbeitgeber_innen Sozialer Dienste, öffentliche und freie Träger angegeben und angesprochen (vgl. DBSH 2014a, 7f, 31, 34, 36f; DBSH 2014b, 4; DBSH, FTBS 2016, 1f; DGSA 2016, 3; Bartosch, Schäfer 2016, 17f, 20).

Als Zielgruppe sozialarbeiterischen Handelns werden im Allgemeinen zunächst einmal Menschen genannt (vgl. DBSH 2014a, 33ff; DBSH, FTBS 2016, 2). Dabei sind sozial benachteiligte, von Ausgrenzung, Diskriminierung und sozialen Probleme betroffene, unterdrückte oder hilfeschuchende Menschen besonders im Fokus (vgl. DBSH 2014a, 27; DBSH 2014b, 1; DBSH, FBTS 2016, 2). Als „Adressat_innen“ (vgl. DBSH 2014a, 14; DGSA 2016, 3, 7; Bartosch, Schäfer, 2016, 37) geht es um die den Fachkräften anvertrauten, „[...]den zu beratenden, zu betreuenden und/oder zu begleitenden Menschen.“ (Bartosch, Schäfer 2016, 18).

Entsprechend dem Verständnis eines wechselseitigen Verhältnisses von Umwelt und Mensch setzt die Vorstellung sozialarbeiterischer Interventionen auf individueller wie gesellschaftlicher Ebene an, um soziale Teilhabe für Adressat_innen sozialer Arbeit zu verwirklichen. Diese Zielvorstellung sei dabei unabhängig von Arbeitsfeld, Träger, Staat oder anderen Interessensverbänden (vgl. DBSH 2014a, 14).

Angelehnt an das Schema einer Werte- und Prinzipienorientierung nach Kaminsky wird in der Berufsethik des DBSH folgende Ansicht zur Umsetzung sozialer Teilhabe als gesellschaftlicher Wert vertreten:

„Individuelle Selbstständigkeit beinhaltet das Ziel der Befähigung zur Lebensbewältigung, soziale Teilhabe das Ziel des Erhalts und der Förderung der Integration und materielle Existenzsicherheit das Ziel der Organisation der Grundsicherung.“ (DBSH 2014a, 27)

Darauf bezogenes professionelles Handeln begründet sich auf der Wissenschaft und Berufsethik Sozialer Arbeit (vgl. DBSH 2014a, 12; DGSA 2016, 3; Bartosch, Schäfer 2016, 15, 27). Basierend auf einem emanzipatorischen, partizipatorischen und menschenrechtsorientierten Ansatz lautet die Maßgabe im Rahmen der Möglichkeiten, mit statt für Menschen zu arbeiten (vgl. DBSH 2014b, 1, 4; DBSH, FTBS 2016, 2). Dies drücke sich unter anderem in Anerkennung, Wertschätzung und dem Respekt individueller Ziele und der ganzheitlichen Bewertung gesellschaftlicher wie individueller Bedürfnislagen aus (vgl. DBSH 2014a, 25, 30, 33). Dabei dienen Theorien Sozialer Arbeit und andere Sozialwissenschaften zur Erklärung und Begründung gesellschaftlicher Zusammenhänge, individueller Bedürfnisse und professioneller Vorgehensweisen und sollen unter Mitwirkung von Adressat_innen weiter erforscht werden (DBSH 2014a, 12, 27; DBSH 2014b, 3; DBSH, FTBS 2016, 2; Bartosch, Schäfer 2016, 26ff; DGSA 2016, 2f, 5). Eine besondere Perspektive nimmt hier die internationale Definition ein mit dem Verweis auf indigenes Wissen als Basis sozialarbeiterischen Handelns, um das kolonialistisch-westliche Erbe im Bereich der Wissenschaft zu überwinden (vgl. DBSH 2014b, 3; DBSH, FBTS 2016, 2).

Angefangen beim Individuum bedeutet die Förderung Sozialer Teilhabe durch Soziale Arbeit, Hilfe zur Selbsthilfe, zur besseren Lebensbewältigung, zur (Persönlichkeits-) Entwicklung, Reife und Bildung zu leisten und die Menschen entsprechend zu befähigen, zu stärken, zu ermutigen, zu beraten und zu unterstützen (vgl. DBSH 2014a, 8, 25, DGSA 2016, 3). Mithilfe psychosozialer Methoden, Therapie, Beratung, Gruppen- und Gemeinwesenarbeit werden Angebote zur Inklusion, Existenzsicherung, Prävention und Bildung eröffnet, um gemeinsam Lösungsstrategien zu entwickeln und individuelle Lebensentwürfe zu unterstützen. (vgl. DBSH 2014a, 8, 25, 27, 42; DBSH 2014b, 4; DBSH, FTBS 2016, 2; DGSA 2016, 3; Bartosch, Schäfer 2016, 39).

Ausgeweitet auf die Ebene sozialer Systeme und der Gesellschaft geht es dann um sozialpolitische Interventionen, die Organisationen oder Aktivierung Einzelner, Gruppen und Institutionen durch Anwendung sozialräumlicher Methoden. Dabei spielt die Zusammenarbeit mit allen Beteiligten auf unterschiedlichen Ebenen eine wichtige Rolle. (vgl. DBSH 2014a, 27, 33; DBSH 2014b, 1; DGSA 2016, 7; Bartosch, Schäfer 2016, 33f). Dies bedeutet auch, notwendige Ressourcen zu beschaffen und sorgfältig damit umzugehen (vgl. DBSH 2014a, 33).

Bei eingeschränkten sozialen Teilhabemöglichkeiten sind verursachende gesellschaftliche Strukturen dahingehend zu erkennen und kritisch zu benennen, um schließlich für sozial gerechte Strukturen einzutreten. An der Seite der benachteiligten Menschen geht es um den solidarischen Einsatz für Menschenrechte und die Formulierung politischer Interventionen zur Beseitigung der ausgemachten Hindernisse. Sozialer Wandel setzt an der neugestalteten sozialen Umwelt und gesellschaftlicher Strukturveränderung an, wie z.B. Armutsbekämpfung. (DBSH 2014a, 25, 30f, 33f; DBSH 2014b, 1; DBSH, FTBS 2016, 2; DGSA 2016, 7).

Die Förderung sozialer Eingliederung und des sozialen Zusammenhalts sind Voraussetzung für ein gelingendes Zusammenleben in einer menschenwürdigen und sozialgerechten Gesellschaft, in der Menschen selbstbestimmt leben und teilhaben können: „Ziel ist die gesellschaftliche Inklusion.“ (DBSH 2014a, 24). Mit der Sicherung der sozialen Existenz durch Teilhabe, Selbstbestimmung und materielle Grundsicherung soll dies gelingen mit der Vorstellung, dass der Mensch entsprechend seiner Würde über seine Leistungsfähigkeit hinaus wahrgenommen werden muss. Das eigene Selbstwertgefühl und kreative Potential kann sich so frei entwickeln und individuelle Lebensqualität ermöglichen. Durch die Beseitigung sozialer Probleme und unterdrückenden Machtstrukturen wird eine nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft angestrebt, um systemverändernd bei Ungerechtigkeit oder systemstabilisierend bei sozialer Gerechtigkeit zu wirken (DBSH 2014a, 11, 25, 27, 39; DBSH 2014b, 1,4; DBSH, FTBS 2016, 2; DGSA 2016, 2f).

3. Bezug zur Sozialen Arbeit

Da die Umsetzung- und Verwirklichungsvorstellungen auf berufspolitischer Ebene sich im Schwerpunkt auf das professionelle Handeln in der Sozialen Arbeit beziehen, sind Funktion und Zuständigkeit in ähnlicher Weise beschrieben. Verschiedene Aussagen lassen sich daher sowohl als Vorgehensweise zur Umsetzung sozialer Teilhabe als auch als Aufgabe Sozialer Arbeit verstehen und tauchen in der Analyse doppelt auf.

Soziale Arbeit wird in allen berufspolitischen Dokumenten als eine eigenständige Profession und Disziplin, im Sinne einer Handlungswissenschaft, angesehen (vgl. DBSH 2014a, 12; DBSH 2014b, 1, 3; DBSH, FBTS 2016, 1f; DGSA 2016, 2; Bartosch, Schäfer 2016, 15). Als Menschenrechtprofession komme ihr eine besondere gesellschaftliche Verantwortung zu bei der Verteidigung eben jener individuellen Menschenrechte im Kontext solidarischer Verantwortung. Soziale Arbeit agiert als Anzeiger und Kritiker sozialer Probleme im Sinne von gesellschaftlich strukturell verursachten Ausgrenzungs- und Benachteiligungsprozessen.

Diese manifestieren sich unter anderem durch einen Mangel an Selbstbestimmung, Teilhabe und existenzieller Grundsicherung (vgl. DBSH 2014a, 5, 11, 19, 25, 27, 30f, 33; DBSH 2014b, 1f; DBSH, FTBS 2016, 2; DGSA 2016, 2; Bartosch, Schäfer 2016, 17, 21, 50).

Laut DGSA ist Gegenstand- und Funktionsbereich Sozialer Arbeit die Verhinderung und Bewältigung sozialer Probleme, wie beispielsweise ungerechte Teilhabemöglichkeiten (vgl. 2016, 2). Gemäß der internationalen Definition Sozialer Arbeit werden die Funktionen Sozialer Arbeit direkt auf die Förderung sozialer Teilhabe und gesellschaftlicher Entwicklungen benannt:

„In einer soziokulturell-pluralistischen Gesellschaft gibt es unter dem Gedanken der Toleranz verschiedene Funktionen:

- Teilhabe und Partizipation ermöglichen (z.B.: UN-Behindertenrechtskonvention)
- Vielfalt und Diversität fördern (gender and diversity)
- wechselseitige Toleranz für unterschiedliche Lebensentwürfe, Lebensformen und Lebensziele von den verschiedenen Gruppen und Teilsystemen der Gesellschaft einfordern“ (DBSH 2014a, 24)

„In solidarischer Verbundenheit mit all jenen, die benachteiligt sind, zielt die Soziale Arbeit auf die Bekämpfung der Armut, die Befreiung der Schutzlosen und Unterdrückten und die Förderung der sozialen Eingliederung und des sozialen Zusammenhalts ab.“ (DBSH 2014b, 1)

Im Sinne der Förderung sozialer Teilhabe setzt Soziale Arbeit zum einen an der Stärkung der Selbstbestimmung und Befähigung Menschen an, zum anderen in der Veränderung gesellschaftlicher Strukturen durch Förderung von gesellschaftlichen Teilhabemöglichkeiten und Partizipation (vgl. DBSH 2014a, 8, 24, 27, 30, 33; DBSH 2014b, 1; DBSH, FBTS 2016, 2; DGSA 2016, 3; Schäfer, Bartosch 2016, 28f). Denn damit verbunden ist die Vorstellung, dass „[...] sich auch mittels der Sozialen Arbeit in einem demokratischen Sozial- und Rechtsstaat ein „Mehr“ an Gerechtigkeit und Teilhabe für alle erzielen [lässt].“ (DBSH 2014a, 14). Soziale Arbeit hat im Sinne der Förderung des sozialen Wandels entweder eine systemverändernde oder systemstabilisierende Funktion inne (vgl. DBSH 2014b, 1).

Die Zuständigkeit Sozialer Arbeit wird im Bereich zwischen Mensch und Umwelt verortet und interveniert auf unterschiedlichen Ebenen bei auftauchenden Entwicklungsbedarfen (vgl. DBSH 2014b, 1, 4; DGSA 2016, 5). Dabei ist festzuhalten, dass über gesellschaftlich bestimmte Aufgabenfelder die Profession aus ihrem Selbstverständnis heraus auch selbstständig Zuständigkeiten Sozialer Arbeit benennt und bearbeitet (vgl. DBSH 2014a, 27; DGSA 2016, 3; Bartosch, Schäfer 2016, 17):

„Soziale Arbeit versteht sich nicht als gesellschaftlich verfügbares Instrument zur Flankierung nationaler, politischer Prozesse. Vielmehr setzt sie bei der Frage an, was Menschen für ein gelingendes, menschenwürdiges Zusammenleben brauchen. Daraus leitet sie auch einen Anspruch an Politik und Gesellschaft ab.“ (DBSH, 2014a, 11)

Dies bekommt eine besondere Bedeutung hinsichtlich der Aufgabe, gesellschaftliche Fehlentwicklungen zu kritisieren und benachteiligende Strukturen zu verändern, auch gegen das Interesse von Staat, Arbeitgeber_innen oder Adressat_innen. Aber auch hinsichtlich Machtmissbrauch durch Sozialarbeitende und die Instrumentalisierung der Profession ist diese Positionierung bedeutungsvoll, besteht doch der Anspruch, mithilfe einer Berufsethik, Beschwerden gegen Professionelle zu ermöglichen und eventuelle Verstöße gegen die dargelegten Prinzipien zu überprüfen (vgl. DBSH 2014a, 26, 31, 41).

Die solidarische Vertretung von Hilfesuchenden gegenüber Willkür und Unterdrückung gehört im Sinne einer ganzheitlichen Hilfe und der Verteidigung der Menschenrechte ebenso dazu wie die Mitwirkung an förderlichen und nachhaltigen Rahmenbedingungen und Teilhabemöglichkeiten, wie z.B. die Bekämpfung von Armut (vgl. DBSH 2014a, 21, 26f, 33, 39; DBSH 2014b, 1f, 4; DBSH, FBTS 2016, 2; DGSA 2016, 3, 6f; Bartosch, Schäfer 2016, 36).).

Zusammenfassung der Ergebnisse

Betrachtet man die Analyse-Ergebnisse der berufspolitischen Ebene, lässt sich zunächst feststellen, dass nicht von der Eigenverantwortlichkeit des Individuums ausgegangen wird, sondern von der Selbstbestimmung und Autonomie des Menschen. Dabei ist der Mensch als soziales Wesen angewiesen auf eine solidarische Gemeinschaft mit einer gemeinsamen Verantwortung füreinander und die Umwelt. Auch wenn Integration, Inklusion und Partizipation ebenfalls benutzt werden, spielt Teilhabe als grundlegender Begriff als Maßstab und Ausgangspunkt für das vertretene Menschen- und Gesellschaftsbild sowie das Professionsverständnis Sozialer Arbeit die größere Rolle. Die berufspolitischen Dokumente gehen von folgendem Professionsverständnis aus: Die Umsetzung und Verwirklichung sozialer Teilhabe bedingt die soziale Existenz einer Person und ist Voraussetzung für soziale Gerechtigkeit und Zusammenhalt in einer Gesellschaft. Die Gesellschaft hat aus moralischen und pragmatischen Gründen für die Umsetzung zu sorgen. Soziale Arbeit nimmt als Menschenrechtsprofession hier eine besondere Rolle ein und setzt nicht nur an der Stärkung und Befähigung des Individuums an, sondern insbesondere an der Kritik und Veränderung von strukturell-gesellschaftlichen Hindernissen. Dazu ist diese unabhängige Positionierung von gesellschaftlichen Interessen auf wissenschaftlichen und berufsethischen Grundlagen notwendig, um im Sinne des Sozialen Wandels für sozial gerechte gegen unterdrückende Strukturen eintreten zu können.

4.2.4 Analyse der theoretisch-wissenschaftliche Ebene

Hinführung: Kontext und Eingrenzung des Datenmaterials

Wie auf berufspolitischer Ebene bereits festgestellt, ist Soziale Arbeit nicht nur Profession, sondern auch Disziplin, denn professionelles Handeln benötigt sowohl eine berufsethische als auch wissenschaftliche Fundierung:

„[...] dass Soziale Arbeit als Disziplin und Profession auf Beschreibungen, Erklärungen, Bewertungen und Verfahrensweisen beruht [...]. Wissenschaftsbasierung und Berufsethik bzw. ein berufsethischer Kodex ermöglichen die kritische Distanzierung sowohl zu gesellschaftlichen Träger- als auch Adressat_innenerwartungen, was für eine Profession konstitutiv ist.“ (DGSA, 2016, 3)

Auch wenn immer wieder die Theorieferne von praktizierenden Sozialarbeiter_innen erwähnt wird, ist nicht von der Hand zu weisen, dass Professionelle sich im Laufe ihrer hochschulischen Ausbildung mit den theoretischen Grundlagen Sozialer Arbeit auseinandersetzen müssen und diese entsprechend ihren Blick später in der Praxis beeinflussen. Theoretisch-wissenschaftliches Wissen dient in der Praxis zur Orientierung, Erklärung und Begründung professionellen Handelns und bildet die Differenz zum Vorgehen von Laien oder anderer Disziplinen. Das professionelle Selbstverständnis benötigt die theoretisch-wissenschaftliche Ebene zur Fundierung und Abgrenzung Sozialer Arbeit als eigenständige Profession und Disziplin (vgl. v. Spiegel 2008, 48, 66f; Engelke, Spatscheck, Borrmann 2016, 368ff, 375).

Die Vielfalt an theoretisch-wissenschaftlichen Dokumenten in der Sozialen Arbeit erschwert eine systematische Textanalyse, wie sie in dieser Arbeit geplant ist. Einen Ausweg bieten Lehr- und Einführungsbücher zur Sozialen Arbeit: Mit Blick auf das gelehrte Wissen in der Sozialen Arbeit stellen diese eine Verdichtung von Theorie, Wissenschaft und Lehre dar. Um eine Vergleichbarkeit mit der sozial- und berufspolitischen Ebene herzustellen, werden Veröffentlichungen von Lehrbüchern der Sozialen Arbeit aus einem ähnlichen Zeitraum gewählt. Damit kann eine Stichprobe des aktuell vertretenen Theorie-Verständnisses in der Sozialen Arbeit erfolgen. Aus diesem Grund werden im Folgenden vier Lehrbücher der Sozialen Arbeit aus den letzten drei Jahren für die Untersuchung herangezogen und ausgewertet:

- Engelke, Spatscheck, Borrmann 2016: Die Wissenschaft Soziale Arbeit
- Erath, Balkow 2016: Einführung in die Soziale Arbeit
- Schilling, Klus 2015: Soziale Arbeit. Geschichte – Theorie – Profession
- Deller, Bracke 2014: Soziale Arbeit: Grundlagen für Theorie und Praxis

Ersteres ist ein Grundlagenbuch zur Wissenschaft der Sozialen Arbeit, die anderen drei sind explizit für Studierende zur Einführung in die Soziale Arbeit entwickelt. Die ausgewählten Bücher beziehen sich dabei auf eine umfassende Darstellung zu Entstehungsgeschichte, Professionsentwicklung, Begriffe und Verständnis Sozialer Arbeit im gesellschaftlichen Kontext. Entsprechend können diese Textstellen mithilfe des entworfenen Kategorienschemas ausgewertet werden. In den Lehrbüchern erfolgt zudem ein Überblick über die Theorienvielfalt und methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit. Diese Kapitel fließen in die Analyse nur punktuell mit ein, da hier die theoretischen Ansätze anderer Autor_innen wiedergegeben werden, nicht das im Lehrbuch vermittelte Verständnis zur Funktion Sozialer Arbeit.

1. Anwendung und Interpretation von „Förderung sozialer Teilhabe“

Schon bei der ersten Durchsicht ist festzustellen, dass die Verwendung der Begriffe von Teilhabe, Inklusion, Partizipation oder Integration in den Lehrbüchern sich in Häufigkeit und Bedeutung unterscheidet. So wird z.B. (soziale) Teilhabe bei Deller/Brake (vgl. 2014, 19, 22, 51, 54) und Erath/Balkow (vgl. 2016, 51) benutzt, bei Schilling/Klus nur im Kontext von Armut zitiert (vgl. 2015, 44) und bei Engelke/Spatscheck/Borrmann (2016) findet dieser Begriff auch laut Index keine Erwähnung. Darüber hinaus taucht der Teilhabebegriff bei der Erläuterung darauf begründeter Theorie-Ansätze auf, wie z.B. dem Capability-Approach und Modelle der Kritischen Sozialen Arbeit (vgl. Deller, Brake 2014, 22f; Erath, Balkow 2016, 227ff, 291, 306).

Auf ähnliche Weise wird „Inklusion“ und „Integration“ benutzt: Als Gegenstandsbestimmung oder zur Beschreibung sozialer Ungleichheit wird Integration bzw. Desintegration nach dem theoretischen Ansatz von Böhnisch herangezogen (vgl. Engelke, Spatscheck, Borrmann 2016, 232; Schilling, Klus 2015, 45). Mit auf Luhmann gestützten Theorieansätzen werden die Begriffe Inklusion/Exklusion erwähnt und erläutert (vgl. Erath, Balkow 2016, 312ff; Schilling, Klus 2015, 150ff). Engelke/Spatscheck/Borrmann beziehen sich auf und zitieren immer wieder berufspolitische Dokumente des IFSW, IASSW, DBSH oder DGSA und verwenden dadurch Integration, Inklusion oder Partizipation (vgl. 2016, 45, 238, 241, 257, 385). Die Autor_innen verwenden diese Begriffe auch explizit: Erath/Balkow fordern angesichts einer multikulturellen Gesellschaft die „normativ-rechtliche Integration“ statt einseitige Anpassung an ein westlich orientiertes Kulturverständnis (vgl. 2016, 126f). Deller/Brake wiederum nutzen „gesellschaftliche Integration“ als Ausgangspunkt, um ihr eigenes Verständnis von Sozialer Arbeit darzulegen (vgl. 2014, 48ff). Deshalb wird in diesem Lehrbuch die Vorstellung genauer ausgeführt: Integration erfolgt in ökonomischer, politischer, kultureller, systemischer und solidarischer

Form. „Inklusionsprobleme“ finden sich auf der Ebene der sozialen Strukturen, der Institutionen oder der Person wieder (vgl. ebd. 51).

Von Förderung wird bei Schilling/Klus als Tätigkeit Sozialer Arbeit in Bezug auf die Persönlichkeitsentwicklung gesprochen (vgl. ebd. 2015, 173). Erath/Balkow erläutern die Auswirkungen des Prinzips „Fordern und Fördern“ im Rahmen des aktivierenden Sozialstaats auf die Soziale Arbeit im Handlungsfeld der Arbeitsförderung und darüber hinaus (ebd. 2016, 92ff). Engelke/Spatscheck/Borrmann interpretieren die Förderung des sozialen Wandels nach der IFSW-Definition Sozialer Arbeit als „Engagement“ (vgl. ebd. 241). Deller/Brake reden wiederum nicht von Förderung, sondern Befähigung zur Selbstwirksamkeit als Aufgabe Sozialer Arbeit (vgl. ebd. 2014, 53).

Allen Lehrbüchern wiederum gemeinsam ist die Verbindung von Teilhabe, Inklusion oder Integration mit der Problematik gesellschaftlicher Benachteiligung. Zusammengefasst wird dies mit dem Begriff „soziales Problem“, um die Auswirkung gesellschaftlich-sozialer Strukturen auf das Leben einzelner Menschen oder Gruppen zu beschreiben (vgl. Erath, Balkow 2016, 27ff, 51; Engelke, Spatscheck, Borrmann 2016, 40, 242f; Schilling, Klus 2015, 45, 51, 101; Deller, Brake 2014, 18ff). Der Mensch wird als Subjekt mit individuellen Bedürfnissen angesehen. Das Recht auf Autonomie und Selbstbestimmung gehört ebenso dazu wie gesellschaftliche Sozialisation und soziale Einbettung des Einzelnen (vgl. Erath, Balkow 2016, 125; Engelke, Spatscheck, Borrmann 2016, 235ff; Schilling, Klus 2015, 43; Deller, Brake 2014, 68). Der Mensch ist angewiesen auf anderen Menschen:

„Helfen und Erziehen sind Grundformen menschlicher Kultur [...]“ (Engelke, Spatscheck, Borrmann 2016, 40)

„Somit ist (gegenseitige) Hilfe eine natur- und lebensnotwendige Kategorie der Menschheit“ (Schilling, Klus 2015, 17)

Moderne Gesellschaften entwickeln angesichts von Armut und Benachteiligung organisierte Hilfeformen aus. Engelke/Spatscheck/Borrmann (vgl. 2016, 57ff) und Deller/Brake (vgl. 2014, 11, 20) gehen hier von einer modernen, funktional differenzierten Gesellschaft nach Luhmann aus, Erath/Balkow (vgl. 2016, 125) und Schilling/Klus (vgl. 2015, 43) bezeichnen die aktuelle Gesellschaft als postmodern. Das Verhältnis von Individuum und Gesellschaft wird als wechselseitig bezeichnet (vgl. Engelke, Spatscheck, Borrmann 2016, 253).

Einigkeit besteht wiederum in der Verursachung sozialer Probleme. Diese können sich in sozialen und gesellschaftlichen Strukturen, Prozessen und Bedingungen (Armut, Benachteiligung, Ausgrenzung) manifestieren und beeinträchtigen die Menschen in der Erfüllung ihrer Grundbedürfnisse.

Erst durch die gesellschaftliche Anerkennung wird ein Problem zu einem sozialen Problem (vgl. Erath, Balkow 2016, 27f; Engelke, Spatscheck, Borrmann 2016, 43f, 49, 241ff; Schilling, Klus 2015, 101ff; Deller, Brake 2014, 18). Gesellschaftliche Benachteiligung beschneidet die individuellen Verwirklichungschancen in mehrdimensionaler Weise. Erath/Balkow verweisen hier auf Intersektionalität als Merkmal benachteiligender Strukturen (vgl. 2016, 126). Gesellschaftlich organisierte Hilfe ergibt sich dann in Form der Sozialversicherung, Versorgung und Fürsorge (Schilling, Klus 2015, 211). Es besteht eine gesellschaftliche Verantwortung für sozial gerechte Strukturen, ein Minimum an Hilfe und die Bedingungen für ein menschenwürdiges Leben zu sorgen. Als normativ-rechtliche Basis werden zum einen die Menschenrechte genannt oder das bestehende Sozialstaatsprinzip nach dem Grundgesetz und der Konkretisierung in den Sozialgesetzbüchern (vgl. Erath, Balkow 2016, 51, 125; Engelke, Spatscheck, Borrmann 2016, 44, 253, 265ff; Schilling, Klus 2015, 45ff; Deller, Brake 2014, 18f).

2. Umsetzungs- und Wirkungsvorstellungen von sozialer Teilhabe

Ähnlich wie in den berufspolitischen Dokumenten beziehen sich die Lehrbücher aufgrund ihrer spezifischen Ausrichtung vornehmlich auf die Soziale Arbeit als Akteurin hinsichtlich der Förderung sozialer Teilhabe bzw. Inklusion, Integration und der Lösung sozialer Probleme. Genannt werden Sozialarbeiter_innen, Sozialpädagoginnen oder Fachkräfte des Sozialen Arbeit (vgl. Erath, Balkow 2016, 25f; Engelke, Spatscheck, Borrmann 2016, 40, 258ff; Schilling, Klus 2015, 48, 106; Deller, Brake 2014, 13, 15f). Zudem spielen Gesellschaft, Staat, freie und öffentliche Träger ebenfalls eine Rolle bei der Ausführung menschengerechter Bedingungen und sozialer Hilfen im Bereich der Teilhabeförderung (Erath, Balkow 2016, 26f, 87ff, 124f; Engelke, Spatscheck, Borrmann 2016, 41, 58; Schilling, Klus 2015, 210ff; Deller, Brake 2014, 207ff, 215ff).

Entsprechend bezieht sich die Beschreibung der Zielgruppen auf hilfeschuchende, benachteiligte Menschen jeden Alters in sozialen Problemlagen, „[...] die in besonderer Weise unter den Auswirkungen des gesellschaftlichen Wandels zu leiden haben.“ (Deller, Brake 2014, 19; vgl. Erath, Balkow 2016, 488; Engelke, Spatscheck, Borrmann 2016, 259; Schilling, Klus 2015, 241). Erath und Balkow stellen aus kritischer Perspektive die verschiedenen Bezeichnungen der Sozialen Arbeit für Menschen und die damit zusammenhängenden konzeptionellen Hintergründe dar: „Klient_innen“, „Proband_innen“, „Adressat_innen“, „Nutzer_innen“, „Kund_innen“, „Leistungsberechtigte“ und Bürger_innen (2016, 488ff).

Unterstützung zur Umsetzung sozialer Teilhabe kommt vom Staat in Form von öffentlich organisierter Hilfe. Hier wird auch die Soziale Arbeit verortet. Entwicklung und Form von Staat, Sozialpolitik und Gesellschaft hängt eng mit der Verortung und dem Handeln Sozialer Arbeit zusammen (vgl. Erath, Blakow 2016, 24, 87):

„Die professionelle Spezialisierung darauf, soziale Probleme im Auftrag des Staates zu bewältigen [...] ist ein Produkt der industrialisierten modernen Gesellschaft.“ (Engelke, Spatscheck, Borrmann 2016, 41)

„Sozialpolitik und Soziale Arbeit haben damit die Aufgabe, soziale Problemlagen bestimmter Personengruppen zu vermeiden, zu lindern oder zu lösen.“ (Schilling, Klus 2015, 226)

„Soziale Arbeit ist sowohl Produkt als auch Medium moderner Gesellschaften.“ (Deller, Brake 2014, 20)

Die Vorgehensweisen der Sozialen Arbeit zur Förderung sozialer Teilhabe setzen zum einen beim Individuum an, zum anderen in der Veränderung und Kritik gesellschaftlicher Strukturen. Erath/Balkow unterteilen drei Strategien Sozialer Arbeit: Intervention, Prävention und Gesellschaftskritik. Die Intervention zielt darauf ab, soziale Probleme durch Hilfe zur Selbsthilfe zu lösen. Mithilfe präventiver Maßnahmen sollen gesellschaftliche Ursachen sozialer Problemlagen beseitigt oder verhindert werden. Reicht dies nicht aus, können mittels Gesellschaftskritik Fehlentwicklungen erkannt und benannt werden. Dies dient auch als Reflexionsgrundlage der anderen beiden Strategien (vgl. 2016, 27ff). Bezogen auf Teilhabe und Integration angesichts von Armut und Ausgrenzung werden Hilfen zur Arbeitsmarktintegration und soziale Hilfen genannt. Angebote können hier Bewerbungstrainings, Unterstützung bei der Arbeitssuche, Arbeitsförderung, Arbeitslosenprojekte und Beratung zu Leistungen sein. Beratung, Unterstützung, Begleitung, Öffentlichkeitsarbeit, u.a. werden als sozialarbeiterische Vorgehensweisen genannt (vgl. ebd. 2016, 51f). Schilling/Klus beschreiben Hilfe als Anleitung, Beratung, Therapie und Begleitung (vgl. 205, 48); Deller/Brake erklären mit Fürsorge (organisierter Ausgleich für individuelle Not), Therapie (soziale Einbindung durch seelische Gesundheit), Selbstwirksamkeit (Befähigung soziale Situation zu gestalten) und Politik (Veränderung sozialer Strukturen) die sozialarbeiterische Umsetzung gesellschaftlicher Integration (vgl. 2014, 52ff).

Insgesamt geht es bei der am Individuum ansetzenden Hilfe um Unterstützung, Befähigung und Förderung der Menschen ihre persönlichen Ziele zu verfolgen, soziale wie persönliche Konflikte zu bewältigen, eigenverantwortlich zu handeln und die eigene Persönlichkeit zu entwickeln (vgl. Erath, Balkow 2016, 134f; Engelke, Spatscheck, Borrmann 2016, 243; Schilling, Klus 2015, 241f; Deller, Brake 2014, 52ff).

Auf gesellschaftlich-struktureller Ebene geht es um Erkennen, Kritisieren, Verändern oder präventives Vermeiden von struktureller Benachteiligung und Ausgrenzung durch Emanzipation und Empowerment der Betroffenen und dem politischen Mitwirken Sozialer Arbeit in der Ausgestaltung sozialer Dienste und Gesetzgebung (vgl. Erath, Balkow 2016, 27f, 34; Engelke, Spatscheck, Borrmann 2016, 40f; Schilling, Klus 2015, 241f).

„Die professionellen Fachkräfte setzen dabei politische Entscheidungen um, beraten die Politik, vertreten advokatisch die Interessen/Bedürfnisse ihrer Klientel, verfolgen berufs- und verbandspolitische Interessen und aktivieren zu politischem Handeln.“ (Deller, Brake 2014, 54)

Ziel sind zum einen die Verwirklichung der Menschenrechte und die Umsetzung sozialer Gerechtigkeit in einer menschenwürdigen Gesellschaft. Es geht darum, ein Gleichgewicht zwischen bio-psycho-sozialen Bedürfnissen des Einzelnen und von Gruppen in einer Gesellschaft herzustellen, um so ihr Fortbestehen und den sozialen Frieden zu sichern (vgl. Erath, Balkow 2016, 26, 133; Engelke, Spatscheck, Borrmann 2016, 44f, 253; Schilling, Klus 2015, 241; Deller, Brake 2014, 136).

3. Bezug zur Sozialen Arbeit

Bei näherer Betrachtung der Lehrbücher auf ihr Verständnis Sozialer Arbeit, lässt sich zunächst feststellen, dass sie Soziale Arbeit in Wissenschaft, Praxis und Lehre unterteilen (vgl. Erath, Balkow 2016, 139, 416; Engelke, Spatscheck, Borrmann 2016, 45, 204ff; Schilling, Klus 2015, 242; Deller, Brake 2014, 135). Der Wissenschaftsstatus Sozialer Arbeit wird von allen Lehrbüchern als gegeben anerkannt und wie die Praxis Sozialer Arbeit auf den Gegenstand der Lösung sozialer Probleme hin orientiert. Uneinigkeit besteht darin, ob sie mit Handlungswissenschaft, Trans-, Inter- oder Multidisziplinarität beschrieben werden sollte (vgl. Erath, Balkow 2016, 161ff; Engelke, Spatscheck, Borrmann 2016, 45f, 48; Schilling, Klus 2015, 167; Deller, Brake 2014, 135f).

Soziale Arbeit stehe in einem besonderen Verhältnis zur und im Einfluss von Gesellschaft, Staat und Sozialpolitik (vgl. Engelke, Spatscheck, Borrmann 2016, 41; Deller, Brake 2014, 20): „Soziale Arbeit ist als ein Teil der Sozialpolitik zu verstehen. Die Denkweise auf Seiten der Sozialen Arbeit ist jedoch eine andere als die der Sozialpolitik“ (Schilling, Klus 2015, 229). Als Instrument zur Vermeidung sozialer Konflikte sei Soziale Arbeit für die Gesellschaft von großem Nutzen zur Sicherung des sozialen Friedens und der sozialen Teilhabe und habe damit eine einzigartige, unersetzliche Funktion inne (vgl. Erath, Balkow 2016, 128, 133, 540, Schilling, Klus 2015, 226). Als „Anwälte des sozialen Wandels“ (Engelke, Spatscheck, Borrmann 2016, 234) ermögliche und sichere Soziale Arbeit die gesellschaftliche Modernisierung (vgl. Deller, Brake 2014, 20).

Hilfe wird zum einen als „zentrales Strukturmerkmal“ (Schilling, Klus 2015, 46) und „Spezialform“ (Engelke, Spatscheck, Borrmann 2016, 40) der Sozialen Arbeit angesehen. Zum anderen reiche dies nicht aus, um die „Intention“ (Erath, Balkow 2016, 26) und „Komplexität“ (Deller, Brake 2014, 42) sozialarbeiterischen Handelns abzubilden. Die Bearbeitung, Verhinderung, Bewältigung und Lösung Sozialer Probleme wird wiederum von allen Lehrbüchern als zentrale Funktion und Gegenstand der Profession und Disziplin Sozialer Arbeit wiedergegeben (vgl. Erath, Balkow 2016, 26; Engelke, Spatscheck, Borrmann 2016, 25, 43, 241; Schilling, Klus 2015, 103, 105, 128; Deller, Brake 2014, 18, 135). Nach Deller/Brake wird eine an negativen Problemlagen orientierte Funktion Sozialer Arbeit dem breiten Aufgabenfeld Sozialer Arbeit nicht gerecht; vielmehr gehe es „[...] um den „Kampf“ um gesellschaftliche Teilhabe und Integration.“ (2016, 19). Stattdessen fasst er die Funktion Sozialer Arbeit als gesellschaftliche Integration zusammen:

„In diesem Sinn sind SozialarbeiterInnen ExpertInnen für gesellschaftliche Integration. Sie bedienen sich dabei unterschiedlicher Handlungsorientierungen, die im Licht der Perspektive „gesellschaftliche Integration“ eine spezifische Ausrichtung erfahren: Ausgleich für individuelle Not, seelische Gesundheit, Bildung und Teilhabe an der Macht.“ (ebd. 53)

Ethische Basis für das Handeln Sozialer Arbeit an der Seite der Benachteiligten sind die Menschenrechte und die Prinzipien der Demokratie, soziale Gerechtigkeit, Solidarität und Achtung der Menschenwürde. Hier wird in den Lehrbüchern immer wieder Bezug auf berufspolitische Vereinigungen wie IFSW, IASSW oder DBSH genommen. Der Anspruch Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession und die normative Ausrichtung an den genannten Prinzipien wird dabei kritisch betrachtet hinsichtlich der Gefahr der Selbstüberschätzung (vgl. Erath, Balkow 2016, 127, 132ff, 136, 461, 488; Engelke, Spatscheck, Borrmann 2016, 40f, 44, 256f, 256ff, 391; Schiller, Klus 2015, 173, 224ff; Deller, Brake 2014, 19).

Entsprechend diesem Funktionsverständnis setzt die Zuständigkeit Sozialer Arbeit an individueller und gesellschaftlicher Ebene an:

„Anders ausgedrückt hat die Soziale Arbeit einen doppelten Auftrag zu erfüllen, indem sie zwischen den individuellen Voraussetzungen und Bedürfnissen ihrer KlientInnen einerseits und den gesellschaftlichen Ansprüchen, Möglichkeiten und Grenzen andererseits vermitteln soll.“ (Deller, Brake 2014, 68)

Es geht auf der einen Seite um Hilfe und Förderung der eigenen Persönlichkeit und Ziele unter Berücksichtigung von Autonomie und Wille (vgl. Erath, Balkow 2016, 134f, 488; Schilling, Klus 2015, 241; Deller, Brake 2014, 18).

Auf der anderen Seite geht es um die Veränderung gesellschaftlicher Bedingungen, die Bewältigung sozialer Probleme im Auftrag des Staates, um gesellschaftliche Integration/Inklusion/Teilhabe zu ermöglichen (Engelke Spatscheck, Borrmann 2016, 41; Erath, Balkow 2016, 541; Schilling, Klus 2015, 241; Deller, Brake 2014, 19, 51ff). Erath/Balkow haben dies mit Intervention, Prävention und Gesellschaftskritik beschrieben (2016, 26ff). Bezogen auf Armut und Benachteiligung gehe es hier um die „Fragen der Teilhabe und Integration“ (ebd. 51). Nach Deller/Brake liegt die Aufgabe Sozialer Arbeit in der Reflexion des gesellschaftlichen Wandels und dies im Sinne der betroffenen Menschen aufzugreifen (vgl. 2014, 19). Aufgaben im Sinne gesellschaftlicher Integration seien dann Bildung, Therapie, Fürsorge und Politik (ebd. 51ff) oder bezogen auf Verteilungsgerechtigkeit die „[...] Vermeidung von Armut, Bildung und Ausbildung, Inklusion in den Arbeitsmarkt, sozial-staatliche Sicherheitsstandards, Einkommens- und Vermögensverteilung“ (ebd. 22).

Angesichts der Abhängigkeit von staatlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen warnt Erath/Balkow vor der Instrumentalisierung und einseitigen Festlegung einer Funktion Sozialer Arbeit (vgl. 2016, 32f):

„Unterschiedliche Funktionszuschreibungen (z.B. spezialisiert vs. generalistisch) werden meist als Dilemma oder Konflikt aufgefasst – so als ob es darum gehen müsse, sich zwischen den verschiedenen Funktionen zu entscheiden!“ (ebd. 33).

Zusammenfassung der Ergebnisse

Auch unter Berücksichtigung der Unterschiedlichkeit scheint in den ausgewählten Lehrbüchern die Förderung sozialer Teilhabe nicht im Mittelpunkt zu stehen, gehäuft wird noch von der Lösung sozialer Probleme als Gegenstand und Hilfe als Strukturmerkmal Sozialer Arbeit gesprochen. Bezogen auf gesellschaftliche Ausgrenzung, Armut und Arbeitslosigkeit spielt Teilhabe, Inklusion oder Integration als Funktion Sozialer Arbeit allerdings durchaus eine Rolle. Ausgehend davon, dass gesellschaftliche Strukturen Ursache für Benachteiligungen sind, die einzelne Menschen und Personengruppen in ihrer Lebensführung negativ beeinträchtigen, liegt es in der Verantwortung moderner oder auch postmoderner Gesellschaften, für ein Minimum an Hilfe und sozial gerechte Bedingungen zu sorgen. Denn der einzelne Mensch ist auf die Hilfe anderer Menschen angewiesen. Soziale Arbeit ist im Rahmen dieser öffentlich organisierten Hilfe zu verorten und steht entsprechend unter dem Einfluss von Politik, Staat und Gesellschaft. Normativ-rechtliche Basis für diese Unterstützungsleistungen bilden zum einen die Menschenrechte zum anderen die rechtliche Verfassung der Bundesrepublik Deutschland als Sozialstaat und Demokratie. Hilfe dient als wichtiges Beschreibungsmerkmal der Tätigkeit Sozialer Arbeit und setzt in der Umsetzung sozialer Teilhabe auf individueller und gesellschaftlicher Ebene an.

Autonomie und Selbstbestimmung des Individuums stehen dabei als grundlegende Prinzipien im Mittelpunkt. Neben dem Risiko der (sozial)politischen und staatlichen Instrumentalisierung, stehen auch die theoretischen und berufspolitischen Ansprüche an die Soziale Arbeit in der Kritik der Unter- oder Überschätzung. In allen vier Lehrbüchern werden sowohl die normativ-ethischen Ansätze (z.B. Menschenrechte) als auch die wissenschaftlich-theoretischen Ansätze als Grundlage professionellen Handelns kritisch reflektiert, ohne deren Bedeutung als notwendige Begründung schmälern zu wollen.

4.3 Das Verständnis sozialer Teilhabeförderung in der Praxis - Analyse der konzeptionell-praktischen Ebene

In allen bisher analysierten Dokumenten finden sich bezogen auf die Umsetzung sozialer Teilhabeförderung neben dem sozialstaatlichen Einfluss Verweise auf die freien Träger als Anbieter sozialer Dienste. Diese in Deutschland besondere Situation stellt einen eigenen Rahmen für die Ausgestaltung der Sozialen Arbeit in der Praxis dar:

„Auch die Wohlfahrtsverbände selbst üben einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die konkrete Praxis der Sozialen Arbeit aus. Denn über die Hälfte aller Sozialarbeiter/innen befindet sich im verbandlichen Dienst – mit teilweise gravierenden Folgen für ihre berufliche Stellung und ihr methodisches Vorgehen.“ (Erath, Balkow 2016, 97)

Entsprechend des Subsidiaritätsprinzips arbeiten die Träger der freien Wohlfahrtspflege als Leistungserbringer mit den öffentlichen Leistungsträgern zusammen und werden entsprechend gefördert, um das Angebot sozialer Dienstleistungen für die Leistungsberechtigten auszubauen (vgl. Erath, Balkow 2016, 97; Deller, Brake 2014, 207). In Deutschland herrscht eine Vielfalt an rechtlichen und wirtschaftlichen Trägerformen sozialer Dienste, die zum Teil gemeinnützig, zum Teil gewinnorientiert ausgerichtet sind: „Diese sind meist als Vereine, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Stiftungen bürgerlichen Rechts organisiert.“ (Schilling, Klus 2015, 213). Auf bundesweiter Ebene sind hier die sechs Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege zu nennen, die auf kommunaler und Länderebene jeweils unterschiedliche kleinere Träger und Verbände unter ihrem Dach vereinen. Fachkräfte der Sozialen Arbeit sind hier tätig und müssen sich in ihrem professionellen Verhalten sowohl an die sozialstaatlichen als auch trägereigenen Vorgaben halten. Der Einfluss auf die Praxis Sozialer Arbeit wird konkret sichtbar an der Ausgestaltung und normativen Ausrichtung der Träger- und Einrichtungskonzeptionen sozialer Dienste. So ist ein Teil der Träger konfessionell gebunden, wodurch sich die normative-ethische Grundlegung in den Leitbildern entsprechend verändert.

Diese Vorstellungen von Werten und Handlungsprinzipien können sich auf berufspolitische und theoretisch-wissenschaftliche Grundlagen Sozialer Arbeit beziehen oder diesen auch entgegenstehen. Dadurch hervorgerufene Konflikte gehören zum beruflichen Alltag Sozialer Arbeit dazu (vgl. DBSH 2014a, 38).

Für die folgende Analyse der konzeptionell-praktischen Ebene werden aus diesem Grund neben vier verschiedenen Trägerleitbildern noch jeweils zwei Expert_innen-Interviews geführt: Somit soll nicht nur der Einfluss der Konzeption, sondern auch die professionelle Haltung der Fachkraft bei der Förderung sozialer Teilhabe berücksichtigt werden. Da eine umfassende Analyse aller Träger und Handlungsfelder Sozialer Arbeit hinsichtlich der Förderung Sozialer Teilhabe nicht möglich ist, geschieht dies am Beispiel des Stadtstaats Hamburg im Bereich der Beschäftigungsförderung. Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. ist alleine durch dessen Gründungsvater J.H. Wichern stark in Hamburg verwurzelt und im Bereich sozialer Dienstleistungen vertreten. Auf Ebene Hamburgs wird deshalb das Leitbild des Diakonischen Werkes (Diakonie Hamburg 2007) analysiert. Als weiteres Beispiel eines konfessionell gebundenen Trägers wird zudem das Leitbild der Evangelischen Stiftung Alsterdorf untersucht, um diese besondere Rechts- und Wirtschaftsform berücksichtigen zu können. Als konfessionsfreie Träger werden die Leitbilder zweier Mitgliedervereinigungen des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes ausgewählt: Zum einen der gemeinnützige Verein basis & woge e.V., zum anderen die gGmbH Alraune -gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung der Teilhabechancen und Verbesserung der Lebensqualität benachteiligter Menschen mbH. Mit dieser Auswahl soll trotz einer eingeschränkten Anzahl eine größtmögliche Vielfalt an Trägerformen in Hamburg gewährleistet werden.

Um Verwirklichung und Umsetzung untersuchen zu können, fließen die Beschreibungen von konkreten Angeboten im Bereich der Beschäftigungsförderung und Arbeitsmarktintegration mit ein. Die ausgewählten Träger sind in diesem Handlungsfeld auf verschiedene Zielgruppen fokussiert: Menschen mit Behinderung, geflohene Menschen, Langzeiterwerbslose oder arbeitslose Jugendliche. Wie auf sozialpolitischer Ebene bereits festgestellt, stehen in Hamburg insbesondere die Gruppe jugendlicher Geflüchteter und Menschen mit Behinderung im Fokus von arbeitsmarktintegrativen Maßnahmen. Aus diesem Grund werden die beiden Expert_innen-Interviews auch mit Fachkräften der Sozialen Arbeit geführt, die in solchen Angeboten tätig sind.

4.3.1 Analyse und Vergleich der Leitbilder

1. Anwendung und Interpretation von „Förderung sozialer Teilhabe“

In allen ausgewählten Leitbildern findet sich der Bezug auf gesellschaftliche Teilhabe wieder: Dabei wird Teilhabe zum einen als Wert verstanden neben Solidarität, Gerechtigkeit und Integration, für den es sich einzusetzen gilt (vgl. Diakonie Hamburg 2007, 2; Ev. Stiftung Alsterdorf, o.J. a, 2). Zum anderen geht es darum, Teilhabe zu ermöglichen, zu unterstützen und Teilhabechancen zu verbessern (vgl. basis & woge, o.J., Alraune o.J. c). Alraune gGmbH definiert Benachteiligung durch gesellschaftliche Ausgrenzung über „[...] zentrale[n] Teilhabekategorien moderner Gesellschaften.“ (ebd. o.J. c). Ebenso werden „Inklusion“ (vgl. Ev. Stiftung Alsterdorf o.J., 1) und „Integration“ (vgl. Alraune gGmbH, o.J. b) auf die Gesellschaft bezogen. Darüber hinaus sprechen Alraune gGmbH (o.J. b) von beruflicher wie sozialer Integration bzw. basis&woge (o.J.) von Integration in den Arbeitsmarkt. Förderung spielt insbesondere bei Alraune gGmbH eine Rolle: So geht es um förderungswürdige Personengruppen, geförderte Beschäftigungen und den Beitrag der eigenen Betriebsstätten zur lokalen Wirtschaftsförderung (vgl. ebd. o.J. d). Die Förderung der Zuversicht in die eigene Entwicklung ist bei basis&woge der einzige Verweis auf diesen Begriff (ebd. o.J.). Die Diakonie Hamburg spricht wiederum nicht von Förderung, sondern davon, individuelle Befähigung und Verantwortung zu stärken (vgl. ebd. 2007, 1).

Theoretische Grundlage für die konfessionell gebundenen Träger ist das biblisch-christliche Menschenbild: So wird die Würde des Menschen nicht von den Menschenrechten abgeleitet, sondern besteht aufgrund der Ebenbildlichkeit Gottes. In diesem Sinne sei er/sie einzigartig und mit unverlierbarer Würde ausgestattet. Das Individuum ist frei in der Gestaltung seines Lebens und trägt Verantwortung für sein/ihr Handeln. Dabei ist er/sie nicht allmächtig, sondern begrenzt und angewiesen auf andere Menschen. Das drücke sich in Gottes-, Selbst und Nächstenliebe aus; Verletzung und Missachtung der Menschenwürde stünde dem entgegen. Dem christlichen Verständnis nach muss eine Gesellschaft solidarisch und inklusiv sein, an der alle Menschen teilhaben können, um (menschen)gerecht zu sein (vgl. Ev. Stiftung Alsterdorf o.J. a, 2; Diakonie Hamburg 2007, 1).

Ausgehend von einer vielfältigen und modernen Gesellschaft legen Alraune gGmbH und basis & woge einen besonderen Fokus auf die Stadt als einen sozialen, kulturellen und ökonomischen Ort. Offenheit, Toleranz und Solidarität sind die angestrebten Prinzipien.

Dabei stellen sie eine zunehmende gesellschaftliche Spaltung fest, die in Hamburg in den unterschiedlichen Stadtteilen, an Personengruppen und Bereichen Bildung, Arbeit, Wohnen und Gesundheit sichtbar wird. Ausgrenzung und Armut sei über die materielle Ausstattung hinaus durch verschiedene Teilhabedimensionen bestimmt und gesellschaftliche Strukturen benachteiligten Personen in ihren Lebensbedingungen. Menschen benötigen jedoch Selbstwert und Anerkennung, um sich persönlich entwickeln zu können (vgl. basis & woge, o.J.; Alraune gGmbH o.J. b, c, d). Junge Menschen sind aus Sicht von Alraune gGmbH in ihrer beruflichen und dadurch gesellschaftlichen Integration besonders gefährdet. In der aktuellen Gesellschaft hängt Teilhabe und Integration von einer existenzsichernden Beschäftigung ab. Dazu werden jedoch vom Arbeitsmarkt meist eine Fachausbildung und die Übernahme von Eigenverantwortung, Fähigkeit zur Kooperation und Koordination vorausgesetzt. Scheitern Menschen daran, folgt die Abhängigkeit von staatlicher Unterstützung statt einer „selbstbestimmten Existenzsicherung“. Weitere negative Auswirkungen, die es zu verhindern gilt, stellen Übergriffe staatlicher Wohlfahrt und Leistungseinschränkungen dar (Alraune gGmbH o.J. b, d).

2. Umsetzungs- und Wirkungsvorstellungen von sozialer Teilhabe

Als Akteur_innen zur Umsetzung der in den Leitbildern genannten Ziele und Prinzipien beschreiben sich zum einen die Träger entsprechend ihrer Rechts- und Wirtschaftsform selbst als:

- „Bildungs-, Ausbildungs- und Beschäftigungsträger“ (Alraune gGmbH o.J.a)
- „staatlich anerkannter, gemeinnütziger Träger sozialer Dienstleistungen in Hamburg“ (basis & woge, o.J.)
- „Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege“ (Diakonie Hamburg 2007, 2)
- „Verbund diakonischer Gesellschaften“ (Ev. Stiftung Alsterdorf, o.J.a, 1)

Zum anderen wird die Einbettung, Zusammenarbeit und Abgrenzung im sozialstaatlichen Gefüge benannt. So geht es um sozialstaatliche Auftragserfüllung, Kooperationen mit Behörden der Jugend- und Familienhilfe, Stadtentwicklung sowie Arbeitsmarktpolitik und anderen freien Trägern, aber auch um die Selbstständigkeit hinsichtlich der Interessensvertretung des Trägers und von Ausgrenzung betroffener Personengruppen und die sozialpolitische und gesellschaftliche Einmischung. Für die Ausführung zuständig sind die Mitarbeitenden der Trägerinstitutionen. (vgl. Alraune gGmbH, o.J. d; basis & woge, o.J.; Diakonie Hamburg 2007, 2; Ev. Stiftung Alsterdorf o.J.a 1f).

Zielgruppen sind im Allgemeinen alle Menschen, unabhängig von Abstammung, Religion, Geschlecht oder Alter etc. (vgl. basis & woge o.J.; Diakonie Hamburg 2007, 1). Im Besonderen werden „Menschen mit Assistenzbedarf, Klient/innen, Schüler/innen, Studierende, Patient/innen und Nutzer/innen von Gesundheitsdienstleistungen“ (Ev. Stiftung Alsterdorf o.J.a, 1) benannt. Alraune gGmbH bezieht sich auf benachteiligte Personen(gruppen), insbesondere langzeiterwerbslose Menschen, Kinder und Jugendliche ohne Zugang zu Ausbildung/Arbeit. Darüber hinaus liegt der Blick auf ganzen Stadtteilen in Hamburg, die in sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht keine ausreichende integrative Funktion für ihre Bewohnerinnen haben (vgl. Alraune gGmbH o.J. d).

Angesetzt wird bei der Umsetzung sozialer Teilhabe sowohl auf individueller als auf gesellschaftlicher und politischer Seite. Angefangen bei Beratung, Begleitung, fachlicher wie persönliche Unterstützung sollen die eigenen Fähigkeiten, Verantwortung und die Verwirklichung der eigenen Lebensziele gestärkt und gefördert werden (vgl. Alraune gGmbH o.J. d; basis & woge o.J.; Diakonie Hamburg 2007, 1). „Hilfe zur Selbsthilfe“ (Diakonie Hamburg 2007, 2) soll ausgerichtet an den Ressourcen der Personen und Personengruppen im Stadtteil erfolgen. Freiwilligkeit und Beteiligung bilden hier die Grundlage. Durch die Vermittlung von (Aus-)Bildung, Arbeit und Qualifizierungen in Kooperation mit Behörden und Arbeitgeber_innen in Hamburg soll berufliche Teilhabe ermöglicht werden. Bietet der allgemeine Arbeitsmarkt nicht diese Möglichkeiten, werden entsprechend geförderte, am Gemeinwohl orientierte Beschäftigungen angeboten (vgl. Alraune gGmbH o.J. c, d; basis & woge o.J.; Ev. Stiftung Alsterdorf o.J. b). Auf Stadtteilebene geht es bei Alraune um Vernetzung und Selbstorganisation der Bewohner_innen, um politische Mobilisierung und die eigene Interessensvertretung zu unterstützen (vgl. Alraune gGmbH, o.J. d). Daran knüpft ebenfalls die sozialpolitische, parteiliche Arbeit der Träger an: Die Veränderung bzw. Verbesserung gesellschaftlicher Verhältnisse erfolgt durch das aktive und präventive Eintreten gegen Diskriminierungen und Menschenrechtsverletzungen und der Mitwirkung bzw. Beeinflussung sozialpolitischer Entwicklungen in der Hamburger Politik, Wirtschaft und Öffentlichkeit. Ziel ist eine gerechte und solidarische Gesellschaft, in der soziale Teilhabe gleichberechtigt möglich ist. Der Einsatz richtet sich gegen die gesellschaftliche Spaltung und für ein selbstbestimmtes und eigenständiges Leben (vgl. Alraune gGmbH o.J., b, c, d; basis & woge o.J.; Diakonie Hamburg 2007, 2; Ev. Stiftung, Alsterdorf, o.J. a, b).

3. Bezug zur Sozialen Arbeit

In den Leitbildern von Alraune gGmbH und der Ev. Stiftung Alsterdorf findet sich kein direkter Bezug auf die Profession Sozialer Arbeit. Anders sieht es jedoch bei der Diakonie Hamburg und basis & woge aus:

- „Diakonie ist die soziale Arbeit der evangelischen Kirchen“ (Diakonie Hamburg 2007, 1)
- Soziale Arbeit und individuelle Hilfe [...] stehen in Wechselwirkung zu gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen. Insofern nehmen wir soziale Rahmenbedingungen mit in den Blick und engagieren uns auch für übergeordnete Konzepte, die individuelle Lebenslagen verbessern helfen und gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen. (basis & woge o.J.)

Alle Träger verpflichten jedoch ihre Mitarbeitenden, so auch die Fachkräfte der Sozialen Arbeit, die im Leitbild festgeschriebenen Werte und Prinzipien umzusetzen. Entsprechend ist Funktion und Zuständigkeit Sozialer Arbeit durch die Leitbilder und Angebotsbeschreibungen auf die Ermöglichung und den Einsatz für soziale Teilhabe(-möglichkeiten) festgelegt. Aufgaben liegen somit in der Beratung, Unterstützung, Befähigung von Menschen in ihrer individuellen Lebensführung und im Einsatz für bessere Lebensbedingungen und gerechtere Gesellschaftsstrukturen durch sozialpolitische und parteiliche Arbeit (vgl. Alraune gGmbH o.J. d; basis & woge o.J.; Diakonie Hamburg 2007, 2; Ev. Stiftung Alsterdorf o.J. 1f).

Zusammenfassung der Ergebnisse

In den Leitbildern der ausgewählten Träger in Hamburg findet sich, unabhängig von Ausrichtung, Wirtschafts- oder Rechtsform, der Verweis auf soziale Teilhabe verbunden mit der Vorstellung einer sozialgerechten, solidarischen Gesellschaft. Die normativ-ethische Basis hängt bei den konfessionell gebundenen Trägern an ihrer christlichen Identität und Werteorientierung. Bei den konfessionell ungebundenen Trägern findet sich zwar eine Beschreibung des Menschen- und Gesellschaftsbilds, aber kein direkter Verweis auf philosophische oder rechtliche Grundlagen. Konkret angesprochen wird hier wiederum die zunehmende Spaltung in der Gesellschaft und Stadt Hamburg. Der Einsatz für soziale Teilhabe und soziale Gerechtigkeit wird von allen Mitarbeitenden verlangt. Die Umsetzung soll auf sowohl individueller als auch gesellschaftlich sozialpolitischer Ebenen ansetzen. Dabei wird unterschiedlich präzise auf spezielle Zielgruppen eingegangen, je nach Angebotsgestaltung der Träger. Die Selbstbestimmung des einzelnen Menschen bleibt hier leitendes Prinzip, auch wenn die Angebote beispielsweise bei Alraune gGmbH sich an arbeitsmarktspezifische Qualitäten ausrichten. In allen Leitbildern besteht eine Ambivalenz zwischen sozialpolitischer Einmischung im Sinne benachteiligter Personengruppen und der Ausrichtung und Kooperation mit den staatlichen Auftraggebern.

Offen bleibt, wie bei kollidierenden Interessen zwischen Trägern, Klient_innen und Auftraggeber_innen verfahren wird. Fachkräfte der Sozialen Arbeit als Träger-Mitarbeitende müssen ihr Handeln in der Praxis nach diesen Wert- und Zielvorstellungen richten. Davon ausgehend beeinflussen diese trägereigenen Strukturen neben den sozialpolitischen Regelungen den bedeutendsten Einflussfaktor außerhalb der der Profession auf die Funktion Sozialer Arbeit.

4.3.2 Expertenbefragung als methodisches Vorgehen

Die Analyse der Leitbilder hat deutlich gemacht, welches Verständnis die Träger sozialer Dienste in Hamburg von sozialer Teilhabeförderung haben. Die Verpflichtung ihrer Mitarbeitenden dies umzusetzen, ist ein wichtiger Hinweis auf den Einfluss der konzeptionellen Ebene auf das professionelle Handeln der Fachkräfte Sozialer Arbeit. Allerdings lässt sich daraus nicht schließen, wie die Mitarbeitenden diese Zielvorstellungen verstehen und in ihrer Praxis umsetzen. Mithilfe zweier Experteninterviews kann ein beispielhafter Einblick in das Handlungsfeld der Beschäftigungsförderung in Hamburg auf das Forschungsthema gegeben werden. Als qualitative Forschungsmethode und aufgrund der geringen Anzahl ist Objektivität, Reliabilität, Repräsentativität dieser Vorgehensweise begrenzt. Zweck dieser Befragungen ist deshalb die Ergänzung der Analyse um die Perspektive der Fachkräfte der Sozialen Arbeit auf praktisch-konzeptioneller Ebene.

Bei der Befragung von Expert_innen kann das Wissen der Fachkräfte über Prozesse und Strukturen im institutionellen Kontext sowie deren professionelles Wissen und Erfahrungen in dem ausgewählten Handlungsfeld erhoben werden (vgl. Bogner, Littig, Menz 2014, 17ff). Nach Bogner/Littig/Menz unterscheidet sich das Experteninterview je nach Forschungsvorhaben in Form und Ausgestaltung. Da es im vorliegenden Fall eine erste Orientierung zu Interpretation und Handlungsprinzipien hinsichtlich der Förderung Sozialer Teilhabe durch Soziale Arbeit gewonnen werden soll, bietet sich die Form des explorativen Experteninterviews an (vgl. ebd., 22ff). Die Erstellung des Leitfadens erfolgte nach der vorgeschlagenen Vorgehensweise von Helfferich (2011): Zunächst wurden Fragen zum Forschungsthema gesammelt, überprüft, nach drei Themenblöcken aussortiert und die endgültigen Leitfragen subsumiert. Die offenen Leitfragen werden ergänzt um eine „Checkliste“ relevanter Themengebiete und konkrete Nachfragen, um in der Interviewsituation Orientierung zu ermöglichen (ebd. 182ff). Die Struktur lehnt sich an dem Kategoriensystem der bereits durchgeführten Dokumentenanalyse an (Anh.1):

- Soziale Teilhabe: Verständnis und Bedeutung
- Umsetzungs- und Verwirklichungsvorstellungen
- Bezug zur Sozialen Arbeit

Die Auswertung erfolgt ebenfalls nach der qualitativen Inhaltsanalyse und den bereits verwendeten Analysekategorien. Der Schwerpunkt liegt auf den inhaltlichen Aussagen, nicht auf emotionalen oder anderen (zwischen)menschliche Regungen. Entsprechend fallen diese bei der Transkription der audiografischen Aufnahmen der Befragungen weg, soweit sie die inhaltlichen Aussagen nicht beeinflussen (vgl. Bogner, Littig, Menz 2014, 72ff; Meuser, Nagel in: Bogner, Littig, Menz, 2009 S. 56).

4.3.3 Perspektive der Fachkräfte Sozialer Arbeit – Ergebnisse aus den Experteninterviews

Als Expert_innen standen zwei ausgebildete Sozialarbeiter_innen zur Verfügung: Zum einen eine Berufsanfängerin, die im direkten Klient_innen-Kontakt im Bereich der Erwachsenenbildung mit Menschen mit Beeinträchtigungen tätig ist (Interview A, Anh.2). Zum anderen eine bereits erfahrene Fachkraft, die als Projektleitung in einem Projekt der Arbeitsmarktintegration für junge, geflüchtete Menschen arbeitet (Interview B, Anh.3). Den Expert_innen wurde eine vereinfachte Version des Leitfadens vorab zur Verfügung gestellt, um Unsicherheiten bezüglich der teilweise abstrakten Begrifflichkeiten zu vermeiden. Beide Interviews wurden telefonisch und ohne Unterbrechung durchgeführt. Aufgrund der teilweise sehr komplexen Fragestellungen ist der Redeanteil der Interviewerin relativ hoch zu den Redeanteilen der Befragten. Die anschließend transkribierten Interviews wurden entsprechend des Kategorienschemas ausgewertet; die daraus gewonnenen Ergebnisse werden im Folgenden dargestellt:

1. Anwendung und Interpretation von „Förderung sozialer Teilhabe“

Beide Interviewpartner_innen haben zu dem Begriff soziale Teilhabe eine Vorstellung und fassen ihn als umfassenden Begriff für gesellschaftliche Teilhabe des Individuums an der Gesellschaft auf (vgl. Anh.2, Z.28, 34; Anh.3, Z.19). So stehe dies zum einen für soziale Interaktion in verschiedenen Bereichen wie Kultur, Politik und Bildung (vgl. Anh.2, Z. 29ff), zum anderen sind notwendige ökonomische und rechtliche Voraussetzungen notwendig, damit das Individuum überhaupt an der Gesellschaft teilhaben könne (vgl. Anh.3, Z. 15ff). Während die Expertin aus dem Bereich der Erwachsenenbildung mit beeinträchtigten Menschen auch bezogen auf den Arbeitsmarkt von Teilhabe spricht (vgl. Anh.2, Z. 67f), verwendet der Experte aus der Arbeit mit den jungen Geflüchteten hier den Begriff der „Integration“ entsprechend der Ausrichtung des Projekts als „Arbeitsmarktintegrationsprojekt“ (vgl. Anh.3, 4, 80f).

Soziale Teilhabe wird als gesamtgesellschaftliche und politische Aufgabe verstanden, die über die individuellen Fähigkeiten hinaus reicht (vgl. Anh.2, Z.64ff; Anh.3 Z.82ff). Denn Teilhabe und Partizipation wird als ein Recht verstanden, als normative Grundlage werden hier die Menschenrechte, Menschenwürde oder auch die UN-Behindertenrechtskonvention genannt (vgl. Anh.2, Z. 132f; Anh.3, Z. 47ff). Obwohl alle Menschen Teil dieser Gesellschaft seien, können doch nicht alle daran teilhaben. Hier spielen aus Sicht der Expert_innen insbesondere sozialstaatlich geschaffene Strukturen, wie Gesetzgebung und die ausführenden Behörden, eine einflussreiche Rolle. Diese bestimmen maßgeblich die gesamtgesellschaftliche Grundlage für die Verwirklichung von Teilhabe (vgl. Anh.2, Z. 39f, 55ff; Anh.3, Z.16ff, 126ff). Soziale und örtliche Bedingungen wie Barrieren, Rassismus und Diskriminierung erschweren oder verhindern neben ökonomischen und rechtlichen Einschränkungen den Zugang zu Teilhabe von z.B. geflüchteten Menschen oder Menschen mit Beeinträchtigungen. Für diese besonderen Zielgruppen spielen spezielle Gesetzgebungen eine Rolle, wie das Bundesteilhabegesetz und das Aufenthaltsgesetz. Das führe dazu, dass Herkunft oder Beeinträchtigungen darüber bestimmen, inwieweit man in unserer Gesellschaft zum Beispiel am Arbeitsmarkt teilhaben könne (vgl. Anh.2, Z.58ff, 67ff; Anh.3, Z. 66ff, 70ff.).

2. Umsetzungs- und Wirkungsvorstellungen von sozialer Teilhabe

So wie die gesellschaftlichen, insbesondere die rechtlichen Bedingungen die Teilhabemöglichkeiten bestimmen, werden entsprechend, Staat, Politik, Behörden wie die Ausländerbehörde und das Fachamt für Eingliederung genannt (vgl. Anh.2, Z.55, 114; vgl. Anh.3, Z.66, 70,). Darüber hinaus beschreibt die Expertin im Bereich der Behindertenhilfe noch die besondere Rolle der Unternehmen bei der Arbeitsmarktintegration. Diese müssen entsprechende Arbeitsplätze schaffen, finanzieren aber auch durch zum Beispiel die Ausgleichsabgabe bestimmte Projekte für Menschen mit Behinderung. Soziale Arbeit, soziale Dienste und Wohlfahrtsverbände treten aus Expert_innsicht als vermittelnde Akteur_innen auf, die jedoch auch Zugänge aufgrund mangelnden, fachspezifischen Wissen behindern können (vgl. Anh.2, Z.76ff; vgl. Anh3, Z.86ff, 127ff).

Um soziale Teilhabe verwirklichen zu können, ist für beide Expert_innen die Gesetzgebung eine wichtige Grundlage, entsprechend liege hier die Verantwortung bei Politik und Staat, dies für die gesamte Gesellschaft zu thematisieren und beispielsweise Arbeitgeber_innen zu verpflichten, ihren Beitrag dazu zu leisten (vgl. Anh.2, Z.56ff, 61ff, 67ff; vgl. Anh3, Z. 32ff, 82ff).

Zielgruppen sind hier auf der einen Seite Menschen mit kognitiven, physischen oder psychischen Beeinträchtigungen, auf der anderen Seite junge, geflüchtete Menschen mit unterschiedlichen Aussichten auf ihren Aufenthalt in Deutschland (vgl. Anh.2, Z. 90ff; vgl. Anh3, Z.99f). In den Einrichtungen selbst wird hinsichtlich der Zielvorstellung, die Teilnehmer_innen in Arbeit zu integrieren, ähnlich gearbeitet. So werden die Betroffenen zunächst hinsichtlich ihrer Möglichkeiten beraten unter Berücksichtigung ihrer individuellen Lage und den bestehenden Ausbildungs- und Arbeitsmarktbedingungen (vgl. Anh.2, Z. 93ff; vgl. Anh3, Z.73ff, 100ff). Dabei kann in der Arbeit mit den geflüchteten Menschen zunächst die Sicherung des Aufenthalts an erster Stelle stehen, als existenzieller Zugang zur Teilhabe an der Gesellschaft (vgl. Anh. 3, 35). Je nachdem, ob es zunächst in die Schule geht, ein Sprachkurs oder ein Praktikum ansteht oder auch schon der Weg direkt in eine Ausbildung oder eine Arbeit gefunden werden kann, bekommen die Interessent_innen bzw. Teilnehmer_innen Unterstützung bei ihrer Bewerbung (vgl. Anh.2, Z.99ff; vgl. Anh.3, Z.104f). In der folgenden Zeit erhalten sie weitere Hilfe, um mögliche Probleme in ihrer Arbeit/Ausbildung oder darüber hinaus Wohnen und Freizeit betreffend zu bewältigen. Den jungen, geflüchteten Menschen stehen hier Studierende der Sozialen Arbeit als Mentor_innen zur Seite, den Menschen mit Behinderung stehen weiterhin ihre Job-Coaches zur Verfügung. Um ihren Klient_innen diese Unterstützung zu ermöglichen, arbeitet der Träger der Behindertenhilfe mit aktuellen und zukünftigen Arbeitgeber_innen zusammen und bietet verschiedene Formen von Arbeitsverträgen an; der Jugendhilfeträger kooperiert zu diesem Zweck mit einer Hamburger Hochschule (vgl. Anh.2, Z. 102ff; vgl. Anh.3, Z. 110ff). Ziel beider Angebote ist die Vermittlung möglichst vieler Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt und dadurch die Sicherung ihres Lebensunterhalts (vgl. Anh.2, Z. 113; vgl. Anh3, Z.80f, 152ff). Um allen Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen, müssen dafür bestimmte Hindernisse und Einschränkungen beseitigt werden (vgl. Anh.2, Z.41f; vgl. Anh3, Z.20f).

3. Bezug zur Sozialen Arbeit

Beide befragten Expert_innen bestätigen die Aussage, dass Soziale Arbeit die Funktion hat, soziale Teilhabe in der Gesellschaft zu fördern (vgl. Anh.2, Z.142ff; vgl. Anh3, Z.135ff). Für die Expertin aus dem Bereich der Behindertenhilfe ist Soziale Arbeit eine Menschenrechtsprofession, laut IFSW-Definition stehe die Stärkung von Autonomie und Selbstbestimmung im Fokus sozialarbeiterischen Handelns (vgl. Anh.2, Z. 75ff, 132ff). Als parteiliche Arbeit an Seite der Klient_innen Sozialer Arbeit beschreibt der Experte aus dem Bereich Flucht und Migration die maßgebliche Funktion (vgl. Anh.3, 123ff). Dies bedeutet für beide, zum einen bezogen auf die Klient_innen Hilfe, Unterstützung, (rechtliche) Beratung und Begleitung (zum Beispiel in

Arbeit) anzubieten (vgl. Anh.2, Z.76ff, 135f; Anh.3, T. 123ff, 152f). Zum anderen geht es um die kritische Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen wie sozialen Strukturen, die ausgrenzen und soziale Teilhabe verhindern. Hier müsse Soziale Arbeit gegenüber (Sozial-)Politik, Verwaltung und Behörden auf Ungerechtigkeiten hinweisen, aufklären und auf Veränderung hinwirken (vgl. Anh.2, Z. 38ff, 72f, 80f, 137ff; Anh.3 Z. 19ff, 126ff). Soziale Arbeit soll soziale Teilhabe vermitteln und soll sich dafür engagieren, dass Zugänge zu Teilhabe geschaffen werden. Durch unzureichendes Wissen könne Soziale Arbeit aber auch selbst zum Hindernis für Teilhabemöglichkeiten werden (vgl. Anh.2, Z. 41f, 143f; Anh.3, Z.21f, 136f). Aufgaben Sozialer Arbeit können in dieser Hinsicht die oben beschriebenen Tätigkeiten im Rahmen der Angebote der Arbeitsmarktintegration sein (vgl. Anh.2, 92ff, 163ff; Anh. §, 100ff). Die Sicherung des Lebensunterhalts durch Arbeit oder soziale Sicherungssysteme, psychosoziale und rechtliche Beratung sowie die Begleitung und Unterstützung bei Behördengängen (vgl. Anh.2, 151ff, Anh.3, Z. 150ff). Zwang zur Arbeit, Mitarbeit bei staatlichen Maßnahmen wie Abschiebung oder das eigene begrenzte Fachwissen bilden für die Befragten die deutliche Grenze der Zuständigkeit Sozialer Arbeit (Anh.2, Z. 156ff, 163ff; Anh.3 145ff, 159f).

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die beiden befragten Expert_innen betrachteten soziale Teilhabe als ein Recht, das allen zustehe und aufgrund gesellschaftlicher und sozialer Strukturen nicht immer uneingeschränkt möglich sei. Rechtliche und ökonomische Bedingungen wurden als starker Einfluss für diese Ungleichheit ausgemacht, den sie in ihrer täglichen Arbeit wahrnehmen. Politik, Staat und Behörden haben die Verantwortung hier durch entsprechende Gesetzesgrundlagen Abhilfe zu schaffen. Die Verwirklichung sozialer Teilhabe ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, zu der auch Akteur_innen wie Arbeitgeber_innen, Wohlfahrtsverbände und Soziale Arbeit beitragen. In den bestehenden Angeboten ist das Ziel zwar die Integration der Klient_innen in Arbeit, in der Praxis stehen den Beschreibungen der Fachkräfte nach aber zunächst die individuellen Lebenslagen im Vordergrund, wie zum Beispiel ein unsicherer Aufenthaltsstatus oder eine körperliche, seelische oder geistige Beeinträchtigung. Soziale Arbeit übernimmt hier sowohl eine unterstützende als auch beratende Funktion hinsichtlich sozialer Teilhabe ein. Als Menschenrechtsprofession berate, begleite und unterstütze Soziale Arbeit ihre Klient_innen parteilich gegenüber Politik und Arbeitgeber_innen. Dies bedeute auch, sozial ungerechte Strukturen zu kritisieren und im Interesse der Klient_innen auf Veränderung hinzuwirken.

4.4 Kritische Reflexion und Vergleich der Analyseergebnisse

Mit der Analyse der vier Einflussebenen sind wechselseitige Bezüge und Verweise auf Bedeutung sowie Verantwortlichkeiten untereinander sichtbar geworden. Im Sinne der Feldanalyse nach Bernhard/Schmidt-Wellenburglassen (2012a) lässt sich anhand dieser Bezüge erkennen, wie die vier analysierten Einflussebenen sich im sozialen Feld der sozialen Hilfe gegenseitig beeinflussen und wie sie voneinander abhängig sind. Verständlich wird mit dieser aufgezeigten wechselseitigen Beeinflussung ebenfalls, wie diese die Funktion Sozialer Arbeit bestimmen.

So beziehen sich berufspolitische und theoretisch-wissenschaftliche Dokumente explizit aufeinander, benennen die jeweils andere Ebene als wichtige Basis für die Profession Sozialer Arbeit und versichern sich auf diese Weise gegenseitig ihre Bedeutung in diesem Feld. Gleichzeitig stellen sie Forderungen an Sozialpolitik, insbesondere an den Sozialstaat. Aber auch auf die praktisch-konzeptionelle Ebene nehmen sie Bezug und fordern nicht nur soziale Träger, sondern vor allem professionelle Fachkräfte der Sozialen Arbeit auf, sich auf ihre Programme und Handlungsstrategien zu stützen. Auf sozialpolitischer Ebene wird vor allem auf eigene Institutionen und Akteur_innen im sozialstaatlichen Gefüge Bezug genommen. Zudem finden sich Verweise auf die Institutionen und Akteur_innen der praktisch-konzeptionellen Ebene Sozialer Arbeit, wie z.B. die Wohlfahrtsverbände und deren Fachkräfte, bei der Umsetzung der sozialstaatlichen Aufgaben. Diese Aufforderung wird auf der praktisch-konzeptionellen Ebene entsprechend wahrgenommen.

Alle Ebenen verweisen auf die Verantwortung sozialstaatlicher Institutionen und Akteur_innen hin, bezogen auf die Umsetzung gleichberechtigter sozialer Teilhabe in der Gesellschaft und der Gewährleistung menschenwürdigen Lebens für alle Menschen. Das Verhältnis zur Sozialpolitik ist von den anderen Ebenen durchaus als ambivalent anzusehen: So wird auf der einen Seite Kritik geübt hinsichtlich staatlicher Verfehlungen und gesellschaftlicher Missstände, auf der anderen Seite sind die Profession Soziale Arbeit wie auch die sozialen Dienste insgesamt auf sozialstaatliche Aufträge und Finanzierung angewiesen, um ihren Einfluss im Feld geltend machen zu können. Die Professionellen der Sozialen Arbeit nehmen, wie beispielhaft in den Befragungen erkennbar wurde, all jene Einflüsse auf unterschiedliche Weise wahr. Insbesondere sozialpolitische-rechtliche Rahmenbedingungen wurden hier als einflussreich benannt. Wie auf theoretisch-wissenschaftlicher und berufspolitischer Ebene dargestellt, positionieren sich ebenso die befragten Fachkräfte der Sozialen Arbeit in dem Gefüge zwischen Individuum und Gesellschaft.

Die verschiedenen Einflussebenen benutzen, wie in der Analyse deutlich geworden ist, ähnliche Begrifflichkeiten, erkennbar an der Verwendung „soziale Teilhabe“. Das Verständnis sozialer Teilhabe beruht dabei auf einer ähnlichen Wertebasis und Zielvorstellung. So bilden der UN-Menschenrechtskatalog, das im Grundgesetz verankerte Sozialstaatsprinzip und der Wert der Menschenwürde den normativ-ethischen Ausgangspunkt auf allen Ebenen. Das Recht auf uneingeschränkte und gleichberechtigte Teilhabe für alle Menschen wird daraus abgeleitet, auch wenn bestimmte Personengruppen aufgrund ihrer gesellschaftlich benachteiligten Position besonders hervorgehoben werden. Die Verantwortung zur Gewährleistung dieser wird eindeutig bei den sozialstaatlichen Akteur_innen und Institutionen gesehen. Möglich wird dies durch die Schaffung sozial gerechter Strukturen und individueller Förderung.

Taucht der Begriff „soziale Teilhabe“ beinahe durchgehend in allen Dokumenten auf, ist jedoch festzustellen, dass hier noch eine Menge anderer Begriffe wie Integration, Inklusion, Eingliederung oder Partizipation in ähnlicher Weise genutzt werden. Zumeist geschieht das jedoch ohne eine klar erkennbare Abgrenzung. Teilhabe wird aber vorwiegend als umfassender, übergreifender Begriff benutzt, um Ausprägungen individueller Zugehörigkeit und Aktivitäten am gesellschaftlichen Leben beschreiben zu können. Dimensionen gesellschaftlicher Teilhabe werden hingegen entweder gar nicht oder in unterschiedlicher Weise dargestellt, so dass hier kein eindeutiges Verständnis vorliegt.

Verwenden die Akteur_innen und Institutionen auf den unterschiedlichen Ebenen zwar nicht identische, aber immerhin ähnliche Begrifflichkeiten hinsichtlich sozialer Teilhabe, so interpretieren sie Bedeutung und Zuständigkeit je nach Interessenslage unterschiedlich. In der Umsetzung liegt die Betonung von sozialpolitischer Seite auf der Förderung der Eigenverantwortlichkeit des Einzelnen durch vor allem individuelle Hilfen. Der Teilhabe am Arbeitsmarkt wird große Bedeutung beigemessen und dementsprechend sind die Hilfen darauf ausgerichtet, den einzelnen Menschen an die Bedingungen des Arbeitsmarkts anzupassen, wie zum Beispiel durch den „Abbau von Vermittlungshemmnissen“. Dazu passend werden Unternehmen gefördert und auch von sozialen Diensten unterstützt, um eben jene Menschen einen Arbeitsplatz anbieten zu können. Gesellschaftliche Solidarität für den Einzelnen greift nur im Notfall und beruht auf dem Grundsatz des Forderns und Förderns. Die anderen Ebenen wiederum setzen auf Stärkung und Förderung von individueller Selbstbestimmung und Autonomie, um soziale Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen. Wie an den untersuchten Leitbildern und Angeboten der sozialen Dienste erkennbar ist, kann dies durchaus die Förderung von Beschäftigungsfähigkeit unter Berücksichtigung individueller Lebenslagen und Interessen beinhalten.

Finden sich auf sozialpolitischer Seite nur wenige Hinweise auf strukturverändernde Maßnahmen, positionieren sich berufspolitische, theoretisch-wissenschaftliche als auch praktisch-konzeptionelle Akteur_innen und Institutionen vermehrt auf die Notwendigkeit sozial benachteiligende Strukturen abzubauen statt das Individuum diesen anzupassen. Allerdings sind hier die Ausführungen teilweise abstrakt, wie diese Beeinflussung sozialpolitischer und gesellschaftlicher Verhältnisse aussehen kann.

Entsprechend unterschiedlich wird die Funktion Sozialer Arbeit bei der Förderung sozialer Teilhabe beschrieben. Soziale Dienste und deren Mitarbeitenden von öffentlichen und freien Trägern werden aus sozialpolitischer Sicht eine ausführende, unterstützende und beratende Rolle zugedacht. Die anderen Ebenen betonen darüber hinaus ihre Selbstständigkeit und kritisierende, anwaltliche Funktion im Sinne benachteiligter Menschen, der Profession oder der Trägerinteressen. Die Problematik, dass diese Interessensvertretung von Klient_innen, Wohlfahrtsverbänden und Profession gegenüber der sozialpolitischen Ebene nicht immer übereinstimmend ist, wird immerhin in den berufspolitischen Dokumenten als Dilemma wahrgenommen und reflektiert.

Der Bezug auf Soziale Arbeit hinsichtlich der Förderung sozialer Teilhabe lässt sich nicht eindeutig festlegen. Auf der einen Seite finden sich konkrete Beauftragungen der Profession, wie zum Beispiel auf berufspolitischer Ebene, auf der anderen Seite lässt sich nur indirekt eine solche Funktion ableiten. Das liegt unter anderem daran, dass die verwendeten Begrifflichkeiten nicht eindeutig und theoretisch fundiert genutzt werden. Die Vielfalt der Akteur_innen und Institutionen auf den unterschiedlichen Ebenen verstärken dies zusätzlich. Zum anderen kann teilweise das Verständnis der Professionsfunktion nur von der Zuständigkeit sozialer Dienste abgeleitet werden. Unter Berücksichtigung dieser Einschränkungen lassen sich dennoch klare Bezüge auf die Förderung sozialer Teilhabe als Funktion Sozialer Arbeit erkennen. Denn alle Ebenen bestimmen durch ihre dargelegten Aussagen die soziale Wirklichkeit der Praxis Sozialer Arbeit. In dieser Praxis wird die Förderung sozialer Teilhabe zu einer neuen Funktion, auch wenn das Verständnis sich unterscheidet: Beginnend bei der Integration auf den Arbeitsmarkt über eine nähere Beschreibung und Lösung sozialer Probleme oder als positive umfassende Tätigkeitsbeschreibung sowie als handlungsleitendes Prinzip Sozialer Arbeit. Letztendlich lässt sich mit dieser Analyse keine eindeutige Funktion Sozialer Arbeit festlegen, dies ist im Hinblick auf die historische Entwicklung weder möglich noch sinnvoll. Allerdings zeigt sich deutlich, wie auf den verschiedenen Ebenen Bestimmungen für die Funktion der Profession Sozialer Arbeit getroffen werden und wie diese bezogen auf die Förderung sozialer Teilhabe zu verstehen ist.

5 Fazit

Wo steht nun Soziale Arbeit in dem aufgezeigten Spannungsfeld zwischen Employability und Empowerment? In der Arbeit konnte zunächst gezeigt werden, dass die Funktion Sozialer Arbeit im Laufe der Geschichte sich immer wieder unter den Einflüssen von Politik, Wissenschaft und Praxis verändert hat. Dabei lösen sich die verschiedenen Funktionen nicht einfach ab, sondern ergänzen beziehungsweise entwickeln sich entsprechend neuer gesellschaftlicher wie professioneller Anforderungen weiter. So haben Hilfe und Kontrolle, Normalisierung, Lebensweltorientierung oder die Lösung sozialer Probleme nicht an ihrer Bedeutung verloren, müssen aber anhand aktueller gesellschaftlicher Entwicklungen neu betrachtet werden. Verortet zwischen Gesellschaft und Individuum ist es deshalb nicht weiter verwunderlich, dass das Verständnis Sozialer Arbeit vom Diskurs um soziale Gerechtigkeit und soziale Teilhabe berührt und von unterschiedlichen Kräften aus Politik, Wissenschaft und Praxis beeinflusst wird.

Aus der historischen Darstellung und mithilfe der Feldanalyse nach Bernhard/Schmidt-Wellenburg (2012a, b) konnten die vier Ebenen Sozialpolitik, Berufspolitik, Theorie/Wissenschaft und Praxis/Konzeption als wesentliche Einflüsse auf die Funktion und das professionelle Handeln Sozialer Arbeit in der Praxis ausgemacht werden. Des Weiteren ließen sich damit einzelne Akteur_innen und Institutionen in diesem sozialen Feld differenziert darstellen, um so in einer Analyse ausgewählter Dokumente weitere Zusammenhänge zwischen den Ebenen erkennbar zu machen und das jeweilige Verständnis sozialer Teilhabe herauszufinden. Diese Schritte ermöglichten es, die gestellten Forschungsfragen zu bearbeiten.

Die Analyse zeigte, dass zunächst keine einheitliche Funktionsbestimmung Sozialer Arbeit hinsichtlich der Förderung sozialer Teilhabe erkennbar ist. In den wechselseitigen Bezügen wird deutlich, dass aber auf allen Ebenen dieser Begriff eine Bedeutung hat und Soziale Arbeit direkt oder indirekt darauf bezogen wird. Das Verständnis zur Förderung sozialer Teilhabe unterscheidet sich trotz ähnlicher normativer Grundlagen bezüglich Verwirklichung und Umsetzung sowie auch die Rolle der Sozialen Arbeit dazu.

Ersichtlich wird dies unter anderem im ambivalenten Verhältnis zwischen Sozialer Arbeit und Sozialpolitik. Das Handeln sozialpolitischer Akteur_innen wird von Berufspolitik, Theorie/Wissenschaft und Praxis als maßgeblich bestimmend hinsichtlich gesellschaftlicher Strukturen betrachtet und als wichtige Basis für gesellschaftliche Teilhabemöglichkeiten angesehen. Entsprechend kritisch ist der Blick auf die sozialpolitische Ebene. Im Hinblick auf Finanzierung und Ausgestaltung sozialer Dienste bleibt Soziale Arbeit aber von der sozialstaatlichen Auftragsstellung abhängig.

Dabei wird Soziale Arbeit von sozialpolitischer Seite vor allem eine zuarbeitende, ausführende Rolle sozialstaatlicher Maßnahmen zugeordnet. Aus berufspolitischer, theoretisch-wissenschaftlicher und praktisch-konzeptioneller Sicht handelt Soziale Arbeit hingegen aktiv sowie selbstbestimmt und tritt für die Interessen benachteiligter Personengruppen ein. Soziale Arbeit ist diesem Verständnis nach dafür zuständig, sich für gleichberechtigte Teilhabe und soziale Gerechtigkeit einzusetzen, auch wenn dies eventuell nicht den Vorstellungen der sozialpolitischen Auftraggeber_innen entspricht.

Mit Blick auf das nationalsozialistische Deutschland bekommt die Selbstständigkeit der Profession eine nicht zu unterschätzende Bedeutung: Um eine Instrumentalisierung Sozialer Arbeit für menschenverachtende Staatsformen und Gesellschaftsströmungen zu vermeiden, ist eine entsprechende autonome Positionierung der Profession bezogen auf eigene berufsethische Werte und wissenschaftliche Begründungen unabdingbar. Dieser Zusammenhang findet sich auch in der theoretischen Diskussion um die Mandate Sozialer Arbeit wieder (vgl. Staub-Bernasconi in: Birgmeier, Mührel 2009, 138; Röh 2013, 68ff).

„Soziale“ Teilhabe als Begriff erhält für Soziale Arbeit vermehrt an Bedeutung durch seine übergreifende Verwendung auf allen untersuchten Ebenen. Zum einen bietet sich der Begriff an, da hiermit in umfassender Weise eine positive Norm und Zielvorstellung angesichts sozialer Ausgrenzung und einer sich spaltenden Gesellschaft geschaffen wird. Die Verbindung von gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und individuellen Voraussetzungen können mit dem Begriff „soziale Teilhabe“ erkannt, beschrieben und untersucht werden. Durch die gesetzliche Verankerung besteht zudem ein normativer und ein rechtlicher Anspruch auf Teilhabe für alle Menschen. In das Aufgabenspektrum Sozialer Arbeit fallen mit der Förderung Sozialer Teilhabe als Funktion nicht nur die Bearbeitung defizitärer Problemstellungen, sondern auch die Unterstützung bereits gelingender Teilhabe und präventive Angebote.

Zum anderen birgt der Begriff auch Nachteile aufgrund seiner unübersichtlichen Verwendung mal als eine rechtliche Norm, mal als ein sozialwissenschaftliches Konzept. Es besteht kein einheitliches Verständnis von sozialer Teilhabe, gleichzeitig wird aber auf allen Ebenen davon gesprochen, als ob es eine allgemeingültige Definition gebe. Teilweise ist zwar eine Begriffsklärung oder ein Bezug auf bestehende wissenschaftliche Konzepte bereits vorhanden. Der verschwommene Einsatz dieses Begriffs birgt jedoch die Gefahr, letztendlich bedeutungslos zu werden. Ohne ein zumindest annähernd einheitliches Verständnis geht zudem die Möglichkeit verloren, die Verantwortung von beispielsweise staatlichen Akteur_innen einzufordern, soziale Teilhabe für alle Menschen umzusetzen.

Als Folge wird der Begriff „soziale Teilhabe“ mehr und mehr als der Maßstab für soziale Gerechtigkeit wirkungslos. Um dies zu verhindern, wäre es notwendig, dass auf allen untersuchten Ebenen bei der Verwendung von sozialer Teilhabe eine Klärung folgt, wie dieser Begriff von den jeweiligen Akteur_innen und Institutionen verstanden wird. Dazu müssen keine neuen Erklärungsmuster entworfen werden, eindeutige Bezüge auf bereits bestehende wissenschaftliche Konzepte, wie sie in Kapitel 3 beschrieben wurden, sind ausreichend und machen erkennbar, dass der Begriff inhaltlich gefüllt und wissenschaftlich fundiert angewandt wird.

Mit der Sicherung der inhaltlichen Bedeutung des Begriffs „sozialer Teilhabe“ kann somit auch auf allen Ebenen die entsprechende praktische Umsetzung erfolgen. Denn nimmt man die eingangs beschriebenen Entwicklungen in der Gesellschaft ernst und erkennt damit an, dass trotz wirtschaftlicher Stabilität Ungleichheit und Ausgrenzung zugenommen haben, ist die Förderung sozialer Teilhabe ein notwendiger Schritt, um den sozialen Zusammenhalt in der Gesellschaft zu bewahren. Wie die begriffliche Annäherung in Kapitel 3.3 darlegt, ist soziale Teilhabe dabei zum einen als sozialrechtlicher Mindestanspruch zu verstehen mit dem Anspruch, allen ein menschenwürdiges Leben in unserer Gesellschaft zu ermöglichen. Zum anderen können sozialwissenschaftliche Konzepte nach Sen, Bartelheimer und Kauffmann helfen, um Dimensionen, Bedingungen und Umsetzung differenziert betrachten und praktisch bearbeiten zu können.

Dabei mag die Teilhabe am Arbeitsleben in der Praxis durchaus eine große Rolle spielen, um den eigenen Lebensunterhalt zu bestreiten und weitere Zugänge zu gesellschaftlicher Teilhabe zu erlangen. Vor diesem Hintergrund ist die Förderung am Arbeitsmarkt ausgerichteter Kompetenzen des Einzelnen durch Fachkräfte Sozialer Arbeit nachvollziehbar, so wie es bereits in vielen Angeboten sozialer Dienste geschieht. Der einseitige Fokus auf die Förderung der Beschäftigungsfähigkeit übersieht hier jedoch den Einfluss gesellschaftlicher Rahmenbedingungen auf die Verwirklichung sozialer Teilhabe. Zudem werden die soziale, kulturelle und politische Dimension gesellschaftlicher Teilhabe verdrängt. Liegt die Ausrichtung in sozialen Angeboten ausschließlich auf der Förderung der Beschäftigungsfähigkeit, um möglichst viele Menschen in Arbeit zu bringen, gehen diese anderen Dimensionen gesellschaftlicher Teilhabe verloren und das Individuum ist sozial ungerechten Strukturen weiterhin ausgeliefert. Sozialarbeiter_innen würden ihre Klientel in dieser Weise auf deren Arbeitskraft reduzieren und die Funktion der Profession auf die Ausführung sozialstaatlicher Aufträge beschränken. Eine kritische Auseinandersetzung mit verursachenden Strukturen sozialer Ungerechtigkeit erfolgt somit nicht mehr.

Ist das Ziel aber die autonome und selbstbestimmte Lebensführung, lässt sich die Förderung der Beschäftigungsfähigkeit durchaus mit dem berufspolitischen, theoretisch-wissenschaftlichen und praktischen Professionsverständnis Sozialer Arbeit vereinbaren. Denn hier dient die Arbeitsmarktintegration als Mittel zum Zweck, gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen unter Berücksichtigung vorhandener Ressourcen, individueller Fähigkeiten und gesellschaftlicher Bedingungen. Kritische Einmischung auf sozialpolitischer Ebene wird damit zu einer notwendigen Aufgabe Sozialer Arbeit.

Die Förderung der „Employability“ durch Soziale Arbeit kann damit ein Teil des „Empowerments“ sein, liegen diese beiden Begriffe doch auch in der praktischen Umsetzung sehr nahe zusammen. Umso wichtiger ist es, die Auseinandersetzung mit sozialer Teilhabe als inhaltlich gefüllter Begriff fortzuführen, um die Funktion Sozialer Arbeit diesbezüglich zu schärfen und nachvollziehbar zu machen.

Literatur

Agentur für Arbeit Hamburg (AAH); Jobcenter team.arbeit.hamburg; Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) (Hg.) (2016): Gemeinsames Arbeitsmarktprogramm der Agentur für Arbeit Hamburg, des Jobcenters team.arbeit.hamburg und der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) für die Jahre 2015-2020. Online verfügbar unter www.hamburg.de/content-blob/7937182/40f5fe9f65d3ce0c4a1931e0cb69122a/data/arbeitsmarktprogramm-2015-2020-barrierefrei.pdf, zuletzt geprüft am 09.04.2017.

Alraune gGmbH (o.J.a): Die Alraune gGmbH. Online verfügbar unter <http://alraune-hamburg.de/pages/alraune/alraune-ggmbh.php>, zuletzt geprüft am 18.04.2017.

Alraune gGmbH (o.J.b): Hintergrund. Online verfügbar unter <http://alraune-hamburg.de/pages/alraune/hintergrund.php>, zuletzt geprüft am 18.04.2017.

Alraune gGmbH (o.J.d): Philosophie. Online verfügbar unter <http://alraune-hamburg.de/pages/alraune/philosophie.php>, zuletzt geprüft am 18.04.2017.

Alraune gGmbH (o.J.c): Unsere Ziele. Online verfügbar unter <http://alraune-hamburg.de/pages/alraune/unsere-ziele.php>, zuletzt geprüft am 18.04.2017.

Althammer, Jörg; Lampert, Heinz (2014): Lehrbuch der Sozialpolitik. 9. Aufl. Berlin: Springer Gabler.

Bäcker, Gerhard (2015): Soziale Sicherung. In: Otto, Hans-Uwe; Thiersch, Hans (Hg.): Handbuch Soziale Arbeit. Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. München, Basel: Reinhardt, S. 1115–1537.

Balz, Hans-Jürgen; Benz, Benjamin; Kuhlmann, Carola (Hg.) (2012): Soziale Inklusion. Grundlagen, Strategien und Projekte in der Sozialen Arbeit. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Bank, Julian; van Treeck, Till (2015): Ungleichheit als Gefahr für Demokratie, Teilhabe und Stabilität. In: Bundeszentrale für Politische Bildung (Hg.): Unten. Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ) 65 (10). Bonn.

Bartelheimer, Peter (2004): Teilhabe, Gefährdung und Ausgrenzung als Leitbegriffe der Sozialberichterstattung. Soziologische Forschungsinstitut Göttingen (SOFI) (SOFI Mitteilung, 32). Online verfügbar unter www.soeb.de/fileadmin/redaktion/downloads/bartelheimer_2004_teilhabe.pdf.

Bartelheimer, Peter (2007): Gefährdungen von Teilhabe im Umbruch des deutschen Sozialmodells. In: Richter, Franziska (Hg.): Fällt die Gesellschaft auseinander? Herausforderungen für die Politik. Auftaktveranstaltung des Projektes "Gesellschaftliche Integration", 28. September 2006. Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung, Forum Berlin (Projekt Gesellschaftliche Integration), S. 11–28.

Bartelheimer, Peter (2007): Politik der Teilhabe. Ein soziologischer Beipackzettel. Projekt gesellschaftliche Integration der Friedrich-Ebert-Stiftung. Berlin (Arbeitspapier, 1). Online verfügbar unter library.fes.de/pdf-files/do/04655.pdf, zuletzt geprüft am 24.10.2016.

Bartelheimer, Peter (2008): Was bedeutet Teilhabe? In: Maedler, Jens (Hg.): TeilHabeNichtse. Chancengerechtigkeit und kulturelle Bildung. München: kopaed Verlag, S. 13–19.

basis & woge e.V. (Hg.) (o.J.): Leitbild. Online verfügbar unter <http://www.basisundwoge.de/basis-und-woge/leitbild/>, zuletzt geprüft am 18.04.2017.

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie Hamburg (BASFI) (Hg.) (2016): Allgemeine Informationen. Online verfügbar unter: <http://www.hamburg.de/basfi/sgb-02/7844506/allg-info-sgbii-16a-3-psb/>, zuletzt geprüft am 17.05.2017

- Bellermann, Martin (2011): Sozialpolitik. Eine Einführung für soziale Berufe. 6. Aufl. Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- Benz, Benjamin (2012): Politik sozialer Inklusion in formaler, inhaltlicher und prozeduraler Perspektive. In: Balz, Hans-Jürgen; Benz, Benjamin; Kuhlmann, Carola (Hg.): Soziale Inklusion. Grundlagen, Strategien und Projekte in der Sozialen Arbeit. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 115–140.
- Benz, Benjamin (2013): Politische Interessenvertretung in der Sozialen Arbeit. In: Benz, Benjamin u.a. (Hg.): Politik Sozialer Arbeit. Grundlagen, theoretische Perspektiven und Diskurse. Weinheim: Beltz Juventa, S. 70–84.
- Bernhard, Stefan; Schmidt-Wellenburg, Christian (Hg.) (2012a): Feldanalyse als Forschungsprogramm 1. Der programmatische Kern. Wiesbaden: Springer VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Bernhard, Stefan; Schmidt-Wellenburg, Christian (Hg.) (2012b): Feldanalyse als Forschungsprogramm 2. Gegenstandsbezogene Theoriebildung. Wiesbaden: Springer VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Bettinger, Franz (2012): Soziale Arbeit und Sozialpolitik. In: Werner Thole (Hg.): Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch. 4. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 345–354.
- Bogner, Alexander; Littig, Beate; Menz, Wolfgang (2014): Interviews mit Experten. Eine praxisorientierte Einführung. Wiesbaden: Springer VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Böhmer, Anselm (2013): Flexibel arbeiten - effizient leben? Die arbeitgesellschaftliche Herausforderung komplexer Freiheiten. In: Spatscheck, Christian; Wagenblass, Sabine (Hg.): Bildung, Teilhabe und Gerechtigkeit. Gesellschaftliche Herausforderungen und Zugänge Sozialer Arbeit. Weinheim: Beltz Juventa, S. 125–138.
- Böhnke, Petra (2015): Wahrnehmung sozialer Ausgrenzung. In: Bundeszentrale für Politische Bildung (Hg.): Unten. Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ) 65 (10). Bonn, S. 18–24.
- Böllert, Karin (2015): Funktionsbestimmungen Sozialer Arbeit. In: Otto, Hans-Uwe; Thiersch, Hans (Hg.): Handbuch Soziale Arbeit. Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. München, Basel: Reinhardt, S. 489–497.
- Böllert, Karin; u.a. (2015): Gerechtigkeit. In: Otto, Hans-Uwe; Thiersch, Hans (Hg.): Handbuch Soziale Arbeit. Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. München, Basel: Reinhardt, S. 570–580.
- Bommes, Michael; Scherr, Albert (2012): Soziologie der sozialen Arbeit. Eine Einführung in Formen und Funktionen organisierter Hilfe. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hg.) (2015a): Bekanntmachung Förderrichtlinie für das Bundesprogramm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“. Online verfügbar unter www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Thema-Arbeitsmarkt/foerderrichtlinie-soziale-teilhabe-arbeitsmarkt.pdf?__blob=publicationFile&v=1, zuletzt geprüft am 22.04.2017.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hg.) (2015b): Grundsicherung für Arbeitssuchende. Sozialgesetzbuch SGB II Fragen und Antworten. Online verfügbar unter www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a430-grundsicherung-fuer-arbeitssuchende-sgb-ii.pdf?__blob=publicationFile&v=3, zuletzt geprüft am 22.04.2017.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2006): Neues Sozialhilferecht 2005. Online verfügbar unter <http://www.bmas.de/DE/Themen/Soziale-Sicherung/Sozialhilfe/neues-sozialhilferecht-2005.html>, zuletzt geprüft am 17.11.2016.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2009): Was ist Soziale Sicherung? Online verfügbar unter <http://www.bmas.de/DE/Themen/Soziale-Sicherung/erklaerung-soziale-sicherung.html>, zuletzt geprüft am 17.11.2016.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hg.) (2013): Lebenslagen in Deutschland. Der Vierte Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung. Online verfügbar unter www.armuts-und-reichtumsbericht.de/SharedDocs/Downloads/Berichte/vierter-armuts-und-reichtumsbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=3, zuletzt geprüft am 22.04.2017.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hg.) (2016): Sozialhilfe. und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Online verfügbar unter www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a207-sozialhilfe-und-grundsicherung.pdf?__blob=publicationFile&v=4, zuletzt geprüft am 09.04.2017.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2017): 5. Armuts- und Reichtumsbericht in der Ressortabstimmung. Online verfügbar unter <http://www.armuts-und-reichtumsbericht.de/DE/Service/Aktuelles/aktuelles.html>, zuletzt geprüft am 09.04.2017.

Dahme, Heinz-Jürgen; u.a. (2003): Soziale Arbeit für den aktivierenden Staat. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Deller, Ulrich; Brake, Roland (2014): Soziale Arbeit. Grundlagen für Theorie und Praxis. Opladen: Barbara Budrich (UTB).

Deutsche Gesellschaft für Soziale Arbeit (DGSA) (o.J.): Über uns. Die DGSA. Online verfügbar unter <http://dgsa.de/ueber-uns/die-dgsa/>, zuletzt geprüft am 09.04.2017.

Deutsche Gesellschaft für Soziale Arbeit (DGSA) (2016): Kerncurriculum Soziale Arbeit. Eine Positionierung der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit. Online verfügbar unter dgsa.de/fileadmin/Dokumente/Aktuelles/DGSA_Kerncurriculum_final.pdf, zuletzt geprüft am 16.01.2017.

Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (DBSH) (Hg.) (2014a): Berufsethik des DBSH. Ethik und Werte. FORUM Sozial (4).

Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (DBSH) (o.J.): Der DBSH - Wir über uns. Online verfügbar unter <http://dbsh.de/der-dbsh/dbsh-wir-ueber-uns.html>, zuletzt geprüft am 09.04.2017.

Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (DBSH); Fachbereichstag Soziale Arbeit (FBTS) (2016): Deutschsprachige Definition Sozialer Arbeit des Fachbereichstag Soziale Arbeit und DBSH. Berlin. Online verfügbar unter www.dbsh.de/fileadmin/downloads/20161114_Dt_Def_Sozialer_Arbeit_FBTS_DBSH_02.pdf, zuletzt geprüft am 22.04.2017.

Deutscher Bundestag (21.12.2008): Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. In: Bundesgesetzblatt Teil II (35). Online verfügbar unter http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl208s1419.pdf%27%5D__1479377690143, zuletzt geprüft am 18.05.2017.

Deutsches Institut für Menschenrechte (2016a): Was sind Menschenrechte? Online verfügbar unter <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/entwicklungspolitik/basiswissen/menschenrechte/>, zuletzt geprüft am 17.11.2016.

Deutsches Institut für Menschenrechte (2016b): Welche Kinderrechte gibt es in der UN-Kinderrechtskonvention? Online verfügbar unter <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/projekt-kinderrechte-in-der-entwicklungspolitik/oft-gestellte-fragen/welche-kinderrechte-gibt-es-in-der-un-kinderrechtskonvention/>, zuletzt geprüft am 17.11.2016.

Deutsches Institut für Menschenrechte (2016c): CRPD. UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung. Online verfügbar unter <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/behindertenrechte/crpd/>, zuletzt geprüft am 17.11.2016.

Diakonische Werk Hamburg Landesverband der Inneren Mission e.V. (Hg.) (2007): Im Miteinander handeln. Leitbild des Diakonischen Werkes Hamburg. Hamburg. Online verfügbar unter https://www.diakonie-hamburg.de/de/.content/downloads/Leitbild_neues-CD_NEU.pdf, zuletzt geprüft am 18.04.2017.

Dingeldey, Irene (2015): Bilanz und Perspektiven des aktivierenden Wohlfahrtsstaates. In: Bundeszentrale für Politische Bildung (Hg.): Unten. Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ) 65 (10). Bonn, S. 33–40.

Engelke, Ernst; Borrmann, Stefan; Spatscheck, Christian (2009): Theorien der Sozialen Arbeit. Eine Einführung. Freiburg im Breisgau: Lambertus.

Engelke, Ernst; Spatscheck, Christian; Borrmann, Stefan (2016): Die Wissenschaft Soziale Arbeit. Werdegang und Grundlagen. Freiburg im Breisgau: Lambertus.

Erath, Peter (2006): Sozialarbeitswissenschaft. Eine Einführung. Stuttgart: Kohlhammer.

Erath, Peter; Balkow, Kerstin (2016): Soziale Arbeit. Eine Einführung. Stuttgart: Kohlhammer.

Evangelische Stiftung Alsterdorf (o.J.a): Die Leitwerte der Evangelischen Stiftung Alsterdorf (Leitbild). Online verfügbar unter https://www.alsterdorf.de/fileadmin/user_upload/images/ueber-uns/leitwerte/Leitbild_der_Evangelischen_Stiftung_Alsterdorf.pdf, zuletzt geprüft am 18.04.2017.

Evangelische Stiftung Alsterdorf (o.J.b): Arbeit für Menschen mit Assistenzbedarf. Online verfügbar unter <https://www.alsterdorf.de/arbeitsfelder/arbeit.html>, zuletzt geprüft am 18.04.2017.

Fachbereichstag Soziale Arbeit (FBTS) (o.J.): Der Fachbereichstag Soziale Arbeit (FBTS). Online verfügbar unter <http://www.fbts.de/wir-ueber-uns/der-fachbereichstag.html>, zuletzt geprüft am 18.05.2017.

Fietz, Henning; Tielking, Knut (2015): Soziale Kohäsion, Vergesellschaftung, Migration. Soziale Perspektiven einer Leistungsgesellschaft auf der Basis des Diversity- und Transkulturalitätsansatzes In: Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit (3), S. 184–193.

Flick, Uwe (2014): Handbuch qualitative Sozialforschung. Grundlagen, Konzepte, Methoden und Anwendungen. 3. Aufl. Weinheim: Beltz.

Flick, Uwe u.a. (Hg.) (1995): Handbuch qualitative Sozialforschung. Grundlagen, Konzepte, Methoden und Anwendungen. Weinheim: Beltz.

Füssenhäuser, Cornelia (2015): Theorie und Theoriegeschichte Sozialer Arbeit. In: Otto, Hans-Uwe; Thiersch, Hans (Hg.): Handbuch Soziale Arbeit. Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. München, Basel: Reinhardt, S. 1741–1754.

Graf, Pedro; Spengler, Maria (2004): Leitbild- und Konzeptentwicklung. 4. Aufl. Augsburg: ZIEL (Blaue Reihe : SozialManagement Praxis).

Groenemeyer, Axel (2015): Soziale Probleme. In: Otto, Hans-Uwe; Thiersch, Hans (Hg.): Handbuch Soziale Arbeit. Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. München, Basel: Reinhardt, S. 1499–1514.

Güntner, Simon; Langer, Andreas (2014): Sozialarbeitspolitik zwischen Professionspolitik und Gesellschaftsgestaltung. In: Benz, Benjamin (Hg.): Akteure, Handlungsfelder und Methoden. Weinheim: Beltz Juventa, S. 238–254.

Helfferich, Cornelia (2011): Die Qualität qualitativer Daten. Manual für die Durchführung qualitativer Interviews. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Hosemann, Wilfried (2015): Soziale Gerechtigkeit. Zum Selbstverständnis in der Sozialen Arbeit. In: Soziale Arbeit Zeitschrift für soziale und sozialverwandte Gebiete 64 (2), S. 42–50.

Huster, Ernst-Ulrich; Bourcarde, Kay (2012): Soziale Inklusion: Geschichtliche Entwicklung des Sozialstaats und Perspektiven angesichts Europäisierung und Globalisierung. In: Balz, Hans-Jürgen; Benz, Benjamin; Kuhlmann, Carola (Hg.): Soziale Inklusion. Grundlagen, Strategien und Projekte in der Sozialen Arbeit. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 13–34.

International Association of Schools of Social Work (IASSW) (o.J.): About IASSW. Online verfügbar unter <https://www.iassw-aiets.org/about-iassw/>, zuletzt geprüft am 18.05.2017.

International Federation of Social Workers (IFSW) (2014): Global Definition of Social Work. Online verfügbar unter <http://ifsw.org/get-involved/global-definition-of-social-work/>, zuletzt geprüft am 22.04.2017.

International Federation of Social Workers Europe (IFSW Europe) (o.J.): Our Partners. Online verfügbar unter: <http://ifsw.org/europe/our-partners/>, zuletzt geprüft am 17.05.2017

International Federation of Social Workers (IFSW) (2017): What we do. Online verfügbar unter <http://ifsw.org/what-we-do/>, zuletzt geprüft am 17.05.2017

Kaiser, Lutz C. (2010): Integration in Arbeit durch Fordern und Fördern als Chance für soziale Teilhabe? In: Benz, Benjamin; Boeckh, Jürgen; Mogge-Grotjahn, Hildegard (Hg.): Soziale Politik - Soziale Lage - Soziale Arbeit. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 263–281.

Kaufmann, Franz-Xaver (2002): Sozialpolitik und Sozialstaat. Soziologische Analysen. Opladen: Leske + Budrich (Sozialpolitik und Sozialstaat, Bd. 1).

Kessl, Fabian (2013): Teilhabe. Die Vermeidung von Ausgrenzung als zivilgesellschaftliche Gemeinschaftsaufgabe. In: Spatscheck, Christian, Wagenblass, Sabine (Hg.): Bildung, Teilhabe und Gerechtigkeit. Gesellschaftliche Herausforderungen und Zugänge Sozialer Arbeit. Weinheim: Beltz Juventa, S. 30–40.

Klausch, Peter; Struck, Norbert (2012): Dachorganisationen der Sozialen Arbeit – eine Übersicht. In: Werner, Thole (Hg.): Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch. 4. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 831–846.

Köppe, Stephan; Starke, Peter; Leibfried, Stephan (2015): Sozialpolitik. In: Otto, Hans-Uwe; Thiersch, Hans (Hg.): Handbuch Soziale Arbeit. Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. München, Basel: Reinhardt, S. 1594–1605.

Kromrey, Helmut; Roose, Jochen; Strübing, Jörg (2016): Empirische Sozialforschung. Modelle und Methoden der standardisierten Datenerhebung und Datenauswertung. 13. Aufl. Konstanz: UTB; UVK / Lucius.

Kuhlmann, Carola (2012): Der Begriff der Inklusion im Armut und Menschenrechtsdiskurs der Theorien Sozialer Arbeit - eine historisch-kritische Annäherung. In: Balz, Hans-Jürgen; Benz, Benjamin; Kuhlmann, Carola (Hg.): Soziale Inklusion. Grundlagen, Strategien und Projekte in der Sozialen Arbeit. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 35–55.

- Kuleba, Peter (2015): Die Rolltreppe fährt nach unten. Der Soziologe Oliver Nachtwey im Interview. In: *Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit (TuP)* (6), S. 400–406.
- Lambers, Helmut (2016): *Theorien der Sozialen Arbeit. Ein Kompendium und Vergleich*. Verlag Barbara Budrich.
- Lorenzen; Jule-Marie (2012b): Sozialer Wandel im Feld der Hilfe mit Pierre Bourdieu. Entwicklung und Vollzugsprinzipien von Mentoring. In: Bernhard, Stefan; Schmidt-Wellenburg, Christian (Hg.): *Feldanalyse als Forschungsprogramm 2. Gegenstandsbezogene Theoriebildung*. Wiesbaden: Springer VS Verlag für Sozialwissenschaften, 137-159.
- Lutz, Ronald (2011): *Das Mandat der sozialen Arbeit*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Lutz, Ronald (2014): Ökonomische Landnahme und Verwundbarkeit – Thesen zur Produktion sozialer Ungleichheit. In: *Neue Praxis - Zeitschrift für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialpolitik* (1), S. 3–22.
- Mayer-Ahujja; Bartelheimer, Peter; Kädtler, Jürgen (2012): Teilhabe im Umbruch - Zur sozioökonomischen Entwicklung Deutschlands. In: *Forschungsverbund Sozioökonomische Berichterstattung (Hg.): Berichterstattung zur sozioökonomischen Entwicklung in Deutschland. Teilhabe im Umbruch*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 15–39.
- Mayring, Philipp (1995): Qualitative Inhaltsanalyse. In: Flick, Uwe u.a. (Hg.): *Handbuch qualitative Sozialforschung. Grundlagen, Konzepte, Methoden und Anwendungen*. Weinheim: Beltz, S. 209–212.
- Meuser, Michael; Nagel, Ulrike (2009): Das theoriegenerierende Experteninterview. Erkenntnisinteresse, Wissensformen, Interaktion. In: Bogner, Alexander; Littig, Beate; Menz, Wolfgang (Hg.): *Experteninterviews. Theorie, Methoden, Anwendungsfelder*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 61–98.
- Mührel, Eric; Röh, Dieter (2013): Menschenrechte als Bezugsrahmen Sozialer Arbeit. Eine kritische Explikation der ethisch-anthropologischen, fachwissenschaftlichen und sozialphilosophischen Grundlagen. In: Mührel, Eric; Birgmeier, Bernd (Hg.): *Menschenrechte und Demokratie. Perspektiven für die Entwicklung der Sozialen Arbeit als Profession und wissenschaftliche Disziplin*. Wiesbaden: Springer VS, S. 89–110.
- Rauschenbach, Thomas; Züchner, Ivo (2015): Beruf- und Professionsgeschichte der Sozialen Arbeit. In: Otto, Hans-Uwe; Thiersch, Hans (Hg.): *Handbuch Soziale Arbeit. Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik*. München, Basel: Reinhardt, S. 175–186.
- Rieger, Günter (2013): Das Politikfeld Sozialarbeitspolitik. In: Benz, Benjamin u.a. (Hg.): *Politik Sozialer Arbeit. Grundlagen, theoretische Perspektiven und Diskurse*. Weinheim: Beltz Juventa, S. 54–69.
- Röh, Dieter (2013): *Soziale Arbeit, Gerechtigkeit und das gute Leben. Eine Handlungstheorie zur da-seinsmächtigen Lebensführung*. Wiesbaden: Springer VS.
- Schäfer, Peter; Bartosch, Ulrich (2016): *Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (QR SozArb)*. Version 6.0. Hg. v. Fachbereichstag Soziale Arbeit (FBTS). Online verfügbar unter www.fbts.de/fileadmin/fbts/QR_SozArb_Version_6.0.pdf, zuletzt geprüft am 16.01.2017.
- Schilling, Johannes; Klus, Sebastian (2015): *Soziale Arbeit. Geschichte, Theorie, Profession*. 6. Aufl. München: UTB.
- Schnurr, Stefan (2015): Partizipation. In: Otto, Hans-Uwe; Thiersch, Hans (Hg.): *Handbuch Soziale Arbeit. Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik*. München, Basel: Reinhardt, S. 1171–1180.

Schöning, Werner (2013): Soziale Arbeit als Intervention und Modus der Sozialpolitik. In: Benz, Benjamin u.a. (Hg.): Politik Sozialer Arbeit. Grundlagen, theoretische Perspektiven und Diskurse. Weinheim: Beltz Juventa, S. 32–53.

Seelmayer, Udo; Kutscher, Nadine (2015): Normalität und Normalisierung. In: Otto, Hans-Uwe; Thiersch, Hans (Hg.): Handbuch Soziale Arbeit. Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. München, Basel: Reinhardt, S. 1124–1131.

Seithe, Mechthild (2012): Schwarzbuch soziale Arbeit. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Spannagel, Dorothee (2016): Trotz Aufschwung: Einkommensungleichheit geht nicht zurück. In: Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit (TuP) (3), S. 195–204.

Spatscheck, Christian; Wagenblass, Sabine (Hg.) (2013): Bildung, Teilhabe und Gerechtigkeit. Gesellschaftliche Herausforderungen und Zugänge Sozialer Arbeit. Weinheim: Beltz Juventa.

Spiegel, Hiltrud von (2008): Methodisches Handeln in der sozialen Arbeit. Grundlagen und Arbeitshilfen für die Praxis. 3. Aufl. München, Basel: Reinhardt.

Staub-Bernasconi, Silvia (2009): Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. In: Birgmeier, Bernd; Mührel, Eric (Hg.): Die Sozialarbeitswissenschaft und ihre Theorie(n). Positionen, Kontroversen, Perspektiven. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 131–146.

Straßburger, Gaby; Rieger, Judith (2014): Partizipation kompakt. Für Studium, Praxis und Lehre sozialer Berufe. Weinheim: Beltz Juventa.

Anhang

Anhangsverzeichnis

1. Interviewleitfaden.....	94
2. Interview A.....	97
3. Interview B.....	101

Anhang 1: Interviewleitfaden

Anfangsfrage: Bevor wir mit den inhaltlichen Fragen zu meiner Masterarbeit starten, bitte ich Sie, sich und ihren Arbeitsbereich einmal kurz vorzustellen.

Soziale Teilhabe ist neben Inklusion, Integration, Partizipation in Sozialwissenschaften und Politik aktuell ein oft genutzter Begriff, um Benachteiligung, soziale Ausgrenzung und Armut von Personen(-gruppen) zu beschreiben: Soziale Teilhabe soll gefördert und ermöglicht werden mit dem Ziel einer sozial gerechten Gesellschaft. So findet sich dieses Ziel und Aufgabe auch in den Leitbildern und Einrichtungskonzeptionen sozialer Dienste wieder. Unklar bleibt jedoch, wie dieser abstrakte Begriff in der Praxis Sozialer Arbeit verstanden werden kann.

1. Soziale Teilhabe – Bedeutung und Verständnis

Leitfrage	Checkliste	Konkrete (Nach)Fragen
<p>Sie arbeiten in einer sozialen Einrichtung, die sich laut Leitbild für soziale Teilhabe in unserer Gesellschaft einsetzt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Was verstehen Sie als professionelle Fachkraft der Sozialen Arbeit in der Praxis unter „sozialer Teilhabe“? • Welche anderen Begriffe, Wert- oder Zielvorstellungen verbinden Sie damit? <p>In Ihrer Arbeit helfen Sie Menschen, die aufgrund ihrer Behinderung oder ihrer Herkunft in unserer Gesellschaft benachteiligt und ausgegrenzt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Welche Bedeutung hat für Sie vor diesem Hintergrund soziale Teilhabe? 	<p>Definition sozialer Teilhabe</p> <p>Verwendung von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teilhabe • Integration • Inklusion • Menschenrechte • Soziale Gerechtigkeit • Solidarität • Gesellschaft • Verantwortung • Etc. <p>Bezug zur Zielgruppe</p>	<p>Wie definieren Sie soziale Teilhabe?</p> <p>Soziale Ausgrenzung?</p> <p>Was haben Menschenrechte/soziale Gerechtigkeit/Solidarität/Gesellschaft mit sozialer Teilhabe zu tun?</p>

2. Soziale Teilhabe – Umsetzung und Verwirklichung

Die Vorstellungen, wie soziale Teilhabe gefördert und verwirklicht werden kann, unterscheiden sich stark. Staatliche Akteur_innen wie das Bundesministerium für Arbeit und Soziales streben vor allem die Förderung der Beschäftigungsfähigkeit an, um eine schnelle Vermittlung in den Arbeitsmarkt zu erreichen. Aus professioneller Perspektive wird von individueller Befähigung, Stärkung der Autonomie und Unterstützung der eigenen Lebensführung gesprochen.

Leitfrage	Checkliste	Konkrete (Nach)Fragen
<p>Sie unterstützen in Ihrer Arbeit Menschen, die von gesellschaftlicher Ausgrenzung und Benachteiligung aufgrund ihrer Behinderung/Herkunft betroffen sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Welche Akteur_innen (Staat, Politik, Wohlfahrtsverbände, Einrichtungen, Soziale Arbeit) sehen Sie in der Verantwortung in der Umsetzung sozialer Teilhabe in der Gesellschaft? • Wie kann dies aussehen? <p>Ihre Einrichtung bietet verschiedene Angebote zur Förderung sozialer Teilhabe im Bereich der Arbeitsmarktintegration an.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wie sieht dies konkret in Ihrer Praxis aus? • Welche Personengruppen sind hierauf angewiesen? • Welches Ziel verfolgen Sie mit diesen Angeboten? 	<p>Nennung des Trägers, Behörden/Ämter in Hamburg</p> <p>Gesellschaftliche Verantwortung</p> <p>Individuelle Verantwortung</p> <p>Zielgruppen</p> <p>Angebote des Trägers, Arbeitsabläufe, Kooperationen, etc.</p>	<p>Welche staatlichen Institutionen (Behörden, Ämter) sind für die Umsetzung Sozialer Teilhabe zuständig?</p> <p>Was ist die Aufgabe der Träger?</p> <p>Welche Hindernisse gibt es bei der Umsetzung sozialer Teilhabe?</p> <p>Welches Angebot/Projekt bieten Sie an?</p> <p>Wie ist der übliche Ablauf?</p> <p>Welche Personen kommen zu Ihnen?</p> <p>Wo ist hier der Unterstützungsbedarf?</p> <p>Wie kann soziale Teilhabe gelingen? Wie sieht das aus?</p>

3. Soziale Teilhabe als Funktion Sozialer Arbeit

Sozialpolitik, Berufspolitik und Theorie/Wissenschaft sehen die Förderung Sozialer Teilhabe vermehrt als eine Funktion der Sozialen Arbeit an. Auch soziale Träger/Einrichtungen verpflichten ihre Mitarbeitenden, wie z.B. Sozialarbeiter_innnen /Sozialpädagog_innen, sich hierfür einzusetzen.

Leitfrage	Checkliste	Konkrete (Nach)Fragen
<p>Sie sind als ausgebildete Fachkraft in einem Handlungsfeld Sozialer Arbeit tätig.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wie verstehen Sie die Funktion Sozialer Arbeit in der Gesellschaft und gegenüber Ihrer Klientel? • Welche Rolle übernehmen Ihrer Ansicht nach Fachkräfte Sozialer Arbeit bei der Förderung sozialer Teilhabe? <p>Bei der Umsetzung sozialer Teilhabe werden beispielsweise Vermittlung in Arbeit/Ausbildung, Bildungsangebote und psychosoziale Beratung, etc. genannt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für welche Aufgaben sind Ihrer Ansicht nach Sozialarbeiter_innen zuständig? • Wo sind die Grenzen aus professioneller Sicht zu setzen? 	<p>Funktion Sozialer Arbeit</p> <p>Aufgaben, Zuständigkeiten Sozialer Arbeit</p> <p>Gesellschaftliche und individuelle Perspektive</p> <p>Abgrenzungen zu anderen Berufsgruppen, Institutionen, Aufgabenbereichen</p>	<p>Was macht Soziale Arbeit? Was machen Sie als Sozialarbeiter_in?</p> <p>Sehen Sie die Förderung Soziale Teilhabe als eine Funktion Sozialer Arbeit ist?</p> <p>Was kann Soziale Arbeit tun, um soziale Teilhabe zu ermöglichen?</p> <p>Ist die Integration in Arbeit eine Aufgabe Sozialer Arbeit?</p>

Abschluss: Vielen Dank für Ihre Zeit und das Beantworten meiner Fragen. Bevor wir das Interview nun beenden, gibt es von Ihrer Seite noch Anmerkungen oder ist Ihnen noch zu einer Frage etwas eingefallen?

Anhang 2: Interview A

Interview geführt am 20.04.2017

A: Befragende Person

B: Befragte Person

- 1 A: Ok. Bevor mit den inhaltlichen Fragen einsteigen, würde ich Sie bitten, einmal sich kurz vorzustellen
2 und Ihren Arbeitsbereich, also dass heißt, welchen Beruf Sie haben und so in die Richtung.
- 3 B: Ok. Noch einmal ganz kurz vorweg, ich bin als Berufspraktikantin eingestellt, das heißt ich bin gerade
4 in meinem Anerkennungsjahr und habe gerade angefangen, das heißt so viel Lebenserfahrung aus der
5 Praxis bringe ich noch nicht mit.
- 6 A: Das ist kein Problem, das ist überhaupt kein Problem, darum geht es auch... Ja, alles klar, vielen
7 Dank für die Info, genau, aber das ist kein Problem. Die Fragen, die ich wissen will, können Sie auch
8 sehr gut beantworten als Berufspraktikantin. Genau, das heißt, Sie sind Berufspraktikantin, aber Sie
9 sind, Sie haben Soziale Arbeit studiert?
- 10 B: Genau.
- 11 A: Und arbeiten jetzt in welchem Bereich?
- 12 B: In der, ja, Erwachsenenbildung für Menschen mit Beeinträchtigungen, vor allem in der Jobsuche,
13 also für den Arbeitsmarkt, den allgemeinen Arbeitsmarkt.
- 14 A: Alles klar, ok. Gut, dann weiß ich dazu schon einmal Bescheid. Ich habe Ihnen meinen Fragebogen
15 zugeschickt und würde jetzt damit einsteigen, genau. Also, vielleicht haben Sie es ja auch schon gelesen,
16 soziale Teilhabe ist neben Inklusion, Integration ein Begriff der sehr häufig in letzter Zeit in der Politik
17 und auch von den Sozialwissenschaften genutzt wird, insbesondere dazu um Benachteiligung und Ar-
18 mut zu beschreiben und es geht immer darum soziale Teilhabe zu fördern und zu ermöglichen mit dem
19 Ziel einer sozial gerechteren Gesellschaft. Und dementsprechend findet sich das ja auch als Ziel und
20 Aufgabe in den Einrichtungskonzeptionen wieder. Was dabei noch nicht natürlich geklärt ist, wie das
21 dann eigentlich konkret in der Praxis aussehen kann, soziale Teilhabe zu fördern. Und deswegen zielen
22 meine ersten Fragen auch daraufhin, welche Bedeutung und welches Verständnis aus der Praxis dieser
23 Begriff denn hat. Genau, und Sie arbeiten ja in einer sozialen Einrichtung, die sich eben auch laut dem
24 Leitbild für soziale Teilhabe in unserer Gesellschaft einsetzt. Und nun ist meine erste Frage, was ver-
25 stehen Sie als professionelle Fachkraft der Sozialen Arbeit in der Praxis unter der sozialen Teilhabe und
26 welche anderen Begriffe, Wert- oder Zielvorstellungen verbinden Sie mit diesem Begriff soziale Teil-
27 habe?
- 28 B: Ja, also erstmal ist, ja so soziale Teilhabe für mich ein Überbegriff für Teilhabe überhaupt. Also
29 sozial heißt ja immer, dass man im Kontakt mit anderen ist, dass dann Interaktion stattfindet und dass
30 eben Teilhabe in den verschiedensten Bereichen gewährleistet werden soll. Zum Beispiel in einer Ge-
31 sellschaft, Kultur, Politik, Freizeit und Bildung, dass eben alle Menschen die Möglichkeit haben da
32 uneingeschränkt teilhaben zu können in den verschiedenen Bereichen. Immer da eben, wo Menschen
33 aufeinander treffen. Das ist so für mich die Bedeutung von sozialer Teilhabe, dass man eben ein Teil
34 der Gesellschaft wird und uneingeschränkt an ihr teilhaben kann.
- 35 A: Alles klar, vielen Dank. Und in Ihrer Arbeit helfen Sie ja Menschen, die aufgrund ihrer Behinderung
36 jetzt zum Beispiel in unserer Gesellschaft eher benachteiligt oder ausgegrenzt werden. Und vor diesem
37 Hintergrund, welche Bedeutung hat für Sie da soziale Teilhabe?
- 38 B: Also hier ist das erstmal auf das Individuum wird dann ja quasi geschaut und für mich bedeutet das
39 einfach zu gucken, in welchen Bereichen wird die Teilhabe eingeschränkt, wo eben das soziale Leben,
40 die soziale Teilhabe, also die Teilhabe an der kompletten Gesellschaft, an Bildung, etc. eingeschränkt

41 wird und inwiefern sie eingeschränkt wird und welche Möglichkeiten es eben gibt, da Abhilfe zu schaf-
42 fen, dass die uneingeschränkte Teilhabe ermöglicht wird.

43 A: Alles klar. Ok, nun haben wir ja schon die Fragen zu Bedeutung und Verständnis klären können.
44 Jetzt interessiert mich, wie denn Umsetzung und Verwirklichung von sozialer Teilhabe aussehen kann.
45 Weil die Vorstellung davon sich auch sehr unterscheiden, also Politik und staatliche Akteure, wie Be-
46 hörden, ganz stark eben auf Arbeitsmarktintegration auch gucken und eben Beschäftigungsfähigkeit.
47 Aus einer professionellen Perspektive oft aber eher auch die, so wie sie es auch beschreiben, die Stär-
48 kung der Autonomie und die Unterstützung der eigenen Lebensführung im Vordergrund steht. Und in
49 Ihrer Arbeit unterstützen Sie ja Menschen, wie Sie ja beschrieben haben, die aufgrund ihrer Behinderung
50 Ausgrenzung erfahren und vor diesem Hintergrund möchte ich gerne wissen, welche Akteure, das heißt,
51 Staat, Politik, Behörden, Wohlfahrtsverbände aber auch Einrichtungen oder auch die Profession Soziale
52 Arbeit, Sie in der Verantwortung sehen, soziale Teilhabe umzusetzen in unserer Gesellschaft? Und im
53 weiteren Schritt, wie kann diese Umsetzung aussehen?

54 B: Genau, ich hab mich da mal, also ich hab mir das gestern mal angeguckt, ein bisschen langgehangelt
55 an Ihren Vorgaben und mir was dazu aufgeschrieben, also zu Staat und Politik müssen meiner Meinung
56 nach vor allem Gesetze erstmal zu Gunsten der Teilhabe erlassen werden beziehungsweise bestehende
57 Gesetze verändert werden, damit eine Grundlage geschaffen wird auf der, die man sich berufen kann,
58 wann man versucht diese soziale Teilhabe eben umzusetzen. Und da ist zum Beispiel, jetzt was durch
59 das Bundesteilhabegesetz kommt oder was hier die (Name der Einrichtung) schon macht, dieses Budget
60 für Arbeit ganz gut, dass es da gesetzliche Grundlagen gibt oder dass eben auch, Barrierefreiheit umge-
61 setzt wird, weil das eben auch, ja, Barrieren schränken ungemein ein. Genau, dass es da bessere Rege-
62 lungen gibt beziehungsweise bestehende Regelungen einfach überarbeitet werden, damit es angepasst
63 wird. Genau und dass eben diese ja Gesetze die Gesellschaft auch verpflichtet wird, sich damit ausei-
64 nanderzusetzen mit dem Thema. Weil soziale Teilhabe kann ja nicht nur bei Menschen mit Beeinträch-
65 tigungen stattfinden, sondern die komplette Gesellschaft muss da mitarbeiten. Und da klappt es nicht
66 nur bei einem Individuum anzusetzen.

67 Und genau, und dann auch bei uns vor allem im Hinblick auf den Arbeitsmarkt, dass da die Teilhabe
68 gefördert werden kann im Arbeitsleben, auch das Unternehmen zum Beispiel nicht durch die Aus-
69 gleichsabgabe fliehen können, davor jemanden einzustellen, der eine Beeinträchtigung hat. Das heißt
70 entweder, ja, dass die Ausgleichsabgabe entweder komplett abgeschafft würde, dann würden aber viele
71 Projekte nicht mehr finanziert werden oder dass die einfach so, eventuell so drastisch erhöht wird, dass
72 die Unternehmen nicht mehr sagen, ok, das kriegen wir schnell mal bezahlt. Genau. Ja und überhaupt
73 der Auftrag für alle Akteure Aufklärung zu betreiben und Barrieren abzubauen, also Bewusstseinsbar-
74 rieren in den Köpfen der Gesellschaft.

75 Ja, dann bei der Sozialen Arbeit haben wir ja quasi durch die Definition von der IFSW schon ein biss-
76 chen den Auftrag gekriegt, Autonomie und Selbstbestimmung zu stärken. Das heißt, wir sollen diese
77 Menschen unterstützen, meiner Meinung nach, und ja, Hilfe zur Selbsthilfe leisten, dass wir die dabei
78 unterstützen, teilhaben zu können, an der Gesellschaft gucken, wo hakt es gerade und eben auch ver-
79 schiedenen Akteuren, die da dann eine Rolle spielen, in Kontakt treten, zum Beispiel mit dem Arbeit-
80 geber dann zusammensetzen, und dass wir eben einfach unterstützend tätig sind und auch aufklären
81 können und uns engagieren, dass das weiter nach vorne geht, zum Beispiel mit den Gesetzen oder ja.

82 A: Alles klar, vielen Dank, das waren ja rundum alle Fragen beantwortet, vielen Dank. Genau, Sie haben
83 jetzt schon ein paar Dinge erwähnt, zum Beispiel das Bundesteilhabegesetz oder Hamburger Budget für
84 Arbeit, was ja speziell in Ihrer Einrichtung von großer Bedeutung ist. Genau, jetzt würde ich da gerne
85 noch ein bisschen spezifischer darauf eingehen, wie diese Förderung der Teilhabe im Bereich der Ar-
86beitsmarktintegration bei Ihnen aussieht und ob Sie mir ein kurzes Beispiel geben können, wie das in
87 der Praxis aussieht und welche Personengruppen Sie ansprechen damit und welches Ziel Sie mit diesem
88 Angebot auch verfolgen?

89 B: Ja, wie gesagt, ich bin noch nicht solange hier, aber ich versuche alles zu beantworten, von dem was
90 ich jetzt schon weiß. Also erstmal zu den Personengruppen, das sind eben Menschen mit den ver-
91 schiedensten Beeinträchtigungen, die herkommen, also mit kognitiven Beeinträchtigungen, körperli-
92 chen Beeinträchtigungen, psychischen Beeinträchtigungen, die hier eine Anlaufstelle haben und sich
93 darüber informieren können oder quasi diesen Schritt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wagen können.
94 Das geht eben mit einer Beratung los, das ein Interessentenprofil genommen wird oder aufgenommen
95 wird von demjenigen und dann wird geguckt, ob schon bereits eine Stelle vorhanden wäre, die schon
96 mal hier akquiriert wurde oder es wird Akquise betrieben. Und dann sollte es ein Match geben, das
97 heißt, sollten wir einen Arbeitnehmer und einen Arbeitgeber haben, die zusammen passen, dann ver-
98 sucht man die beiden quasi in einen Topf zu bringen, zusammenzubringen und ja, dass dann so ein
99 bisschen zu vermitteln da auch. Also es werden dann Bewerbungsgespräche geführt, Bewerbungsunter-
100 lagen erstmal zusammengestellt mit den Interessenten zusammen, genau, da sind wir dann einfach un-
101 terstützend tätig. Dann kann man Praktikum vereinbaren, dass das erstmal ausprobiert wird, ob es über-
102 haupt möglich ist auf diesem Platz zu arbeiten und danach gibt es entweder die Möglichkeit auf einem
103 ausgelagerten Arbeitsplatz zu arbeiten. Das heißt, die Person, die dann immer noch Angestellte der
104 Werkstatt quasi, weil (Name der Einrichtung) ja eine Betriebsstätte der Werkstatt ist, aber sie arbeiten
105 auf einem ausgelagerten Arbeitsplatz. Das heißt, sie haben einen Vertrag mit uns, genau und arbeiten
106 dann aber bei einem anderen Arbeitgeber quasi. Oder es gibt die Möglichkeit über das Hamburger
107 Budget für Arbeit angestellt zu werden, da hat man tatsächlich einen Vertrag mit dem dortigen Arbeit-
108 geber und wir sind dann nur noch begleitend da. Also das wir uns zwischendurch mit dem Arbeitneh-
109 mern sowie Arbeitgeber treffen und eventuell Probleme klären oder was so anfällt, auch mit Anträge
110 und Berichte schreiben, das ist so die Aufgabe von uns da.

111 A: Und das Ziel ist dann langfristig, dass die Beschäftigten selbstständig in der Arbeit, ihr Arbeitsver-
112 hältnis fortführen, habe ich das richtig verstanden?

113 B: Genau. Also das ist so bei dem Hamburger Budget für Arbeit, da werden ja die Lohnkosten noch
114 bezuschusst quasi, eben dem Fachamt für Eingliederungshilfe und das Ziel ist es eben so viele Menschen
115 wie möglich erstmal über das Hamburger Budget für Arbeit anzustellen, damit die Menschen einen
116 eigenen Vertrag haben mit dem Arbeitgeber, also eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung und
117 danach kann dann eben weitergeguckt werden, die Lohnkostenzuschüsse können dann gesenkt werden
118 mit der Zeit, dass irgendwann nur noch eine Anstellung über den Arbeitgeber ohne Lohnkostenzuschuss
119 da ist. Das ist das Ziel, dass eben eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt dann sicher ist.

120 A: Ok, das habe ich verstanden, vielen Dank. Ok, ja dann würde ich auch schon zum letzten Teil meines
121 Interviews kommen und zwar dann nochmal speziell, Sie haben ja schon vorhin erwähnt bezüglich der
122 Verantwortung, die Funktion der Sozialen Arbeit in Beziehung auf soziale Teilhabe, weil wie Sie auch
123 schon festgestellt haben, in der IFSW- Definition ist Autonomie und Selbstbestimmung ein großer
124 Punkt. Und nicht nur dort, sondern auch in anderen berufspolitischen Dokumenten, Sozialpolitik und
125 Theorie und Wissenschaft wird eben gerade diese Förderung sozialer Teilhabe als eine Funktion der
126 Sozialen Arbeit angesehen. Und auch, jetzt zum Beispiel, Ihr Arbeitgeber verpflichtet durch das Leitbild
127 auch alle Mitarbeitenden, dass sie sich für soziale Teilhabe einsetzen sollen bzw. für Teilhabe an der
128 Gesellschaft. Und Sie sind ja als ausgebildete Fachkraft in einem Handlungsfeld der sozialen Arbeit
129 tätig und ich möchte vor diesem Hintergrund gerne wissen, wie Sie die Funktion Sozialer Arbeit verste-
130 hen, einmal allgemein und einmal gerne bezogen auf die Förderung sozialer Teilhabe, welche Rolle da
131 Soziale Arbeit einnimmt, also Funktion, Aufgaben, Zuständigkeit Sozialer Arbeit?

132 B: Ok. Ja, ich vertrete den Ansatz der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession, das sehe ich mich
133 so ein bisschen zu Hause. Das heißt, ich fuße sehr auf den Menschenrechten und mit den weiteren Über-
134 einkommen, ja die in dem Sinn auch erlassen wurden, wie zum Beispiel auch die Behindertenrechts-
135 konvention. Meiner Meinung nach ist Sozial oder ist die Funktion der Sozialen Arbeit, einfach unter-
136 stützend tätig zu sein für die Menschen, die Hilfe brauchen in der Gesellschaft. Erstmal an dem Indivi-
137 duum selbst, das heißt mit dem Klienten Klientinnen zusammen arbeiten als auch übergeordnet tätig zu

138 sein für Sozialpolitik, sich da zu engagieren, um eben Missstände in der Gesellschaft abzuschaffen, auch
139 aufzudecken und daran zu arbeiten.

140 A: Ok. Und bezogen auf die Förderung sozialer Teilhabe, ist das, also bestätigen Sie das, dass das eine
141 Funktion Sozialer Arbeit ist? Also Soziale Arbeit dafür auch zuständig ist?

142 B: Ja, würde ich auf jeden Fall bestätigen. Da wir eben durch die Definition die Autonomie und Selbst-
143 bestimmung mit drin haben und das, da wir dazu da sind, Menschen zu helfen, dass das auch auf jeden
144 Fall eine Funktion der Sozialen Arbeit und gehört auch zu unseren Aufgaben, uns da zu engagieren.

145 A: Ok. Vielen Dank. Wir hatten jetzt auch schon ein bisschen über die Umsetzung gesprochen sozialer
146 Teilhabe, in den Fragen davor, also Vermittlung, hatten Sie ja angesprochen, in Arbeitsplätze und Bil-
147 dungsangebote, psychosoziale Beratung wird auch oft erwähnt. Wenn Sie jetzt sich die Aufgabenberei-
148 che anschauen im Bereich der Arbeitsmarktintegration, wo sagen Sie, ok, das sind noch die Aufgaben
149 von Sozialer Arbeit und dort aber auch nicht? Das heißt, was lässt sich mit dem Professionsverständnis
150 vereinbaren in Bezug auf der Förderung sozialer Teilhabe und wo auch nicht?

151 B: Ja, also was wir oder was ich auch durch das Studium mitgenommen habe, sind die vielen Verwal-
152 tungs, ja die Verwaltung und das alles, das heißt Anträge ausfüllen, was hier ja eben auch der Fall ist,
153 was ich auf jeden Fall noch zu unseren Aufgaben zählen würde und die Begleitung auch. Speziell bei
154 unserem Fall, ich hab da mal bisschen an die Werkstatt gedacht, wie das da abläuft, da hat man ja die
155 verschiedenen Gruppenleiter, die sich auch, ja die auch oftmals in einem handwerklichen Beruf gelernt
156 haben und sich da auskennen. Da würde ich vor allem beim Thema Arbeit Grenzen setzen. Genau, wenn
157 das da bestimmte Gruppen gibt, zum Beispiel die Tischler oder so, dass das eben nicht mehr, dieses
158 Fachwissen nicht mehr da ist. Da, wo das Fachwissen endet, da müssen andere Leute mit ins Boot geholt
159 werden, muss zusammengearbeitet werden, eben Netzwerke aufgebaut, damit man sich untereinander
160 abstimmen kann.

161 A: Ja. Genau. Und darauf bezogen, ist denn die Integration in Arbeit auch eine Aufgabe Sozialer Arbeit?
162 Das heißt, sind Sozialarbeitende zuständig dafür, Menschen in Arbeit zu bringen?

163 B: Zu unterstützen. Man kann ja niemanden zwingen zu arbeiten. Aber wer arbeiten möchte, sind wir
164 meiner Meinung nach da, um zu unterstützen, um auch zum Beispiel bei Menschen mit Beeinträchti-
165 gung, wenn es da einen Arbeitsplatz gibt, einfach dem Arbeitgeber auch, auch dem Arbeitgeber unter-
166 stützend zur Seite zu stehen und da Abhilfe zu schaffen, dass wir einfach dabei unterstützen, Wege in
167 Arbeit zu finden, aber wir sind jetzt nicht dafür da, die Leute zu zwingen zu arbeiten.

168 A: Ok. Alles klar. Vielen Dank. Von meiner Seite waren das jetzt alle Fragen, vielen Dank schon einmal
169 für das Beantworten. Bevor wir jetzt das Interview beenden, wollte ich Sie einmal nochmal fragen, ob
170 noch von Ihrer Seite weitere Anmerkungen gibt oder Ihnen noch zu einer vorherigen Frage, etwas ein-
171 gefallen ist, was Sie gerne ergänzen möchten?

172 B: Ich guck gerade mal auf meinen schlaun Zettel. Nein, ich habe eigentlich keine Anmerkungen mehr
173 und zum Ergänzen auch nicht, ich bin alles losgeworden.

174 A: Ja, dann vielen Dank für dieses Interview.

Anhang 3: Interview B

Interview geführt am 24.04.2017

A: Befragende Person

B: Befragte Person

1 A: Bevor wir mit den inhaltlichen Fragen einsteigen, würde ich Sie einmal bitten, sich vorzustellen und
2 Ihren Arbeitsbereich.

3 B: Ja, genau, ich arbeite bei (Name des Trägers), wir sind ein mittelgroßer Jugendhilfeträger, bin Sozi-
4 alpädagoge und arbeite hier in zwei Projekten. Das eine ist ein Projekt, wo es um Integration von jungen
5 Geflüchteten in den Arbeitsmarkt geht und das andere ist eine Beratungsstelle bei sexueller Gewalt ge-
6 gen Jungen. Und ich vermute, Sie wollen über den ersten Teil reden.

7 A: Genau, mich interessiert vor allem das erste Projekt und daraufhin habe ich Ihnen ja auch schon einen
8 Leitfaden zugeschickt und es geht mir darum, dass soziale Teilhabe neben Inklusion und Integration ein
9 Begriff ist der in letzter Zeit sehr häufig verwendet wird, insbesondere um Ausgrenzung und Benach-
10 teiligung zu beschreiben und eben auch in den Leitbildern von sozialen Einrichtungen ganz häufig vor-
11 kommt, dabei aber noch nicht klar ist, was wird denn darunter in der Praxis, also in der Praxis Sozialer
12 Arbeit darunter verstanden. Und daraufhin auch meine erste Frage, was verstehen Sie als professionelle
13 Fachkraft der Sozialen Arbeit unter sozialer Teilhabe und der Förderung sozialer Teilhabe?

14 B: Ja, also wie Sie schon gesagt haben, ist das irgendwie keine ganz einfache Frage, die zu beantworten
15 ist. Was ich unter sozialer Teilhabe verstehe, ist zu mindestens zum einen, dass diejenigen, die zu uns
16 in die Beratung kommen, an vielen Dingen der Gesellschaft nicht daran teilnehmen können, sei es öko-
17 nomische, also aus ökonomischen Gründen, teilweise aus rechtlichen Gründen, weil sie bestimmte Auf-
18 enthaltstitel nicht haben und das es ihnen deswegen schwer ist an der Gesellschaft teilzunehmen. Und
19 weil sie natürlich Teil der Gesellschaft sind, aber an vielen, von vielen Dingen sind ihnen verwehrt. Und
20 da sehen wir unsere, so wie man das so sagen unsere Arbeit, unter der Brille der sozialen Teilhabe
21 betrachtet, eine Aufgabe da drin, die Teilnehmer auch an der Gesellschaft teil, oder mehr an der Gesell-
22 schaft teilnehmen lassen zu können.

23 A: Das heißt auch bezogen gerade auf, die aufgrund ihrer Herkunft in unserer Gesellschaft benachteiligt
24 sind, die wahrscheinlich auch in ihr Projekt kommen, hat das da nochmal eine besondere Bedeutung,
25 die soziale Teilhabe?

26 B: Ja, genau, ja, glaube ich schon. Also ich glaube, dass den Teilnehmern im Projekt besonders viel
27 Stolpersteine in den Weg gelegt werden. Das eine, würde ich sagen, was so in Richtung Rassismus und
28 Diskriminierung, das verwehrt sehr viel unseren Teilnehmern Teilhabe, dann kommen natürlich, haben
29 viele auch, also sozusagen ökonomische Schwierigkeiten, also die, die kommen, haben zum größten
30 Teil alle nur ganz, ganz wenig Geld. Wer wenig Geld hat, kann an vielen Dingen nicht teilhaben, dann
31 gibt es aber auch gerade bei der Gruppe so rechtliche Schwierigkeiten, also was den Aufenthaltsstatus
32 angeht, dürfen einige bestimmte haben vielleicht keine Erlaubnis eine Arbeit aufzunehmen oder es wird
33 ihnen auf jeden Fall schwieriger gemacht. Dann in unserer Gruppe ist, dass, was soziale Teilhabe auch
34 natürlich angeht, dass viele einen sehr prekären Aufenthaltstitel haben, das heißt, sie bestehen, es besteht
35 auch immer die Gefahr der Abschiebung und dann ist es auch ein großer Schwerpunkt in unserer Arbeit
36 auch da zurückzu[...] also diesen aufenthaltsrechtlichen Rahmen zu stärken, also dass die Abschiebung
37 eventuell abgewendet wird, wenn sie dann, wenn sie dann vielleicht auch unmittelbar bevorsteht oder
38 auch schon im Vorwege, dafür zu sorgen, dass sie sie eben auch weiterhin teilhaben können, wenn es
39 darum geht, um überhaupt hierbleiben zu können

40 A: Ok. Ja, jetzt haben Sie eh schon ganz viel beantwortet, was in meiner nächsten Frage noch vorkommt.
41 Die, jetzt aber nochmal zurück auf soziale Teilhabe allgemein: Wie verbinden Sie soziale Teilhabe mit

42 den Begriffen zum Beispiel Menschenrechte, soziale Gerechtigkeit oder auch Solidarität in unserer Ge-
43 sellschaft? Sehen Sie da eine Verbindung?

44 **B:** Ja, ja, ich glaube, ich würde da eine Verbindung sehen, im Sinne von, dass ich sagen würde, also das,
45 so ein bisschen schwierig finden ich diesen Begriff, also nicht das, was er aussagen möchte, sondern
46 wie er geredet, wo es um soziale Teilhabe, im Sinne von irgendetwas teilhaben, und ich würde sagen,
47 wenn es sowas wie Menschenrechte ansprechen, würde ich natürlich davon ausgehen, dass erstmal alle
48 Menschen auch Rechte haben, erstmal an ein menschenwürdiges Leben und auch an Teilhabe hat und
49 Partizipation, und genau und das würde ich bei einigen unserer Teilnehmern so sehen, dass das nicht so
50 gegeben ist, sie können bestimmte Dinge da einfach gar nicht ausfüllen.

51 **A:** Ok, vielen Dank. Jetzt haben Sie auch schon angesprochen, wie Sie in Ihrer Arbeit sozusagen soziale
52 Teilhabe fördern und umsetzen und wie Sie die Verwirklichung verstehen. Was ja auch ein großes
53 Thema ist, eben diese prekäre Lage, in der Ihre Teilnehmer sind, dass sie zum Beispiel kein Geld haben,
54 ihr Aufenthaltsstatus unsicher ist. Von staatlicher Seite wird ja trotzdem sehr darauf gepocht, dass eben
55 alle Menschen am besten in Arbeit kommen und eben diese Beschäftigungsfähigkeit gefördert wird, von
56 professioneller Perspektive wird dann doch eher noch auf Autonomie und Selbstbestimmung Wert ge-
57 legt. In Ihrer Arbeit und wie Sie es ja auch schon beschrieben haben, beschäftigen Sie sich genau mit
58 den Menschen, die zwischen diesen Polen ja auch stehen und jetzt ist meine Frage, welche Akteure, also
59 dass heißt von staatlicher Seite, politischer Seite, aber auch von sozialer Seite, das heißt Wohlfahrtsver-
60 bände, Einrichtungen oder auch die Profession Soziale Arbeit, sehen Sie in der Verantwortung, sich
61 genau an diesem Punkt für soziale Teilhabe einzusetzen in unserer Gesellschaft? Und wie kann das
62 aussehen?

63 **B:** Das sind ja ganz große Fragen...

64 **A:** Ja, gerne auch schrittweise...

65 **B:** Ja, genau, welche Akteure, ein Akteur, der mir sozusagen ganz spontan einfällt, der alles was in
66 Richtung Politik, also da haben wir, also wenn ich gerade an unsere Kanzlerin, also die afghanischen
67 Teilnehmer und Teilnehmerinnen bei uns in unserem Projekt denke, die jetzt sozusagen ganz bestimmte
68 Zeit sehr teilhaben konnten und auch gewissen Schutz genossen haben, der von heute auf morgen relativ
69 weggebrochen ist. Ja, da ist sozusagen, da müssen wir als Projekt auch immer wieder gucken, das wir
70 da auch die Rechte von unseren Teilnehmern unterstützen. Ein anderes, was auch Richtung Politik geht,
71 ist womit wir uns in der Arbeit auch immer wieder auseinandersetzen müssen, ist das, ist auch so ein
72 bestimmte Form von, ich weiß nicht, soll ich es Selektion nennen, Einteilung der der geflüchteten Grup-
73 pen, so es gibt Teilnehmer, die aus sogenannten sicheren Herkunftsländern kommen oder die ganz
74 schnell Zugang zu Sprachkursen haben und das in vereinfachten Zugang zu Hilfs- und Unterstützungs-
75 möglichkeiten und dann gibt es diejenigen Teilnehmer, die eben aus Ländern kommen und eben ein viel
76 schwierigeren Zugang haben oder sogar nahezu unmöglich haben, ist genau, in diese Projekte reinzu-
77 kommen und dann müssen wir dann immer gucken, gibt es Auswegmöglichkeiten, vielleicht irgendwel-
78 che Angebote, die dann da nochmal speziell passen, aber wo wir auch sozusagen sehen, dass die Teil-
79 nehmer, die zu uns kommen, allein qua Herkunft auch nochmal unterschiedliche Möglichkeiten haben.
80 Und dann letztendlich natürlich, weil wir ein Arbeitsmarktintegrationsprojekt haben, am Ende steht ja
81 immer die Integration in den Arbeitsmarkt, aber der Weg dahin, ist für einige viel einfacher als für
82 andere. Also wenn man jetzt auch nicht nur auf die individuellen Fähigkeiten, sondern alleine aufgrund
83 dessen, wo die eingruppiert werden. Genau, das wäre auch so was, wo man, da müsste da gäbe es be-
84 stimmt Akteure, die da das vereinfachen können oder vereinheitlichen können, so was wie soziale Teil-
85 habe.

86 Richtung soziale Arbeit, würde mir, und Wohlfahrtsverbände, würde mir einfallen, wenn ich jetzt an
87 unsere Zielgruppe denke, dass da ganz oft so ein Wissensdefizit vorherrscht, ansonsten wo ausländer-
88 rechtliche Fragestellungen, das ist sozusagen, das ist eine spezielle Zielgruppe das spezielles Wissen
89 voraussetzt und vorsichtig ausgedrückt, nicht alle Sozialpädagoginnen, die in dem Feld tätig sind, die

90 das adäquate Wissen darüber haben, das erschwert es dann auch einigen Teilnehmern, den Zugang über-
91 haupt zu bekommen, weil vielleicht diejenigen, die sich eigentlich darum kümmern sollten, das nie in
92 Ausbildung oder Studium gelernt haben. Vielleicht so. Reicht Ihnen das?

93 A: Ja, danke, das ist alles sehr ausführlich, wunderbar. Ich weiß, es sind sehr große Fragen. Jetzt haben
94 Sie, Sie sind schon darauf eingegangen, welche Personengruppen Sie ansprechen mit Ihren Angeboten
95 und dass Sie das Ziel verfolgen, eben jene auch in Arbeit zu bringen oder in Ausbildung. Könnten Sie
96 jetzt nochmal speziell auf das Projekt darauf eingehen, wie das aussieht, also bei Ihnen jetzt konkret?

97 B: Wie unsere Arbeit aussieht?

98 A: Ja, also wie das Projekt läuft? Also sozusagen, ja, wie Sie arbeiten mit denen?

99 B: Also, genau, zu uns kommen junge oder geflüchtete, junge Geflüchtete, die eben einen unsicheren
100 Aufenthaltsstatus haben und am Anfang besteht bei uns immer so eine Art von Berufswegeplanung, also
101 von nochmal zu überlegen, wo, wo ist das Ziel und wie sieht der Weg dahin aus, also was sind mögliche
102 Zwischenschritte, eventuell ein Praktika, eine Schule nochmal zu besuchen, eventuell nochmal einen
103 Deutschkurs zu machen, eventuell eine Ausbildung zu tätigen, eventuell ein Studium zu tätigen. Genau
104 und dann wird geguckt, das ist sozusagen da, es wird ein Lebenslauf geschrieben, viele schreiben das
105 erste Mal überhaupt in ihrem Leben einen Lebenslauf, es wird Bewerbungen geschrieben, es wird ge-
106 guckt, und dann je nachdem, wenn es Richtung Ausbildung gehen soll, wird versucht ein Ausbildungs-
107 platz zu suchen, wenn es eher darum geht in andere Maßnahmen sich zu bewerben, wird das getan und
108 manchmal steht auch erstmal ein Praktikum an, das heißt, es wird auch erstmal versucht ein Praktikum,
109 genau, ein ganz kleiner Teil kann dann, wenn sie in Ausbildung gekommen sind, von uns durch eine
110 Mentorin begleitet werden, das sind Studentinnen der Sozialen Arbeit der [Hochschule], die dann über,
111 so ist das angedacht, über den Teil der Hochschule dann den in dem Bereich begleitet. Und da werden
112 dann insbesondere all die Fragen geklärt, die dann eventuell auch schwierig sind, Richtung soziale Teil-
113 habe würde mir jetzt spontan einfallen, Wohnung eventuell zu suchen und so, wenn man erst in einer
114 Folgeunterkunft ist, zu gucken, ob es jetzt vielleicht in eine Wohnung geht, Geld, ja all diese ganzen
115 Fragestellungen, die es eben auch ermöglichen, die Ausbildung einfach auch selbst auszuwählen, dann
116 eben auch Bericht festzuschreiben, auf Prüfungen vorzubereiten und so was.

117 A: Ok. Alles klar. Vielen Dank. Ok. Dann nochmal jetzt wieder einen Sprung zurück zur Sozialen Arbeit
118 und damit auch schon zu meinem letzten Themenblock. Es ist, was Sie auch vorhin schon erwähnt hat-
119 ten, welche Funktion Soziale Arbeit denn in Bezug auf soziale Teilhabe hat. Sie sind ja eine ausgebildet
120 Fachkraft im Handlungsfeld Sozialer Arbeit und dort auch tätig und vor diesem Hintergrund, wie ver-
121 stehen Sie denn die Funktion Sozialer Arbeit? Also jetzt bezogen auf die Gesellschaft, aber auch bezo-
122 gen auf Ihr Klientel?

123 B: So in der Sozialen Arbeit, anwaltschaftlich und parteilich auf Seiten des Klienten zu sein, das ist zu
124 nennen und dann zu schauen, dann ein bisschen aufklärerisch zu sein, aber auch ganz konkret an der
125 Seite, derjenigen zu gucken, was, wie sieht das aus, was tut man, da so ein bisschen Rechtsauskunft aber
126 auch, gerade in dem Feld nochmal besonders wichtig. Und in Richtung Gesellschaft sehen wir das im-
127 mer auch als ein Teil auch anwaltschaftlich im Sinne von Richtung, ich sag mal in Richtung Politik und
128 Verwaltung zu vermitteln, also der Verwaltung und Politik Stolpersteine aufzuzeigen und den Beteilig-
129 ten zu zeigen, wie es dazu kommt, und zu versuchen, die dann auch für die möglichst so zu klären, also
130 ja, wir haben, wir treffen uns ab und zu mit der Ausländerbehörde oder mit der Politik, um auch solche
131 Dinge anzusprechen, wo wir eben auch in unserer auch auf Schwierigkeiten stoßen und dann versuchen
132 die zu klären.

133 A: Ok. Und jetzt bezogen auf wieder die Förderung sozialer Teilhabe, ist das eine Funktion Sozialer
134 Arbeit? Und wenn ja, welche Rolle übernimmt hier Soziale Arbeit?

135 B: Ja, würde ich sagen, dass das eine Funktion ist und die Rolle der Sozialen Arbeit würde ich runter-
136 gebrochen, würde ich sagen eine Form von Vermittlung und anwaltschaftliche Tätigkeit.

- 137 A: Ok. Genau.
- 138 B: und Interessensvertretung vielleicht.
- 139 A: Ja. Jetzt hatten Sie Vermittlung ja auch schon angesprochen und natürlich Beratung. Für, in Bezug
140 auch auf die Arbeitsmarktintegration hatten Sie jetzt auch schon recht viel über Ihre Arbeit gesprochen
141 und auch manche Aufgaben schon näher beschrieben. In Bezug auf soziale Teilhabeförderung und ins-
142 besondere auf die Arbeitsmarktintegration, wo sehen Sie hier auch, dass Soziale Arbeit zuständig ist?
143 Und wo würden Sie sich, bei welchen Aufgaben, die einem ja auch von Politik gegeben werden, sich
144 abgrenzen?
- 145 B: Ja, abgrenzen würde ich mich eigentlich alles so in Richtung Unterstützung bei aggressiven Maßnah-
146 men, was wie Abschiebung oder so angeht, abgrenzen würde ich, genau, dass wäre, das würde ich nicht
147 tun. Und würde sozusagen, ja, würden Sie die Frage nochmal wiederholen?
- 148 A: Ja, gerne. Welche Aufgaben sind Sozialarbeiter denn zuständig, auch eben in Bezug auf Arbeits-
149 marktintegration und der Förderung sozialer Teilhabe?
- 150 B: Ok, dann würde ich sagen, also Aufgaben wären so Absicherung der so des Lebensunterhaltes, also
151 nicht im Sinne von des Erledigens und dem Teilnehmern sein Geld auszuzahlen, aber dafür zu sorgen,
152 dass woher das Geld kommt, und dafür den Weg dafür gehen, also entweder im Sinne von „ich begleite
153 Dich auf den Weg in die Ausbildung“ oder „ich versuche das den Weg der Ämter“, dann Vermittlung
154 und auch Übersetzung, jetzt nicht im Sinne von Deutsch in Farsi sondern Übersetzung von dem, was
155 eigentlich die Behörde sagt, also das auch nochmal so als Vermittlung steht. Und auch da so ein bisschen
156 psychosoziale Unterstützung. Ja.
- 157 A: Ok. Und ja zum Thema Abgrenzung hatten Sie ja schon ein Beispiel genannt, ist Ihnen dazu noch
158 etwas anderes eingefallen oder ist das so der Punkt?
- 159 B: Ja, da würde ich mich auf jeden Fall dagegen abgrenzen, dass würde ich tun. Ja, das man manchmal
160 eben Dinge weitergeben muss, das wäre so das.
- 161 A: Ok. Gut. Vielen Dank für Ihre Zeit, meine Fragen sind soweit erstmal alle beantwortet. Bevor ich
162 jetzt das Interview beende, sind Ihnen jetzt noch Dinge eingefallen, die Sie gerne ergänzen möchten
163 oder noch eine weitere Anmerkung zu dem Thema?
- 164 B: Nein, glaube nicht.
- 165 A: Ok. Alles klar. Vielen Dank.

Eidesstattliche Erklärung

Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind in allen Fällen unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht.

Hamburg, 30.05.2017
